



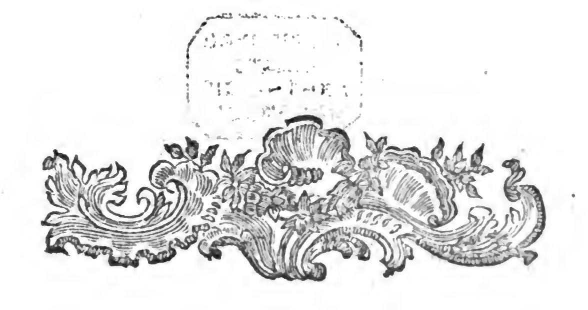


<36630038420015

# Kurze Vorstellung
der
# Industrie
in denen
drey Haupt-Städten und sämtlichen
Ober-Aemteren
der
# Churfürstlichen Pfalz
rucksichtlich
auf die Manufacturen, die Gewerbschaften,
und die Handlung.



Frankenthal,
gedruckt bey Ludwig Bernhard Friederich Gegel,
Churpfälzisch-privilegirten Buchdruckern 1775.



# Vorbericht.

Man hat lang gewünschet, die Industrie in Churpfalz näher zu kennen; ein guter Patriot hat die Mühe nicht gescheuet, diese Kenntniß selbst so viel möglich zu erlangen, um solche seinen Mitburgern mitzutheilen, und diesen Wunsch einiger maßen zu erfüllen; Nun geschiehet dieses durch die kurze Vorstellung, so man hier einem Hochgeehrtesten Pfälzischen Publico vorleget; die Bemühung wird genugsam belohnet werden, wann nur solche so glücklich ist, zum gemeinen Besten etwas beyzutragen.

Damit aber Niemand sich an diesem Werkgen stossen möge, hat man nöthig befunden zu bemerken, daß man hier durch die Benennung **Industrie:** nur jenes, was zur eigentlichen Fabriquen, Manufacturen, Gewerbschaften, und Handlung mit solchen Hand-Producten gehörig ist, verstehet; Dahero nichts von dem Ackerbau, von den Wissenschaften, und den so genannten schönen Künsten: noch von denen sonst hochverehrten Männern, welche damit sich beschäftigen: auch nichts von denen handwerksmäßigen Gewerbschaften, welche für die Handlung nicht arbeiten, hier erwehnet worden ist.



In

Die

# Erste

## Haupt- und Residenz-Stadt

# Mannheim.

# Privilegien
# Der Stadt Mannheim.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister, und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. rc. rc.

Thuen kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nachdeme von Unserem in GOtt ruhenden geehrtesten Vorfahreren an der Chur, die Stadt Mannheim mit besonderen Privilegien, und Freyheiten nach und nach begnädiget worden, welche, daß Wir nach dem Antritt Unserer Regierung Gnädigst bestättigen möchten, der Stadt-Rath, und gemeine Burgerschafft Uns unterthänigst gebetten; Daß Wir dahero aus Landes-Fürst-Vätterlicher Huld, und um der Stadt Mannheim bißheriges Aufnehmen vollkommen zu beförderen, sothanes ihr unterthänigstes Bitten in Gnaden willfahret, mithin derselben Privilegien und Freyheiten auf dreyßig Jahr lang nicht allein Gnädigst bestättiget, sondern annoch weiters vermehret haben, immassen hiernach folget.

## ARTICULUS I.

### §. I.

Alle gegenwärtig- und zukünftige Einwohn er besagter Stadt sollen zu ewigen Tagen, und erblich befreyet seyn und bleiben, aller Dienstbarkeit, und Leibeigenschafft, im gleichen aller Frohn-Diensten, welche sie sonst Chur-Pfaltz zu leisten schuldig wären, auch allda so frey wohnen, und handelen, als in anderen freyen Landen, dergestalten, wo sich zutrüge, daß jemand mit einer leibeigenen Per-

Mannheimer seynd von der Leibeigenschafft, u. herrschafftlichen Frohn Diensten zu ewigen Tagen befreyet.

Per-

Person zu Unserem Chur-Pfälzischen Gebieth sich verheyrathen, und in Mannheim zu wohnen käme, so soll dieselbe leibeigene Person, so lang sie allda wohnet, ihrer Leib-Eigenschafft entlassen seyn, jedoch soll keinem Leibeigenen, welcher anderer Herrschafft zugehörig (Es wäre dann Sach, daß er darvon zuvorderist von seinem Herrn entschlagen, und frey gelassen worden) das Burger-Recht ertheilet, auch sonsten keine Leut, als die mit beglaubtem schrifftlichen Zeugnussen ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens versehen seynd, daselbst zu Burger und Beysassen vors künfftig angenommen, weniger auffgedrungen, dahingegen ehrliche Leute nicht aus Neben- oder einem anderen Absehen abgewiesen werden.

Wie das Burger-Recht denen Einwohnern künfftighin zu ertheilen.

§. 2. Da auch bißheran die Zahl der Burgerschafft sonderbar deren Handwerckern dergestalten angewachsen, daß um ihre Nahr- und Handthierung nicht stöhren, noch verkürtzen zu lassen nöthig seyn will, daß der Mehrheit, und mit der Zeit, zur Hindernuß derer gegenwärtiger, sich häuffen dörffendem Ueberfluß deren Einwohner- und Handwerckeren billigmäßige Schranken gesetzet werden, so solle in Zukunfft ein jeglicher zum Burger und Zunfft-Recht aspirirender frembder Handwercker, ein Vermögen von tausend Gulden, ein Handels-Mann aber auf drey tausend Gulden haben, und worinn dieses würcklich bestehe, vor seiner Aufnahm glaubhafft anweisen;

Ein zu Mannheim zum Burger angenommen zu werden anverlangender Burger und Handwercker, soll künfftighin ein Vermögen von 1000. fl. Ein die Handelschafft aber zu treiben gesinnter Burger ein Vermögen von 3000. fl. zu haben vor seiner Auffnahm glaubhafft anweisen.

§. 3. Wie dann keinem, der solches Burger- und Zunfft-Recht vorgemeldter Massen nicht würcklich erlanget, einige Burgerliche Nahrung nach denen, so anderwärts mit fremden Burgerlichen Pflichten verbunden, nicht nur keines Wegs zu gestatten, sondern dergleichen fremden Herrschafften zugethane Einwohnere, nicht mehr in der Burgerschafft zu gedulten seynd.

§. 4. In-

§. 4. Indeme übrigens der Stadt Mannheim selbstige Nothdurfft derselben eigene Frohnden ohnumgänglich erforderet, mithin zu deren, und sonst dahin einschlägiger Ausgaben-Bestreitung bißhero, und von undencklichen Jahren von jedem frohndbaren Burger, und Beysassen, nebst deren Zug-Viehe, ein so genannter Frohnd-Gulden erhoben, und in einer besonderen, sogenannten Frohnd-Rechnung alljährlich nachgewiesen worden; So lassen Wir es bey dieser Erheb- und Berechnung dieses herkommlichen Frohnd-Guldens dergestalten Gnädigst bewenden, daß aus diesem Fundo nicht nur die Weege und Steeg, sondern annebst die Dämme, und Schleussen, wie nicht weniger die nöthige Graben- und Wiesen-Säuberung, und was sonsten dahin einschlägig, bestritten, und keiner anderen Rechnungs-Rubrique in Auszab auffgebürdet werden solle.

Stadt Mannheimer eigene Frohnden betreffend.

§. 5. Im Fall aber, daß annoch ein mehreres zu Bestreitung deren, allein gemeine Burgerschafft, und derselben Bestens betreffender Ausgaben, mit Zuziehung derer Unserer Burgerschafft vorgehender Stadt-Haupt-Leute, Viertel- und Zunfft-Meisteren, aus obhabenden Pflichten nöthig zu seyn erachtet, und befunden würde, ohne daß jedoch gedachte Unsere Burgerschafft hierdurch beschweret, oder dergleichen Gelder zu einem anderen, dahin nicht einschlagenden Behuff gewiedmet werden, hat bey Unserer nachgesetzten Landes-Regierung, der Stadt-Rath mit Pflicht-mäßiger Vorstellung dergleichen vorfallender Nothdurfft, um die Bewilligung geziemend einzukommen, und von daraus die Verfügung jedesmahlen abzuwarten.

Wann ein mehreres als der gewöhnliche Frohnt-Gulden bey der Stadt erforderlich, wie es dabey zu halten.

# ARTICULUS II.

§. 1.

Den freyen Ein- und Auszug betreffend.

Alle diejenige, welche aus denen Länderen und Herrschafften, oder auch aus denen Uns angehörigen Landen anhero nacher Mannheim ziehen, und daselbst sich häußlich niederzulassen Willens, sollen bey ihrem Einzug mit all dem Ihrigen anhero bringenden Hauß-Rath, Effecten, und sonstigen Gütheren, an Unseren Chur-Pfältzischen Land- und Wasser-Zollstätten dergestalten gäntzlich frey passiren, daß dergleichen auf- und angenommene Persohnen sich bey der erst berührenden Zollstatt mit einer von dem Stadt-Rath besiegelter Urkund legitimiren, fort der Eigenthümer, oder dessen Bevollmächtigte mit Hand-Treu angeloben solle, daß all sein in Stübig, Fässer, oder Päcken mit dessen Nahmen gezeichnet, oder sonsten numeriret verführende Effecten, und Güter, welche derselbe nacher Mannheim überbringen wolle, ihme eigenthümlich zugehörig seyen.

Die Zoll-Befreyung bey der Mannheimer neu auffgenommener Burgeren Einzug.

Wie die Mannheimer Burger mit Abzug und Nachsteuer-Geld zu halten.

§. 2. Wohingegen, wann ein Burger von hier anderwärts hinaus ziehen wollte, sollen alle dieselbe, sie ziehen auch hin wo sie wollen, nun und zu ewigen Tagen befreyet seyn, einige Nachsteuer zu bezahlen.

Eingezogene Fremde besonders Juden und Wiedertauffer, sollen bey deren Ab- und Hinwegziehung die Herrschafftliche Nachsteuer oder den 10. Pfenning entrichten.

§. 3. Gestalten aber die Erfahrnus biß hiehin gezeiget, daß verschiedene einziehende Fremde, besonders die Juden, und Wiedertäuffere, nachdeme sie sich vorhero bereichert gehabt, von hier hinweg gezogen, und ein grosses Vermögen mit sich fort ausser Lands verbracht; So halten Wir Uns bey solchen Fällen ausdrücklich Gnädigst bevor, die Nachsteuer oder den 10. Pfenning ab dem, von denen ausziehenden vorbemeldten Persohnen mit sich verbringendem Vermögen entrichten, und erheben zu lassen; ausser diesem aber bleiben all übrige Burger, und Inwohnere davon befreyet.

§. 4. So

§. 4. So viel hingegen die Sterb-Fälle, und Erbschafften in Unserer hiesigen Residentz-Stadt Mannheim betrifft, wollen Wir es bey dem bißherigen Herkommen dergestalten bewenden lassen, daß die ausser Lands, an Ort und Enden, wo der freye Zug nicht hergebracht, wohnende Erben, die Nachsteuer mit so viel hinterlassen sollen, als des Orts Herrschafften von Unseren Chur-Pfälzischen Unterthanen zu nehmen pflegen, wovon Uns die Helffte, und die andere Helffte gemeiner Stadt auf gute Rechnung zukommet.

Wie und von welchen die Nachsteuer in Sterb-Fällen und Erbschafften zu erheben.

## ARTICULUS III.

### §. 1.

Damit Unsere dahier häußlich angesessene Burgerschafft in Unserer Residentz-Stadt Mannheim, von der gegen dieselbe tragenden Lands-Herrlich- und Väterlichen Milde ein weiteres Kennzeichen verspühren mögen, so wollen wir, so viel die Schatzung der Burgerlichen Häuseren betrifft, es dabey Gnädigst bewenden lassen, daß diejenige Burgere, welche solche Häuser besitzen, die keine weitere Schatzungs-Freyheit mehr, wegen bereits verflossenen Frey-Jahren, zu geniessen haben, daran einen dritten Theil nach der letzteren Schatzungs-Einrichtung verschätzen, diejenige aber, welche ererst vor einigen Jahren neue Häuser erbauet haben, lediglich frey, und ohne Schatzung gelassen, und des Ends die Zeit, auch terminus à quo, & ad quem von Unserer Chur-Pfälzischen Hof-Cammer, mit Zuziehung des Stadt-Raths reguliret werden solle.

Die besonders Lands-Väterlich tragende Milde für die Baubeeyfferende Inwohnere betreffend.

§. 2. Wir wollen auch zu dereinstiger vollständiger Herstellung der Stadt-Zierde denenjenigen, welche die dermahlen noch einstöckige, oder sonsten wohl gar liederliche Wohnstätte in ihre Behörde auferbauen, nicht weniger denen, welche die noch gar ohn-

Schatzungs-Freyheit und respective Moderation der neu erbauenden Häusern nach advenand

des Geld-Quanti.

ohnbebaut liegende Plätz, neuerlich erbauen werden, um ihrer Auffmunterung willen diese fernere Gnad angedeyhen lassen, daß die zu zwey Stöck aufführende Häuser nach Proportion darauf verwendeten Capitalis, als von ein, bis zwey tausend Gulden auf sechs Jahr, die auf ohngebaute Plätz aber neuerlich bauende gantze Häuser, mit ebenmäßiger Reflectirung auf das Capital- und zwaren, von zwey bis vier tausend Gulden auf zehen Jahr, und sofort von vier biß sechs und mehrere tausend Gulden auf fünffzehen Jahr, von aller Schatzungs- und Grund-Zinß-Schuldigkeit frey seyn sollen.

Sollen die übrige dermahlen nur einstöckige Häuser in Zeit von 2. Jahren, nicht minder auch die mit ohnansehnlichen Hütten versehene leere Plätz biß zukünfftigen Monath May ordentlich aufferbauet, oder anderen um ein billigmäßiges Taxations-Quantum zum bauen überlassen werden.

§. 3. Würden aber gegen Unsere anderweithere Gnädigste Zuversicht diejenige, so dermahlen nur ein einstöckiges Hauß besitzen, solches innerhalb zweyen Jahren (ausschließlich jedoch deren nächst denen Wällen stehender geringer Häuseren, so Wir fortgeschafft Gnädigst wissen wollen, nicht auffbauen, so sollen solche aller Freyheit verlustiget seyn; Diejenige hingegen, welche leere, oder mit liederlichen ohnansehnlichen Hütten versehene Plätz inne haben, und auf solche zur Zierde der Stadt Ordnungs-mäßige Gebäu hinzusetzen, oder auch die angefangene Gebäu auszuführen sich nicht bestreben, noch darmit nächstkünfftigen ersteren May einen ernsthafften Anfang machen werden, alsdann ohnnachläßig gewärtigen sollen, daß selbige ihnen nach billigmäßiger Taxation hinweg genommen, und anderen, so zu deren Erbauung Lust haben, beimgewiesen werden.

Daß der ab anno 1724. so wohl ruckständige, als auch künftige Grund-Zinß und zwaren biß ad ultimam Dec. 1753. aus Churfürstli-

§. 4. Wo benebst Wir aus sonderbaren, zur beständigen Wohlfahrt hiesiger Unserer Residentz-Stadt gerichteter Lands-Fürst-Vätterlicher Neigung Gnädigst entschlossen haben, daß aller Grund-Zinß-Ruckstand ab anno 1724. biß hieher nicht nur, sondern noch weiters, biß ultimam Decembris

bris 1753. (jedoch mit ausdrucklichem Vorbehalt des Uns hierunter zukommenden Rechtens oder Dominii Supereminentis, und ohne mindesten dessen Nachtheil) nachgesehen, und erlassen seyn solle.

der Höchster Gnad der dahiesigen Stadt respective geschenckt, und weiters Gnädigst nachgesehen werden solle.

## ARTICULUS IV.

### §. 1.

Zoll Freyheit der Bau-Materialien.

Auf daß nun die noch erforderliche vollständige Erbauung hiesiger Stadt in alle Weeg erleichtert seyn möge, des Ends solle denenjenigen, welche sich des Bauens halber bey dem Stadt-Rath angeben werden, auf jedesmahliges Begehren, zu ihrem vorhabenden Bau ein Attestat, wie viel jeder zu Fortführung dessen an Bau-Materialien, nöthig, unentgeltlich mitgetheilet, die Herbeyführung alliger dabey verordneter Bau-Materialien, bey Unseren Chur-Pfältzischen Wasser- und Land-Zoll-Städten gegen Vorzeigung obberührten Attestats, durchaus frey passiret, und selbigem derenthalben von Unseren Zoll-Bedienten weder an Frey- noch anderen Accidental-Betrag, wie dergleichen Gebühr immer Nahmen haben mögen, im mindesten nichts abgefordert werden, soweit jedoch und anderst nicht, als wann der Burger für sich, und zu selbst eigenem Bau, die Bau-Materialien herbey führen lassen wird.

Wann mit Bau-Materialien Handel und Wandel getrieben wird, solle die Zoll-Gebühr unter besonderer Straff jedesmahlen entrichtet werden.

§. 2. Wo aber unter dem Schein, als ob die herbey bringende Bau-Erfordernüß vor verschiedene Burger gehörig wären, selbige eingebracht, und solcher Gestalt darmit Handel und Wandel getrieben werden wollte, in diesem Fall ist die Zoll-Gebühr von all dergleichen verführenden Bau-Materialien unter Straf abzuführen;

Zoll-Freyheit deren Handels-Leuten,

§. 3. Dabey gleichwohlen für dergleichen, und allen denen, in Unserer allhiesigen Residentz-Stadt Mannheim sich ansäßig zu machen vorhabenden Han-

 dels

Fabricanten und Commercianten.

dels-Leuten, Fabricanten, und anderen Commercianten zum Besten, wegen Verführung deren Güteren, und Waaren, wann Uns dieselbe um Gestattung derenthalbiger Privilegien unterthänigst anlangen, mit Einrichtung des Zolls, Wir ein besonderes Gnädigstes Einsehen nehmen, und hierinnfalls (ausgenommen die beyde Wasser-Zölle zu Caub und Bacharach) einen leidentlichen Ansatz machen, so fort auch

Keine Verhöhung wider die Zoll-Ordnung zu führen.
Keine Admodiation deren Haupt- und Stadt-Wehr-Zöllen zu gestatten.

§. 4. Diese und alle übrige Unsere Innwohnere wider die, in Chur-Pfaltz Landen für undenklichen Jahren hergebrachte Zoll-Ordnung, weder zu Wasser noch zu Land, auf einigerley Weiß ungebührlich übernehmen, und derowegen auch keine Admodiation von denen Haupt und Wehr-Zöllen in der Stadt, und an denen Thoren hiergegen auffkommen lassen wollen.

Von denen zum feilen Markt anhero auf dem Kopff einge-eingetragen werdenden geringen Victualien und Esculenten] solle nicht nur kein Zoll gefordert, sondern auch das sonst vest gestellt gewesene Last-Geld über die Rhein-Bruck nicht von einem gantzen Fuder Wein, sondern nur von deme, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet und dahier gelassen wird, hinkünfftig entrichtet werden.

§. 5. Anbenebst auch (um die Wohlfeile deren Lebens-Mitteln, und sonstiger Consumptibilien für Unsere Hoff-Statt, Dicasterien, Garnison, und Innwohnere, so viel möglich, einzuführen, und hinkünfftig zu erhalten) Gnädigst verordnet haben, und wollen, daß nicht nur von denen, aus benachbarten, und anderen Orten zu feilem Markt anhero auf dem Kopff eingetragen werdenden geringen Victualien, und Esculenten gar kein Zoll gefordert, sondern auch

§. 6. Daß bey Einführung deren Weinen, das in der Rhein-Brücken-Ordnung §. 7. vestgestelltes Last-Geld, nicht von einem gantzen Fuder Wein, sondern nur von deme, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet, und dahier gelassen wird, hinkünfftig entrichtet werden, mithin ein Fuder von dem Last-Geld befreyet seyn solle; übrigens aber, wegen dessen, so weiter verführet wird, es bey berührter Brücken-Ordnung sein ungeändertes Verbleiben behaltet.

AR-

# ARTICULUS V.

## §. 1.

Von demjenigen, so jeder Burger, und Inwohner Unserer Residentz-Stadt Mannheim an Wein, Bier, Korn, Mehl, und anderen zu seiner eigenen Hauß-haltung vonnöthen hat, und einzulegen bedürftig ist, solle derselbe für allezeit (jedoch ausgenommen die Einfuhr fremder ausser denen Chur-Pfälzischen Landen gewachsenen Weinen (wovon die Accis-Ordnungs-mäßige Gebühr zu entrichten ist) kein Accis und Umgeld zu bezahlen, dabey jedoch zu Verhütung alles Unterschleiffs der Betrag dessen, was zur Hauß-Nothdurfft eingeführet, oder eingethan wird, denen bestellten Acciseren zuvorderist anzuzeigen, und darüber ein freyes Accis-Zeichen einzuforderen unter Straff und Verlustigung der Freyheit schuldig seyn.

Accis-Befreyung von seiner selbst eigener Consumption. Entrichtung des Accises von denen ausländischen fremden Weinen. Einziehung deren Frey-Zeichen wegen Verhütung alles Unterschleifes betreffend.

§. 2. Was aber die träfiquirende Burgere, als Wein-Wirth, Bierbrauer, Metzger, Becker, und Brandwein-Brenner anbelanget, für derselben ihre Hauß-Consumption solle eine proportionirliche Quantität von respectivè Wein, Bier, Fleisch, und Mehl, nach Erfordernus ihrer Haushaltungen alljährlichs von einem aus Unserer Chur-Pfälzischen Hof-Cammer zu benennen seyenden Commissario in Beyseyn eines Stadt-Raths-Deputati, wie auch des Accisers, und Umgelderen reguliret, und darüber die gewöhnliche Frey-Zeichen mitgetheilet werden.

Denen träfiquirenden Burgeren solle für ihre Hauß-Consumption eine proportionirliche Quantität von respectivè Wein, Fleisch und Meel alljährlich reguliret werden.

§. 3. Nicht weniger zu deren Burgeren Haußhalt- auch Viehes Unterhaltung sollen die mit eigenen Häusern dahier bewohnte Christliche Burgere die denenselben von Alters her gebührende Graß- und Acker-Allmenten fernerhin ohnabbrüchig zu geniessen, oder von Unseren dasigen Stadt-Rath deren Austheilung unter dieselbe Loßweiß alljährlichen zu gewarten haben.

Die der Christlichen eigen häußlich angesessenen Burgerschafft Gnädigst zugesagte Stadt Allmenten

ARTI-

## ARTICULUS VI.

§. 1.

Die Entrichtung des Um-Kreutzer- und Lager-Gelds.

Wegen des Um-Kreutzer- und Lager-Gelds lassen Wir es bey der hierunter bereits vor Jahren ergangener Um-Gelds-Ordnung dergestalten bewenden, daß alle dahier sich befindende Wirth, und Zäpffers solche Schuldigkeit entrichten.

Einem jeden, der keine bürgerliche Lasten traget, solle untersagt seyn, bürgerliche Nahrung zu treiben.

§. 2. Hingegen denen übrigen keine Burgerliche Lasten, und Beschwerde tragenden Persohnen dergleichen Gewerb (ohne Unsere Special Gnädigste Erlaubnus) gäntzlich untersaget, und respectivè niedergeleget seyn solle.

Die Participirung des Um-Kreutzer- und Lager-Gelds zwischen der Hof-Cammer und dem Stadt-Rath.

§. 3. Gleichwie aber Wir der gemeinen Stadt eine nicht geringe Gnad darinn wiederfahren lassen, daß Wir die von vielen Jahren veranlaßte, sich sehr hoch belauffende Schulden, und deren succeßivè Abtilgung übernommen haben, so versehen Wir Uns auch, es werde dieselbe sich, mit dem dermahlen, und fürwärts zu geniessen habenden einen dritten Theil des Wein-Umgelds begnügen lassen, gestalten Wir dann auch denjenigen Antheil, so dermahlen zu Zahlung obgemeldter Stadt-Schulden verwendet wird, nach gäntzlicher Tilgung derselben, Unserem Cameral-Aerario alsdann incorporiren zu lassen, gäntzlich entschlossen haben, mithin solle es dabey ungeändert verbleiben.

## ARTICULUS VII.

Fischerey-Gerechtigkeit.

Allen Burgern und Inwohnern Unserer Residentz-Stadt Mannheim solle das Fischen auf dem Rhein, und Neckar, nach Unserer Rhein- und Neckar-Ordnung erlaubt, hingegen in allen Stadt-Gräben, wovon Wir den Genuß Unserem dahiesigen

gen Gubernatoren Gnädigst verliehen, zu fischen, wie vorhin verbotten seyn.

## ARTICULUS VIII.

§. 1.

Nachdeme die ordentliche Woch- und Jahr-Märckte in sicheren Tägen der Woch, und in Zeiten des Jahrs zum Besten Unserer Burger, und Inwohnern dahier eingeführet, darunter vorhin schon der sogenannte Jubel-Marckt, so lang solcher andauret, so wohl denen aus- als innländischen Kauff- und Handels-Leuten frey, und ohne Stand-Geld verstattet ist, so lassen Wir es künfftighin dabey; so fort wollen

Wochen- und Jahr-Märckte.

Jubel-Marckt Freyheit.

§. 2. In solcher Jubel-Marck-Zeit so wohl, als in denen gewöhnlichen Wochen-Marck-Tägen die Helffte des Brücken- und Marck-Gelds beständig beybehalten.

Auf denen Jubel- u. denen gewöhnlichen Wochen-Marck-Tägen ist nur die Helffte des Brücken- und Marck-Gelds zu bezahlen.

§. 3. Mithin keines Wegs geschehen lassen, daß dieses, oder das in der Brücken-Ordnung vest gesetztes Brücken- oder Fahr-Geld, so wohl auf der Rhein- als Neckar-Brücken erhöhet, und ein weiteres denen Passanten zugemuthet werde.

Das Brücken- und Fahrgeld während deren Privilegien nicht zu erhöhen.

§. 4. Immassen Wir dann auch zu besserer Aufnahm gemeinen Stadt-Wesens Gnädigst verwilligen, und bereits verordnet haben, daß ein ordentlicher Frucht-Marck, nach dem Beyspiel anderer benachbarter Städten, auch dahier bald möglichst eingeführet, und mit all-immer thunlichster Abkürzung deren Beschwerden, würcklich errichtet werde.

Einen Frucht-Mark dahier, nach Beyspiel anderer Städten bald möglichst zu errichten.

## ARTICULUS IX.

§. 1.

In Aufführung deren Gebäuen die vorgeschriebene Bau-Ordnung genauest zu beobachten.

Wie Wir nun zu Beeyfferung deren in hiesiger Residentz-Stadt noch ermanglender Ordnungsmäßiger Gebäue Unsere Gnädigste Willens-Meynung hiervorn Articulo 3. geäussert, also wollen Wir ferner, daß bey künfftiger Aufführung deren Gebäuen die dieserhalben vorgeschriebene Bau-Ordnung genauest beobachtet, mithin derselben gemäß tüchtige Keller, sodann die vier Haupt-Mauren mit keinen Riegel-Wänden, sondern durchaus über das Dach biß an die Spitze mit Steinen aufgeführet;

Das von jedem Hauß 10 Schuhe breit herzustellen seyende Pflaster.

§. 2. Wie auch von jedem Eigenthümer das Pflaster vor dessen gebaut- oder ohngebauten Hauß-Platz durchgehends zehen Schuhe breit, und biß an den Gassen-Kandel auf eigene dessen Kösten gefertiget, und unterhalten.

Gemeine Stadt hat das alte Pflaster und die Bronnen zu erhalten.

§. 3. Von gemeiner Stadt aber das alte Pflaster sowohl, dann die Bronnen, aus denen darzu gewidmeten Fundis, in beständig gutem Stand erhalten werden sollen.

## ARTICULUS X.

§. 1.

Bau Materialien betreffend.

Wir erlauben auch fernerhin Gnädigst, daß denenjenigen, welche zu gehorsamster Gelebung Unseres hievorn geäusserten Gnädigsten Willens die noch abgehende Gebäu auszuführen haben, so viel Stein im Neckar-Thal, allwo solche am besten gelegen, und am bequemlichsten herbey zu führen, brechen, mithin

hin so viel, als ihnen nöthig, seines Orts zu bedürffenden Gebrauch verführen mögen.

§. 2. Welche aber in Mannheim mit Kalch und Ziegelstein-brennen Gewerbschafft treiben, und sich hierzu der Stadt-Allmenten gebrauchen wollen, dieselbe sollen gemeiner Stadt eine billige Recognition, und wo es auf Herrschafftlichen Grund und Boden mit unserer Chur-Pfälzischen Hof-Cammer Vorwissen, und Bewilligung beschiehet, die Gebühr dorthin entrichten.

Recognition von der Back-Stein-Brennerey auf Stadt-Allmenten.

## ARTICULUS XI.

Wann, wie Wir Gnädigst verhoffen, mit der Zeit Wollen- oder Leder-Fabriquen in allhiesiger Unserer Residentz-Stadt angelegt würden, soll kein Fremder einige Woll oder unbereitete Häute in Chur-Pfaltz Landen auf offentlichem Marck kauffen, und verführen mögen, es seyen dann die Mannheimer vorhin mit so viel Woll- und Häuten versehen, als sie in Unserer Residentz-Stadt verarbeiten, und verbreiten wollen.

Einkauff der Woll und ohnbereiteter Häuten betreffend.

## ARTICULUS XII.

Imgleichen zu Beförderung der Tuchmacherey wollen Wir in- und ausser Unserer Residentz-Stadt Mannheim Walck-Mühlen an bequemen Orten, da sich einige besondere Personen hierzu angeben würden, ohne einige Erkanntnus zu erstatten, Gnädigst erlauben; Ueber dieses den Tuch-Handel dergestalten Gnädigst frey- und handhaben, wie solcher zu Leyden, Verviers, und anderswo getrieben wird, ohne dieselbe mit einigen Zeichen, oder Bley, die den Preiß der Waaren, oder die Grösse der Ketten mögten anzeigen, zu beschwehren, noch dieselbe wider

Tuchmächerey und Walck-Mühl betreffend

Willen unter einige Zunfft bringen, vielweniger sie an einige Zahl der Wollen-Arbeit- oder Tuchscherer binden.

## ARTICULUS XIIII.

Handwerker und Zünfften betreffend, darnach darf ein jeder Meister so viel Gesellen als er förderen kan, halten.

Bey denen in Unserer Residentz-Stadt nunmehro eingerichteten Handwerckern, und Zünfften lassen Wir es dergestalten Gnädigst bewenden, daß einem jedwederen Meister so viele Gesellen, als er förderen kan, zu halten erlaubt seye, und daß keiner, welcher sein Handwerk nicht wohl erlernet, mithin aus dem Grund verstehet, für einen Meister in die Zunfft, diejenige aber, so auf ihr Handwerck dahier gelernet, auch ihr Meister-Stück, und Prob in Chur-Pfälzischen Städten, und Dörffern gemacht, aufgenommen werden, Uns hingegen andere sich anmeldende tüchtige Handwerks-Leute nach Befinden anzunehmen, allerdings vorbehalten bleiben solle; wobey Wir es nach Maaß Unserer deßfalls allschon hievorn Articulo 1. §. 2. & 3. beschehener Verordung gehalten Gnädigst wissen wollen.

## ARTICULUS XIV.

Denen Kauff- und Handels-Leuten sollen annoch besondere Privilegien gegeben werden.

Alldieweilen das in Unserer Residentz-Stadt Mannheim auferbautes Kauffhauß bereits in einem zur Niederlag derer Kauffmanns Waaren tüchtigen Stand sich befindet, und zu seiner vollständigen Wesenheit gebracht werden wird, mithin Unsere Gnädigste Willens-Meinung dahin gehet, das Commercium, fort allen Handel und Wandel Empor- und in ersprießlichen Gang zu bringen, dahero versichern Wir gnädigst, daß Wir allen denenjenigen, welche ein- oder andere Gewerb oder Manufactur dahier aufzurichten Vorhabens seyn mögten, wie auch anderen Kauff- und Handels-Leuten zu all-immer

mer thunlichster Beförderung des Handels-Wesen, fort darab herfliessender mehrgedeylicher Nahrung, besonders vergnügliche Privilegien, und Freyheiten ertheilen werden, wie wir auch solchen Ends in denen die Handels-fort Wechsel-Sachen betreffenden Stritigkeiten schleunigstes Recht denen Negotianten wiederfahren zu lassen, nachdrucksamsten Befehl an seine Behörde ertheilet haben.

## ARTICULUS XV.

§. 1.

Die Stadt-Waag wollen Wir hinwiederum solcher Gestalten Gnädigst bestättigen, daß alles Privat-und Neben-Wiegen, zu Verhütung des sonst von Seiten deren Verkäufferen zu besorgen seyenden Unterschleiffs, so wohl allen Burgern und Einwohnern, als übrigen unter Straff verbotten seyn solle. Stadt-Waag betreffend. Verbot alles Privat und Neben-Wägens.

§. 2. An Waag-Ueberschlag-und Stand-Geld von denen Kauffmanns-Güthern, und Waaren, so dann von Früchten, und übrigen Victualien ist mehr nicht, dann die bereits regulirte Waag-Gebühr zu entrichten. Nachlebung der Stadt-Waag-Taxa.

§. 3. Wegen des solcher Gestalten eingehenden Waag-Gelds lassen Wir es bey der hiebevor beschehener Verordnung, wornach die Helffte sothaner Waag-Gelder der hiesigen Stadt aus sonderbaren Churfürstlichen Gnaden zugestanden, und dessen Ertrag dem Stättischen Behuff zugewendet, mit der anderen Helffte aber die alte Stadt-Schulden successivè völlig zwaren abgeführt, hiernächst jedoch diese Helffte Unserem Cameral-Ærario, als dahin gehörig, ein-für allemahl zugeeignet werden, und bleiben solle. Comparticipation des Waag-Gelds auf Seiten der Hof-Cammer, und des Stadt-Magistrats.

Regulirung der Tabacks Waag.

§. 4. Und was den Tabacks Handel betrifft, wollen Wir in denen dahier nahe angelegenen Chur-Pfältzischen Flecken, und Dorffschafften keine Waag, und Gewichter, so deren nicht von Alters her berechtiget, gestatten.

## ARTICULUS XVI.

§. 1.

Daß die Mannheimer Burgerschafft zu keinem Ausschuß gezogen werden solle.

Die Burgere Unserer allhiesiger Residentz-Stadt sollen (ohne äusserste des gantzen Lands Noth) weder in natura, noch mit Geld-Beytrag, zu einigem Ausschuß jemahlen gezogen werden.

Wann die Einwohner die Thor und Pforten zu bewahren schuldig.

§. 2. Jedoch wann keine Garnison von Uns daselbst sich befinden thäte, sie Burgere und Einwohnere, so befreyt- als unbefreyte alle Pforten, und Brücken zu bewahren, so fort in allem, wo ausserordentliche Noth, und Gefahr dieser Unserer Residentz-Stadt zudringete, zu deren Conservation, und Beschützung dieselbe alle mithülffliche Hand anzulegen verpflichtet seyn.

Quartier-Befreyung der Burgerschafft.

§. 3. Wohingegen Wir auch unsere Einwohner mit der in Garnison sich befindender Soldatesca (wie Wir bereits wegen deren Ober-Officiers von Unserer Leib-Garde Gnädigst verfüget) mit keinen Einquartirungen zu Pferd, noch zu Fuß beschweren lassen wollen, sondern auf noch weitere Erleichterung der Burgerschafft, von dem, aus Mangel genugsamen Raums in denen dermahlen erbauten Cassernen für die gleichwohlen ohnentbehrliche starcke Garnison bißhero nicht gäntzlich zu entheben gewesenen Quartiers-Last Gnädigst bedacht seyn, und zu solchem End verfügen werden, damit, sobald es möglich, mehrere hinlängliche Cassernen aufgeführet, und hergestellet werden; Dabey Wir aber auch Uns gäntz-

lichen

lichen Gnädigst versehen, daß die Burgerschafft so- wohl- als ins besonder die Judenschafft, gemäß ihrer ehemals freywillig beschehener Erklärung, zu einem erklecklichen Beytrag (jedoch einmal für allzeit) sich verstehen werden.

§. 4. Und da sich auch zutrüge, daß Wir von anderen fremden Herrschafften durch Dero selbst eigene hohe Personen besuchet, oder von deren Gesandschafften in dahiesiger Residentz-Stadt beschicket würden, so bleibet Uns bevor, deren Angehörige, auch sothane Gesandschafften, auf etwa drey biß vier Täg bey denen Einwohneren, ins besonders Gastgebern, und Wirthen, ohne Entgeld durch den Hof-Fourier einlogiren, alle übrige Erfordernüssen aber wollen Wir von Hof aus anschaffen, oder was der Quartiers-Mann hierzu beytragen oder auslegen wird, demselben absonderlich vergüthen lassen.

Die freye Einquartirung fremder Herr- und Gesandschafften.

§. 5. Ubrigens lassen Wir es bey dem bißhero, an statt der persöhnlichen Wachten zu selbstiger Erleichterung deren Burgern eingeführten, und regulirten Wacht-Geld, und daß hierüber die Christliche Burgerschafft nicht erhöhet, mithin die erforderliche Wachten von der des Ends mit Montour, und sonsten bestellter Stadt-Miliz versehen werde, führohin allerdings verbleiben.

Regulirtes Wacht-Geld an statt der persöhnlichen Wachten.

## ARTICULUS XVII.

§. 1.

Der Stadt-Rath in allhiesiger Unserer Residentz-Stadt, solle von würklichen Inwohnern allda, auch von dreyen im Heil. Römischen Reich üblichen, und in Instrumento Pacis zugelassenen Religionen bestehen.

Stadt-Rath solle aus würcklichen Inwohnern der dreyen Religionen bestehen, und

§. 2. Auch

ohne Ausfauth, die Pupillen-Sachen zu besorgen haben.

§. 2. Auch derselbe ohne Ausfauth, die Pupilar- und Vormundschaffts-Sachen zu besorgen haben.

Daß die Mannheimer Burgere unter keinem Ober-Amt oder Ober-Amt-Leuten stehen sollen.

§. 3. Sodann derselbe, nebst allhier befindlichen Einwohnern unter keinem Ober-Amt, Amt-Leuten, oder dergleichen stehen, sondern allein so viel die Jurisdictionalia, Policey-Wesen, und übrige in ein- so anderes einschlägige Sachen betrifft, Unserer nachgesetzter Lands-Regierung, auch in Civil-Justiz-Sachen denen Gnädigst bestellten oberen Instantien, quoad Cameralia aber, und was dahingehöret, Unserer Chur-Pfälzischen Hof-Cammer unterworffen, sofort über die, von Cameral-Mittelen zu Bestreitung gemeiner Stadt-Ausgaben zum Theil mitgeniessende Gefäll, alljährlichs dahin, jedoch in Beyseyn eines aus Mittel Unserer Lands-Regierung zu benennenden Commissarii, richtige Rechnung abzulegen schuldig seyn, auch

Ein Mannheimer Inwohner solle an kein auswärtiges Gericht beruffen, sondern bey seinem Stadt-Rath oder Gericht belangt werden.

§. 4. Niemand in- oder ausserhalb der Pfaltz, die Einwohner zu Mannheim vor einigen anderen Richter-Stuhl, als vor den hieselbstigen beruffen, oder dieselbe arrestiren dörffen, sondern gehalten seyn, bey dem alldort bestellten Stadt-Rath, oder Gericht erstlich ein End-Urtheil abzuwarten.

## ARTICULUS XVIII.

Mannheimer sich behörend qualificirte Kinder sollen als Eingebohrne zu Geist- und Weltlichen Bedienungen beruffen werden.

Aller tüchtiger Einwohneren zu Mannheim ihre Kinder (die sich behörend qualificiren) sollen als eingebohrne, und Lands-Kinder, ohne Unterscheid der dreyen gemeldten Religionen, zu Geist- und Weltlichen Bedienungen beruffen, und gezogen werden.

ARTI-

# ARTICULUS XIX.

Die Religionen anbelangend, gleichwie Wir nach der von Uns angetrettener Churfürstlicher Regierung aus Lands-Fürst-Väterlicher Vorsorg dahin bedacht gewesen, in Unserem Churfürstenthum der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein, auch anderen darzu gehörigen Fürstenthümern, Graffschafften, und Landen, Unsere Getreue Liebe, und Gehorsame, denen dreyen in dem Münsterischen Friedens-Schluß begriffenen, nemlich der Catholisch-Reformirt-und Lutherischen Religion zugethane Unterthanen in guter Verständnus, und Einigkeit zu erhalten, und zu solchem Ende jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag, und Verhinderung zu verstatten, allermassen es auch bißher würcklich geschehen; Also wollen auch nicht weniger führohin die offentliche Uebung der Catholisch-Reformirt-und Lutherischen Religion, nach jeder solcher dreyer Religionen Christlichem Gebrauch, und guter Gewohnheit Landsfürstlich handhaben, auch wegen Salarir-Vocir- und Nominirung so wohl der Catholisch-als Reformirt-und Lutherischen Pfarrern, und Schulmeistern noch fernere solche Gnädigste Vorsehung thun, daß kein Theil sich darüber mit Fug zu beschweren haben wird.

Freyes Exercitium deren dreyen in dem Münsterischen Friedens-Schluß begriffenen, nemlich Catholisch-Reformirt-und Lutherischen Religionen.

Salarir-Vocir-und Nominirung deren obbemeldten dreyen Religions-Pfarrern.

# ARTICULUS XX.

Wann der Stadt-Rath zu Mannheim, zu mehrerem Besten des gemeinen Wesens annoch weitere Vorträge mit Grund für das Künfftige zu thun wüste, wollen Wir sie nach genauer der Sachen Einsicht, der Billigkeit nach begnädigen.

## ARTICULUS XXI.

Juden und Wiedertauffere.

Wir halten Uns ebenmäßig Gnädigst bevor, der Judenschafft, und Wiedertäuferen halber, das Nöthige, mittels einer auszufertigender besonderer Concession, verfügen zu lassen, verordnen jedannoch hiermit, und wollen Gnädigst, daß, wann sich eine Eröffnung oder Verkauff deren dahiesigen besonders in denen Haupt-Strassen gelegenen Juden, und Wiedertäufferen Häuseren begeben würde, und ein Christlicher Einwohner ein solches Hauß kauffen, oder einlösen wollte, selbiger nicht nur das Vorrecht vor einem Juden, und Wiedertäuffern, sondern auch das Jus reluitionis innerhalb dreyen Monathen à die des würcklich beschehenen Verkauffs, zu geniessen haben, und der Verkauff bey dem Stadt-Rath ehender nicht protocolliret werden solle.

Bey einem an einen Juden, Wiedertauffer beschehendem Hauß-Verkauff, soll ein Christlicher Inwohner, so darzu Lust traget, nicht nur das Vorrecht, sondern auch das Jus Reluitionis von dreyen Monathen haben.

## ARTICULUS XXII.

Die Handhabung deren Privilegien.

Schließlichen, damit die Einwohnere von Unserer Residentz-Stadt Mannheim desto mehr versichert seyn mögten, daß Wir, Unsere Erben und Nachfolger sie bey gegenwärtigen Privilegien handhaben sollen und wollen; So thuen Wir ihnen hiermit Krafft dieses Gnädigst zusagen, und versprechen, daß sie bey diesen von Uns ihnen Gnädigst erneuerten Privilegien, in allen darinnen enthaltenen Puncten, jederzeit kräfftigst geschützet, und gehandhabet, auch durch Unsere Erben, und Chur-Nachfolgere, Unserer Residentz-Stadt Mannheim nimmermehr von der Chur-Pfaltz verkauffet, versetzet, zu Witthums-oder Heuraths-Guth, oder auf eine andere Weiß oder Weg verändert, noch veräussert werden, sondern ewiglich bey der Pfaltz verbleiben; Worauf auch alle Einwohnere zu Mannheim jedesmahlen bey der Huldigung schwören, und Pflichten leisten sollen.

Dessen

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Unseren Bestättigung- und Erweiterungs-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Churfürstlichen Insiegel bekräfftiget. So geschehen Mannheim den 18. Novembris 1743.

**Carl Theodor Churfürst.**

Vt Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Dumhoff.



In der
# ersteren Haupt- und Residenz-Stadt
## Mannheim, und Gegend
findet sich.

### Seiden- Woll- Baumwoll- Leinen und Galanterie-Waaren-Handlungen.

15 Solche werden von denen in alphabetischer Ordnung folgenden Handelsleuten geführet, als nemlich:

Herren

Jacob Braun,
Leonhard Cussina,
Anton Devilla,
Henrich Dubuisson,
Henrich Adolph Gaddum,
Philipp Isaac Gaddum,
Johann Wilhelm Gaddum,
Jacob Gaddum, welcher auch das Lager der Zids- und Porcelaine-Fabrique hat.
Paul Germano,
Anton Jule,
Franz Müller,
Daniel Müller in Hut-Waaren,
Friederich David Reinhard,
Hofrath Schmaltz, welcher zugleich die Banque führet,
Wilhelm Wilckhausen.

### Specerey- Materialien- Tabacks- Eisen- und sonstiger kurtzen Waaren-Handlungen.

56 Solche werden von denen in alphabetischer Ordnung folgenden Handelsleuten geführet; als nemlich:

Herren

Philipp Ackermann,
Stephano Adriano,
Jacob Adriano,
Carl Andreas Agricola,
Stephano Baracetti, Commercien-Rath,
Peter Bischoff,
Joseph Bischoff,
Bartholomäus Bodani,
Joseph Bodani,
Peter Brentano, Commercien-Rath,
Bartholomeus Buzzini,
Dominico Buzzini,
Jacob Catoir,
Jacob Cloty,
Ludwig Calme,
Carl Cetti Fr. Wittib,
Joh. Baptist Corton,
Matheus Dangelo,
Franz Anton de Antoni,
Lorenz de Antoni,
Paul Ernst,
Mattheus Ernst,
Jacob Frohn Fr. Wittib,
Jeremias Gieser, Conditor,
Christian Gumbert,
Gottfried Günther, Glashändl.

Jo-

Johann Heinlein, Conditor,
Joh. Christian Kolb,
Joh. Christian Klein, Lederhändler,
Johann Daniel Klein,
Johann Christian Lüdicke,
Stephan Lillia,
Paul Anton Mezzera,
Henrich Daniel Müllers Erben,
Jacob Wilhelm Michel,
Blasius Mohr,
Georg Elias Mayer,
Anton Maria Pedetti,
Joseph Pedollo,
Franz Pazzi,
Carl Piton,
Henrich Reclin,
Michael Rittling, Lederhändler,
Joh. Henrich Stein,
Joh. Georg Schäffer, Conditor,
Franz Samweber,
Jacob Stuetti,
Joseph Stuetti,
Lambert Stengel,
Joh. Baptist Stengel,
Abel Stoos,
Carl Henrich Thraner, Conditor,
Johann Michael Vier,
Michael Vier Fr. Wittib,
Franz Joseph Wagner,
Conrad Zürniden Erben, welche nur ins Große handlen.

## Buchdruckereyen.

2 Die Hof- und Academische in eine vereiniget, und die Lotterie Buchdruckerey.

## Buch-Handlungen.

3 1. Die privilegirte Hofbuchhandlung, des Hrn. C. Friederich Schwan.
2. Die Academische Buchhandlung, durch Herrn Tobias Löffler geführet.
3. Die französische Buchhandlung des Herrn Carl Fontaine.

## Eine besondere, und ansehnliche Handlung mit Haar-Beuteln,

Welche bey Herrn Aloysius Zimmermann in einer Art von Fabrique verfertiget werden.

## Tabacks-Fabriquen.

4 Die Fabrique des Tit. Herrn Hof-Cammer-Rath Bingner, welcher zugleich die Banque führet;

Die Fabrique des Raths-Verwandten Herrn Fuchs.
Die Fabrique des Herrn Michels.
Die Fabrique des Herrn Tresville.

## Carten-Fabrique.

1 Diese Fabrique ist dem hiesigen Waysenhaus zu desselben Behuf, mittels eines Churfürstlichen Privilegii exclusivi zugeeignet worden; Es werden darinnen alle Gattungen von Carten verfertiget, und wird die ganze Pfalz, da alle ausländische Carten verbotten seynd, von dieser Fabrique versorgt.

## Wollfärbereyen.

2 Die erste nebst einer Leinen-Druckerey des Herrn Lucas Keller.
Die andere des Herrn Peter Wagner, beyde eigenthümlich.

## Tuchscherer, und dermalen Aufseher über die Land-Tuchmachere, wegen der Militair-Montur-Lieferung.

1 Meister Burckard Beumelburg.

## Saifen- und Unschlitt-Lichter-Macher.

Herren

7 Andreas Creutzberg,
Christian Franck,
Abraham Brugele,
Gotthelff Lorenz,
Henrich Herold, auch die Gerich, und Herold Wittwen.

## Poudre- und Sterckmacher.

Herren

3 Lorenz de Antony, v. pag. 28.
Anton Sterle, und
Friederich Schneider.

## Spiegelmacher.

1 Herr Leonard Neuhauser.

Na-

## Nadelmacher.

1 Herr Johann Georg Herlitsch.

## Feilhauer.

1 Herr Georg Jacob Leykam.

## Pergamentmacher.

1 Herr Peter Anspach.

## Gold-Schläger.

1 Herr Ephraim Groen.

## Gold- und Silber-Bortenwürcker.

Herren

3 Andreas Brandel, zugleich Hof-Bortenwürcker,
Jacob Garisch, und
Jacob Zech.

## Messer-Schmidt.

Herren

4 Johann Jacob Eberle, welcher vorzüglich in chirurgischen Instrumenten arbeitet, und darinn ein Künstler ist,
Stephan Nellius,
Henrich Misca, auch
Dienes Wittib.

## Kupfer-Schmidt.

Herren

5 Henrich Bruno,
J. Gottlieb Delaport,
Joseph Olivier,
Ulrich Denzel,
Baurin Wittib.

## Zinn-Gießer.

Herren

3 Ph. Jac. Augspurger,
J. Henrich Köwel,
Jacob Kuhn.

## Spengler.

Herren

6 Barthel Sorgenfrey,
Joh. Michel Sorgenfrey,
Leonh. Hartwich,
Joh. May,
Leonh. Gras,
Henr. Kühnscherff.

## Knopfmacher.

Herren

16 Melchior Reich,
Anton Behr, Commercien-Rath,
Abraham Katte,
Conrad Siffert,
Friederich Deich,
Daniel Bernclau,
Gerhard Gley,
Conrad Meyer,
Christoph Krausbeck,
Daniel Scarbinet,
Christian Luxenburger,
Daniel Maas,
Ephraim Deich, und die
Michel Schindelmeyers,
Georg Schindelmeyers, und
Kunzebachs Wittwen.

Hiesige Knopfmacher liefferen durchaus so schöne, und prächtige Arbeit, als es immer von Paris zu gewärtigen ist.

## Gold- und Silber-Schmidt.

Herren

16 Christian Wagner,
Adam Heilsberg,
Ludwig Goldsinn,
Christian Reil,
Adam Häuser,
Thomas Griesinger,
Adelhelm v. Hundel,
Joh. Reuther,
August Rickert,
Mathias Goldsinn,
Adam Christmann,
Christian Hallezius,
Mathes Bartyels,
Carl Nestel,
Jacob Paravicini,
Friederich Esau.

## In Horn arbeitende Dreher, und Kammacher.

4 Der ersteren, Herren
Adam Hock,
Simon Goldstrom,
Christian Kitzinger,
August Gebhard.

Der Letzteren, Herren
2 Hieronymus Kuntz, und
Johann Rupp.

## Wachs-Zieher.

Herren

3 Joseph Franz Engelmeyer,
Michael Schnortz, und der
Jud Abraham.

Eine

## Eine kleine Saffian- und farbigen Leder-Fabrique.

Wurde von Meister Joh. Schwerd von Grünstatt angefangen, dessen Wittib, ihr Sohn Johann Wilhelm Schwerd, und eine Tochter mit einem Gehülf, beschäftigen sich mit solcher Fabricatur.

## Weisgerber,

Herren

6 Philipp Bogen,
Henrich Gesell,
Philipp Herrmann,
Gottlieb Reinhard,
Wolfgang Bott,
Johann Mohr.

## Kirschner.

Herren

4 Nicolaus Berger,
Nicolaus Gerich,
Christ. Oswald,
Jacob Lindner.

## Strumpfweber.

Herren

4 Isaac Gries,
Abraham Calmé,
Isaac Jolly,
Rudolph Schweinfort.

## Hutmacher.

Herren

7 Johann Reinhard,
Philipp Klein,
Samuel Reinhard,
Andreas Reinhard,
Peter Debaust,
Joseph Reinhard,
Georg Gras.

## Seilmacher.

Herrn

5 Georg Bender,
Lorenz Kumpf,
Johann Müller,
Thomas Erle,
Peter Ertell.

## Leinenweber.

25 Zwanzig Meistere, und | Fünf Meisters Wittiben.

# Künstlere in verschiedenen Gattungen.

## Uhrmacher.

Herren

8 Friederich Kehlhoff,
Johann Krapp,
Theodor Krapp,
Simon Schmidt,
Johann Best,
Christian Müller,
Friederich Bertold,
Johann Mersin.

Herr Kehlhoff ist besonders darinn ein großer Künstler.

## Jubelirer.

Herren

3 Georg Heiser,
Gustav Neil, und
Friederich Roth, alle vortrefliche Arbeitere.

## Mechanicus.

1 Herr Joh. David Beyser, arbeitet vorzüglich in Instrumenten vor die Experimental-Physic.

## Gewehr-Ciseleur.

1 Herr Georg Jacob Hohleisen; ist ein rechter Künstler und liefert die schönste Arbeit, in Stahl, Gold und Silber.

## Medaillen-Graveur.

2 Die zwey Gebrüdere Herren Schäffer, deren einer Müntzrath und Münz-Graveur, der andere Münzmeister, auch Münz-Graveur ist; beyde suchen in der Kunst ihres gleichen.

## Kupfer-Stecher.

1 Herr Aegidius Verhelst, liefert die schönste Arbeit in seiner Kunst.

## Agat- und sonstige Stein-Schleiffer.

Herren

4 Emanuel Zimmermann, welcher seine Schleifmühl auf der Rheinbruck hat,
Ignatius Kern,
Andreas Bezel,
Georg Kastner.

## Essig-Siedereyen.

6 Die Eigenthümere davon seynd

Herren

Tit. Hof-Cammerrath Bingner, vide pag. 29.
Christian Hippe,
Friederich Kolb,
Christian Sinn,
Henrich Helffenstein,
Emanuel Gebhard.

## Brandwein-Brennereyen.

10 Die Eigenthümere davon seynd,

Herren

Jacob Bletscher,
Christian Schumacher,
Jacob Hackmann,
Johann Hackmann,
Philipp Haas,
Georg Abel,
Valentin Heckert,
Johann Schmidt,
Christoph Scherges, und die Mellingen Wittib.

## Schweitzerey.

1 Welche dem Herrn Christoph Scherges gehöret, und in 40 Stück Rindviehe bestehet, vide oben.

## Schäferey.

1 Welche der Stadt zuständig, und bestehet in 401 Stuck Schaaf-Viehe, derselben Beständer Herr Friederich Seiz.

## Ohligmühlen.

3 Die Eigenthümere davon, seynd Herren

Johann Jacob Catoir,
Jacob Gaddum, und
Thomas Tochtermann.

## Schroot- oder Roßmühlen.

3 Die Eigenthümere davon seynd die Herren
Jacob Geber,
Daniel Geber, und die
Müllers Wittib.

## Bauholz- Bord- Latten- und Rahm-Schenkel-Niederlagen.

2 Die Eigenthümere davon seynd die Herren Rathsverwandten
Conrad Stengel und
Adam Christmann.

# In der Gegend.

## Bleiche.

Wurde Anno 1738. vor dem Rheinthor in einer Insul der Niedergrund genannt, von dem verstorbenen Stadt-Hauptmann Herrn Ferdinand Theurer mit dem Churpfälzischen Privilegio angeleget, daß in der Stadt; und auf dem Land alle andere Lohnbleichen abgethan seyn sollten, es hat auch diese Bleich sich einen solchen Ruhm erworben, daß die Stadt Frankfurt, Heilbronn, Wirzburg und mehrere andere sich derselben bedienen; die Erben des obbemerkten Stadt-Hauptmanns Theurer, haben noch die Aufsicht über das gesamte Bleich-Wesen.

## Rhabarbara-Pflanzung.

Wurde Anno 1769. von einer Gesellschaft fremder Kaufleuten und Gärtner zu Keffertḥal, eine Stunde von Mannheim angeleget; der Garten, so denenselben eigenthümlich gehöret, ist zwanzig Morgen groß mit Blanken umgeben; hier wird vorzüglich die handförmige Rhabarbara, die ächte Sorte, die erst im Jahr 1759. durch die Anstalten des Russischen Leib-Arztes Herrn Condvidi bekannt worden, angebauet; auch findet man hier die krausblätterichte Rhabarbara, die dichte und die Rhapontick, eine große Seltenheit für unsere Gegend; davon man aber, auf die schon gemachte Proben, die nützlichste Folgen sich verspricht

Directeurs:

Die Herren Benedict le Maitre, N. Dambach.

Die

# Die
# Zweyte
# Haupt= und alte Residenz=Stadt
# Heidelberg.

# Privilegien
# Der Stadt Heidelberg.



## Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor,

Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister, und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. rc. rc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: demnach von Unserem in Gott ruhenden geehrtesten Vorfahren an der Chur, die Stadt Heidelberg mit besonderen Privilegien, Freyheiten, und Gnaden nach und nach begabet worden, welche, daß Wir nach dem Antritt Unserer Regierung gnädigst bestättigen mögten, der Rath und gemeine Burgerschaft allda Uns unterthänigst gebetten; Daß Wir dahero aus Lands-Fürst-Vätterlicher Huld sothanes ihr unterthänigstes Bitten in Gnaden willfahret, mithin derselben unter ält- und jüngeren Zeiten genossene Privilegien, Befreyungen, und Vorzüglichkeiten, nicht allein gnädigst confirmiret, sondern annoch weiters vermehret haben, wie hernach folget:

Die Bestättigung der alten Privilegien, und deren Vermehrung.

### ARTICULUS I.

§. I.

Alle gegenwärtig- und zukünftige Einwohner besagter Stadt sollen zu ewigen Tagen, und erb-

Befreyung der Leibeigenschafft. Und

erblich befreyet seyn und bleiben, aller Dienstbarkeit, und Leibeigenschafft.

Frohnd-Diensten; der Noth-fall, Krieg, und Städtisches Wesen ausgenommen.

§. 2. Imgleichen aller Frohnd-Diensten, welche sie sonst Chur-Pfaltz zu leisten schuldig wären, doch daß sie die zum Behuff ihres Städtischen gemeinen Wesens, Wegen und Stegen benöthigte Hand- und Spann-Diensten, wie auch in äussersten die gemeine Lands-Noth angehenden, und Kriegs-Fällen Frohnden zu thun haben.

Entlassung der Leibeigenschafft.

§. 3. Ermeldte Burger und Einwohner sollen auch allda so frey wohnen, und handelen, als in anderen freyen Landen, dergestalten, wo sich zutrüge, daß jemand mit einer leibeigenen Person in Unserem Chur-Pfältzischen Gebieth sich verheurathete, und in Heidelberg zu wohnen käme, so solle dieselbe leibeigene Person, so lang sie allda wohnet, ihrer Leibeigenschafft entlassen seyn.

Keinem Leibeigenen das Burger- und Beysassen-Recht zu geben,

§. 4. Jedoch solle keinem Leibeigenen, welcher anderer Herrschafft zugehörig (es wäre dann Sach, daß er davon zu vorderist von seinem Herrn entschlagen, und frey gelassen worden) das Burger-Recht ertheilet.

noch diese ohne beglaubte Urkunden anzunehmen.

§. 5. Auch sonsten keine Leute, als die mit beglaubten schrifftlichen Zeugnüssen ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens versehen seynd, daselbst zu Burger- und Beysassen vors Künfftig angenommen, weniger auffgedrungen, dahingegen ehrliche Leute nicht aus Neben- oder einem anderen Absehen abgewiesen werden.

## ARTICULUS II.

### §. 1.

Das determinirte Ver-

Daferne ein fremder Handwerker sich in dieser Stadt häußlich niederlassen, auch zur Burger- und Zunft

Zunfft-Genossenschafft aspirirte, so fort seine Burgerliche Nahrung allda treiben wolte, so solle solcher anvorderist ein Vermögen von Tausend, oder wenigstens acht hundert Gulden, wer aber sich zur Krämer- oder Handelschafft einzulassen gedenket, solches Vermögen auf Tausend Reichs-Thaler haben, und worinnen dieses bestehe, vor der Aufnahm zum Burger- und Zunfft-Recht, auch Handelschafft mit hinlänglichen Bescheinigungen anweisen.

Mögen eines aufzunehmenden Burgers und Handelsmann.

§. 2. Damit übrigens bey zunehmender Anzahl der burgerlichen Einwohneren, derselben Nahr- und Handthierung desto weniger gestöhrt, und verkürzet werde, dahero verbieten Wir hiermit, daß keiner derselben mehrere Gewerbschaften (welche sich ihrer Eigenschaft und Wesenheit nach nicht zusammen fügen, und worinnen die besondere Zunft-Ordnungen ohnehin Ziel und Maaß geben) treiben dörfe; Wohl aber mögen Wir geschehen lassen, daß die an sich compatible Handthierungen, als zum Exempel Wirth-Kiefer- und Bierbrauerey von einem getrieben werde.

Die Incompatibilität verschiedener Handthierungen bey einem Burger.

§. 3. Ueberhaupt solle auch keinem, der solch Burgers- und Zunft-Recht vorgemeldter massen nicht wirklich erlanget, und darzu qualificiret, einige Burgerliche Nahrung, nach denen, so anderen fremden Herrschaften mit Pflichten zugethan, solches gestattet, sondern dergleichen Personen nicht in der Burgerschaft geduldet werden.

Ohne erlangtes Burger-Recht keine Nahrung zu treiben.

## ARTICULUS III.

Samtliche Personen, welche aus anderen Länderen, und Herrschaften, oder auch aus Unseren eigenen Landen, in der Stadt Heidelberg ihr Domicilium

Zoll-Befreyung deren in die Stadt ziehenden Fremden.

cilium aufzuschlagen gesonnen, sollen bey ihrem Einzug, mit all dem ihrigen dahin bringenden Hausrath, Effecten, und sonstigen Güthern, an Unseren Churpfälzischen Land- und Wasser-Zollstätten dergestalten frey gelassen werden, daß dergleichen auf- und angenommene Personen sich bey der erstbetrettenden Zollstatt mit einer, von dem Magistrat besiegelter Urkund legitimiren, fort der Eigenthümer, oder dessen Gewalthaber mit Handtreu angeloben solle, daß all sein in Stübig, Fässeren, oder Päcken, mit dessen Nahmen marquirt, oder sonsten numeriret verführende Effecten und Güther, welche derselbe nacher Heidelberg transportiret, sein wahres Eigenthum seye.

## ARTICULUS IV.

### §. 1.

Die Befreyung der Nachsteuer aus der Stadt anderstwohin ziehenden Bürgern.

Welcher von Burgeren aus der Stadt Heidelberg hinweg ausser Lands ziehen wollte, es möge auch hin seyn, wo es wolle, derselbe solle nun und immer befreyet seyn, einige Nachsteuer zu bezahlen.

Die Italiäner sollen diese Nachsteuer zahlen.

§. 2. Doch wollen Wir diese Befreyung keineswegs auf die ausser Lands emigrirende Italiäner, und am wenigsten auf die Juden gnädigst verstanden haben, sondern von diesen, die in Unseren Landen herkommliche Abzugs-Gebühr genauest entrichtet wissen.

Wie es in Sterbfällen und Erbschaften wegen der Nachsteuer zu halten.

§. 3. Die Sterbfälle, und Erbschaften in oftgedachter Stadt Heidelberg hingegen anlangend, verordnen Wir gnädigst, daß die ausser Lands an Ort und Enden, wo der freye Zug nicht hergebracht, wohnende Erben die Nachsteuer mit so viel hinterlassen sollen, als der Orts Herrschaften von Unseren Churpfälzischen Unterthanen zu erheben pflegen, wovon Uns die Helfte, und die andere Helfte gemeiner Stadt auf gute Rechnung zukommen solle.

ARTI-

## ARTICULUS V.

Ob Wir zwarn bey bisheriger Observanz es noch zur Zeit belassen, wornach der Burger, so nicht trafiquiret, von dem in seinem eigenen Haus zu eigenem Behuf schlachtenden Viehe, und vermahlenden Früchten, den Accis entrichtet, und nur den bedörffenden Wein ohne Umgeld geniesset, so wollen Wir jedoch nach denen geendigten Admodiations-Jahren, die Freyheit des Accises von dem zur Haus-Consumption schlachtenden Viehe, und vermahlenden Früchten, Unseren Burgeren zu Heidelberg mildest angedeyen lassen.

Die Freyheit des Accis nach geendigten Admodiations-Jahren.

## ARTICULUS VI.

Keinem von allda wohnenden Befreyten, oder Ohnverburgerten, und keine burgerliche Lasten, oder Beschwerde tragenden Personen soll einig-öffentlich-Burgerliches Gewerb (ohne Unsere special gnädigste Erlaubniß) zu treiben zugelassen seyn, doch daß darunter die Bequartier- und Beköstigung der allda studirenden Jugend, bey Befreyten, und nicht bürgerlichen Personen, keineswegs verstanden werde.

Die Befreyte sowohl als die keine Burger seynd, sollen kein Gewerb treiben, die studirende Jugend ausgenommen, so sie bequartier- und verköstigen können.

## ARTICULUS VII.

Gleichwie bishero die Stadt Heidelberg die Helfte des Wein-Umgelds genossen, als verleihen Wir derselben solchen Genuß annoch auf fernerweite Zehen Jahr gnädigst.

Wein-Umgeld auf 10 Jahr.

## ARTICULUS VIII.

Alldieweilen in Unserem ganzen Churfürstenthum der Pfalz die durchgängige Observanz ist, daß die Anweisung des Holzes in gemeinen Waldungen durch Unsere

Die Anweisung des Holzes in dem Stadt-Wald.

sere verpflichtete Forstbediente beschehen müsse; Als solle es auch in denen Städtischen Waldungen ins Künftige gehalen, doch darzu jedesmalen der dasige zeitliche Deputatus, aus Mittel des Raths, mit zugezogen werden.

## ARTICULUS IX.

Brücken-Geld

In Ansehung, daß die Stadt Heidelberg bis hiehin die Einkünften von der dasigen Brücken genossen, und selbige dargegen in gutem richtigen Stand erhalten hat, so wollen Wir selbe dabey, so lang Uns gnädigst gefällig seyn wird, ins Künftige belassen.

## ARTICULUS X.

### §. 1.

Die Stadt ist denen hohen Dicasteriis alleins unterworfen.

Gleichwie die Stadt Heidelberg, als die erstere Unserer Drey Haupt-Städten, von dem Gerichts-Zwang des in seinen Ringmauren nur den bloslichen Sitz, und Wohnung habenden Oberamts independent, sondern ohnmittelbar Unseren nachgesetzten Dicasterien unterworfen; Also wollen Wir dieselbe in solch-uraltem, und wesentlichem Hauptstädtischen Präcipuo, von ermeldem Oberamt, und all anderen niederen Gerichtsstellen ganz, und zumal ohnbeeinträchtiget wissen.

In criminalibus und derselben Executionibus ohne Ausnahm ganz independent vom Oberamt dahier ꝛc.

Die Ergreiffung deren Delinquenten, deren Auslieferung und Execution betreff.

§. 2. Und lassen derowegen auch quoad Jurisdictionem in criminalibus sowohl überhaupt, dann was sonderheitlich den Angrif, Ausliefer- fort Ausführung deren zum Tod verdammter Delinquenten betrift, es bey denen diesferthalb unter vorigen Regierungs-Zeiten vielfältig nachdrücklichst erlassenen Verordnungen, die Wir allesamst hiermit bestättigen, und in Conformität derselben gleichmäßig gnädigst ernstlichst befehlen, und verordnen, daß die Delinquenten nicht vor dem Rathhaus, sondern

auf

auf denen Städtischen Gränzen respective aus- und eingeliefert, ingleichem gegen diejenige, welche bey dem Stadt-Rath den Inquisitions-Proceß erstanden, und von Unserer Regierung zum Tod, oder sonstiger schweren Leibs-Straf verurtheilt worden, von ersagten Stadt-Raths wegen die Execution an der besonderen Gerichts-Stätte, ohne daß das Oberamt sich hierbey auf einigerley Weise zu- oder eindringen dörfte, bloß und alleinig vollstrecket, in übrigen Fällen auch die in beyden erstgemeldten Unseren Haupt-Städten Mannheim, und Frankenthal hergebrachte Gewohnheit, zur Richtschnur genommen, fort hierunter Jene diesen Haupt-Städten durchgehends gleich gehalten werden solle.

## ARTICULUS XI.

§. 1.

Das Fürsten- und Frankfurter Meß-Geleith, und zwar Letzters solle vom Oberamt in der Stille durchgeführet werden.

Was hingegen das Geleith in anderen Fällen, als da Wir, oder andere durch Unsere Landen kommende Fürstliche Personen, auf Unseren diesertbalb ertheilenden Befehl, wollten vergleitet seyn, wie auch das Jus Conductus in alljährlich-zweymaligen Meß-Zeiten anreichet, so mögen Wir zwar gnädigst geschehen lassen, daß Ersteres, nemlich das Fürsten-Geleith (in wie weit von Uns nicht jedesmalen hierunter besonders gnädigst verordnet seyn wird) und das Meß-Geleith von dem Oberamt privative, durch die Stadt Heidelberg fürohin durchgeführet.

§. 2. Jedoch, daß bey diesem Letzteren das neuerlich angefangene unnöthige Gepräng, mit Entblössung des Seiten-Gewehrs und dergleichen abgestellet, und unterlassen werde, sondern es bey dem ehebevor blößlich gebräuchlichen Durchzug, sein Verbleiben haben solle.

## ARTICULUS XII.

Die Zoll-Befreyung der Crescentien nach geendigten Admodiations-Jahren.

Nachdeme die annoch laufende Zoll- und andere Admodiations-Jahren zu Heidelberg werden geendet seyn, so wollen Wir alsdann Unseren Burgeren zu Heidelberg, eine gänzliche Befreyung wegen ihrer zu eigener Haus-Nothdurft einbringenden Crescentien, in Gnaden verleihen, und seynd

## ARTICULUS XIII.

Gleichmäßig die Einkünften der Mehl- und Butter-Wagen.

So weiters gnädigst entschlossen, nach Verlauf jetzt berührter Jahren, den Genuß deren Einkünften von alldortigen Mehl- und Butter-Wagen, der gemeinen Stadt ganz, oder zum Theil, hinwieder angedeyhen zu lassen.

## ARTICULUS XIV.

Die wieder zu erbauende Metzger-Schranne.

Allermassen eine offene Metzger-Schrann, und in derselben, nicht aber in eigenen Wohnungen, das Fleisch auszuwiegen, eine zu Verhütung der bekannten vielen Unterschleifen, so nöthig- als nützliche Policey-Erfordernuß ist; So wollen wir gnädigst, daß, gleichwie jeglicher Metzger, nach der im ganzen Römischen Reich üblicher Observanz, verbunden, um ein billigmäßiges Geld-Quantum seinen Stand in der offentlichen Schrann sich anzuschaffen, also in Gefolg dessen der Stadt-Rath allda jeglichen Metzgermeister zum Beytrag nach Gestalt und Kräften seines treibenden Gewerbs anhalten, somit die ehevorige Schrann herstellen solle.

ARTI-

## ARTICULUS XV.

Die Herstellung deren Casernen.

Gleichwie Wir Unsere getreue Burgerschaft in dem Quartiers-Last, so viel es nur immer thunlich, erleichtert sehen mögten, also seynd Wir gnädigst nicht ohngeneigt, den in alldasigem Marstall befindlichen sogenannten alten langen Bau, zu räumlichen Cassernen einrichten, und fertigen zu lassen, in der gnädigsten Zuversicht jedoch, daß, gleichwie die Burgerschaft von Anwesenheit einer Garnison, eine Verbesserung in ihrer Nahrung und Nutzen verspühret, selbige dahero anvorderist zum ergiebigen Beytrag der Baukösten, und zu Fournirung der inneren Quartiers-Nothwendigkeiten, sich einverstehen werde.

## ARTICULUS XVI.

§. 1.

Befreyung des Land-Ausschusses.

Die Einwohnere zu Heidelberg sollen zu keinem Ausschuß jemalen gezogen werden.

Bey Abgang der Garnison die Thoren u. Brücken zu bewachen, und in Noth die Stadt zu schützen.

§. 2. Jedoch wann keine Garnison von Uns daselbsten sich befinden thäte, die Pforten und Brücken zu bewahren, sofort in allem, wo ausserordentliche Noth und Gefahr der Stadt zudringete, zu deren Conservation, und Beschützung mithülfliche Hand anzulegen gehalten seyn.

Jährliche 30 fl. zur Schützen-Compagnie.

§. 3. In welcher Lands-Fürst-Väterlicher Absicht dann, und um die erwachsene junge sowohl, als Burgerliche Mannschaft zu Uebung deren Waffen aufzumunteren, nicht allein das allda wohlherkommliche Scheiben-Schiessen, und Schützen-Privilegium Wir allerdings bestättigen, sonderen zugleich zu solchem Behuf, die Summ ad **Dreyßig Gulden**, alljährlichs aus Unserem Ærario selbigen verreichen lassen wollen, wie Wir dann auch

§. 4. Zu

Stete Garnison.

§. 4. Zu Verbesserung der burgerlichen Nahrung, eine Garnison, so viel es die Zeiten und Umstände erleiden mögen, dahin vor beständig zu verlegen bedacht seyn werden.

## ARTICULUS XVII.

§. 1.

Restringirung deren Juden, und

Die bishero übermäßige Anzahl deren jüdischen Familien zu Heidelberg, wollen Wir auf den alt-vorigen Fuß nach und nach vermindern.

Ausschliesung deren Wiedertäuferen.

§. 2. Uebrigens es bey dem Herkommen, in gänzlicher Ausschliessung der Wiedertäuferen, von Aufnahm in dasige Stadt ohngeändert belassen.

## ARTICULUS XVIII.

§. 1.

Dreyer Religions-Genossenheit.

Der Stadt-Rath zu Heidelberg solle von würklichen Einwohneren allda, doch ohne Unterscheid der Nationen, und von denen dreyen im heiligen Römischen Reich üblichen, und im Instrumento Pacis zugelassener Religionen bestehen.

Pupillar- und Ausfauthey-Sachen gehören an Stadt-Rath,

§. 2. Auch derselbe ohne Ausfauth, die pupillar- und vormundschaftliche Sachen in der Stadt zu versorgen haben.

So Geld mit Consens der hohen Regierung aufnehmen kan.

§. 3. Ingleichem solle ihme zwar gestattet seyn, einige Summ Geld auf Pension aufzunehmen, jedoch dergestalten, daß derselbe alleweg, worzu er des aufzunehmenden Gelds benöthiget, zuvorderist bey Unserer Regierung anzeige, derenselben Bewilligung darüber erwarte, und hernächst vor Derselben rich-

richtige Rechnung pflegen, zugleich bedacht seyn, daß die aufnehmende Gelder nicht auf lange Jahr stehen bleiben, sondern bey der Stadt zunehmenden Mitteln, nach und nach wieder abgetragen werden mögen.

§. 4. Und da es sich zutrüge, daß vor die Stadt Geld aufgenommen würde, sollen gleichwohlen keine Einwohnere, oder Bürger von Heidelberg davor verbunden, versetzt, oder verobligiret werden. Die Burgerschafft solle zu keiner Hypothec gegeben werden.

## ARTICULUS XIX.

Aller rüchtiger Einwohneren zu Heidelberg ihre Kinder (die sich behörend qualificiren) sollen als Eingebohrne, und Lands-Kinder, ohne Unterschied der Dreyen gemeldten Religionen, zu Geist- und Weltlichen Bedienungen beruffen und gezogen werden. Beförderung deren Kinder zu Bedienungen.

## ARTICULUS XX.

Die Religionen anbelangend; Gleichwie Wir nach der von Uns angetrettener Churfürstl. Regierung aus Lands-Fürst-Väterlicher Vorsorg dahin bedacht gewesen, in Unserem Churfürstenthum der Pfalzgrafschafft bey Rhein, auch andern darzu gehörigen Fürstenthümeren, und Landen Unsere getreue-liebe-und gehorsame-denen Dreyen, in dem Münsterischen Friedens-Schluß begriffenen, nemlich der Catholisch-Reformirt-und Lutherischen Religion zugethane Unterthanen, in guter Verständnuß und Einigkeit zu erhalten, zu solchem End jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag und Verhinderung zu verstatten; allermassen es auch bißhero würklich geschehen; Also wollen auch nichtweniger führohin die öffentliche Uebung der Catholisch-Reformirt- Freyes Exercitium deren Dreyen Religionen.

 und

und Lutherischen Religion, nach jeder solcher Dreyen Religionen Christlichem Gebrauch, und guter Gewohnheit, Lands-Fürstl-handhaben, auch wegen Salarir-Vocir- und Nominirung, sowohl der Catholisch- als Reformirt- und Lutherischen Pfarreren, und Schulmeisteren, noch fernere solche gnädigste Vorsehung thun, daß kein Theil sich darüber mit Fug zu beschwehren haben wird.

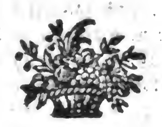
Dessen zu Urkund haben Wir diesen Unseren Bestättig- und Erweiterungs-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Churfürstlichen Insiegel bekräfftiget. So geschehen Mannheim den 17. Septembris 1746.

**Carl Theodor Churfürst.**

Vt. le Marq. d'Ittre.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Fabris.



C

In

In der

# zweyteren Haupt- und alten Residenz-Stadt Heidelberg, und Gegend

findet sich

## Eids- und Cottons-Manufactur.

Personale.

Wurde Anno 1766. mit besonderen Privilegien Ihrer Churfürstl. Durchl. von Churpfalz Hof-Cammer-Rathen, Herrn Bingner, und Churpfalz geistl. Administrations-Rathen, Herrn Harscher, angelegt.

### Churfürstlicher Commissarius.

Tit. Herr Joseph Anton von Geiger, Churpfalz Geheimer-Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath.

### Secretarius.

Herr Adam Mayer.

### Entrepreneurs und zugleich Directeurs.

Obernannte:

Tit. Herr Henrich Daniel Bingner.
Tit. Herr Johann Ludwig Harscher.

### Inspector.

Herr Abraham Gaddum.

### Controleur und Buchhalter.

Herr Johann Peter Merckelbach.

### Factor.

Herr Jacob Gaddum.
Comtoir-Bediente, und zwey Jungen.

### Arbeitere.

| | | |
|---|---|---|
| 2 | Dessinateurs mit deren Haus-Personale | 7 |
| 7 | Modelstechere | 13 |



Dru-

| | | Personale. |
|---|---|---|
| 1 | Drucker. | 6 |
| 3 | Lehrjungen, mit ihren Müttern. | 6 |
| 3 | Druckerinnen. | 23 |
| 11 | Farbenstreichere, bestehend, in Jungen und Mädchen. | 11 |
| 2 | Laboratoriums- und Mang-Knechte. | 2 |
| 7 | Farb- und Bleich-Knechte. | 26 |
| 1 | Schreiner. | 4 |
| 6 | Glättere. | 25 |
| 92 | Mahlerinnen bestehend in Weiber und Mädchen. | 92 |
| | Dieser mehret sich die Zahl täglich, und von ihnen werden noch an Geschwister, Väter und Müttere, Männer und Kinder wirklich erhalten. | 50 |

## Entrepreneur der Cids- und Cottons-Manufactur-Weberey, und Spinnerey.

Herr Christian Heddäus, Churpfalz geistlicher Administrations-Rath.

### Webere.

Solche nehmen nach Zeit und Umständen ab und zu; im Durchschnitt aber genommen, können derenselben für ständig gerechnet werden. 20

### Spinnere.

Die Anzahl derselben, wie auch der Wohnsitz kann nicht bestimmet werden; nach Proportion des jährlich eingehenden Garn aber, mögten die zu Heidelberg, Sintzheim, Mosbach, und Weinheim befindliche Spinnere sich belaufen auf 200

Mithin die von dieser Fabrique beschäftigte, und ernährte Menschen, ohne die Vorgesetzte, seynd in Toto zu rechnen auf 500

## Maulbeerbaum-Plantage, und Seidenzucht in Churpfalz.

Wurde Anno 1755. von Herrn Peter Rigal angeleget, und An. 1771. von einer Gesellschaft nach gnädigst ertheilten Privilegien übernommen.

Diese Privilegien folgen hiernach.

### Protector.

Ihro Churfürstliche Durchleucht.

Chur-

Perso-
nale.

## Churfürstlicher Commissarius.

Tit. Herr Joseph Fontanesi, Churpfalz Geheimer Rath.

Die Gesellschaft führet die Firma: Rigal junior & Compagnie, und bestehet aus 11 Mitgliedern, wovon jeglicher 1 oder mehrere von denen 24 Actien, in welche der ganze Fond getheilet, besitzet.

## Von der Gesellschaft aus ihren Mitteln ernannte Vorstände.

Tit. Herr Peter Ludwig Scheid, Churpfalz Kirchen-Rath.

Tit. Herr Rigal, Junior, Churpfalz Hof-Cammer-Rath.

## Director

der Baumschulen, Plantagen, Recolten, Coccons und Seiden-Spinnerey.

Tit. Herr Rigal, Senior, Churpfalz Hof-Cammer-Rath.

## Plantagen

welche der Gesellschaft eigenthümlich zustehen.

| | |
|---|---|
| Heidelberg hat in Circa . Bäume . | 611 |
| Ladenburg . . . . . | 10771 |
| Neuhofen . . . . | 3778 |
| Oggersheim . . . . | 1958 |

## Baumschulen der Gesellschaft.

Heidelberg, Frankenthal, Ladenburg, Weinheim, Neuenheim, . . } Total der Pflanzen } 232000

## Personale

welches von der Gesellschaft bey denen eigenen Plantagen und Baumschulen beschäftiget wird, nebst Angehörigen.

| | | |
|---|---|---|
| Gärtnere, . . . . . . | . . | 13 |
| Taglöhnere, die Zahl ist nach Jahrszeit und Vorfällen abwechslend, die Mittel-Zahl aber . | . . | 15 |

| Land-Plantagen. | Stäme. | Perso-nale. |
|---|---|---|
| **General-Inspector.** | | |
| Herr N. Rezzonico. | | |
| **Actuarius.** | | |
| Herr N. Schleicher. | | |
| In dem Ober-Amt Altzey werden gezählet in Circa | 20163 | |
| In dem Ober-Amt Creuznach | 686 | |
| In dem Ober-Amt Germersheim | 9702 | |
| In dem Ober-Amt Heidelberg | 27915 | |
| In dem Ober-Amt Lautern | 115 | |
| In dem Ober-Amt Neustatt | 14474 | |
| In dem Ober-Amt Oppenheim | 2102 | |
| **Besondere Plantage.** | | |
| Dem St. Elisabetha Hospital zu Frankenthal zugehörige Stämme. | | |
| In und ausser der Stadt | 2000 | |
| In dem Hack um die Stadt herum | 24000 | |
| **Land-Baumschulen** | | |
| In denen Oberämteren Altzey, Creuznach, Germersheim, Heidelberg, Lauteren, Neustatt, Oppenheim. } Total der Pflanzen | 91545 | |
| **Besondere Baumschule.** | | |
| In dem Hospital-Garten zu Frankenthal, Pflanzen | 50000 | |
| **Personale** | | |
| Welches von der Gesellschaft bey denen Land-Plantagen und Baumschulen beschäftiget wird. | | |
| **In dem Ober-Amt Altzey.** | | |
| **Inspector in Altzey.** | | |
| N. Buchner | | 1 |
| Aussehere auf dem Land | | 62 |

In

| | Personale. |
|---|---|
| **In dem Ober-Amt Creuznach.** | |
| **Inspector in Creuznach.** | |
| Philipp Härder . . . . | 1 |
| **In dem Ober-Amt Germersheim.** | |
| **Inspectores.** | |
| Conrad Fischer, in Germersheim . . | 1 |
| Michael Hammerschmidt, in Offenbach . | 1 |
| Auffsehere auf dem Land . . . | 39 |
| **In dem Ober-Amt Heidelberg.** | |
| **Inspectores.** | |
| Philipp Knauber, in Eppelheim . . | 1 |
| Georg Eckard, in Wallstatt . . . | 1 |
| Abraham Wirth, in Bargen . . | 1 |
| Johannes Becker, in Wiesenbach . . | 1 |
| Auffsehere auf dem Land . . . | 66 |
| **In dem Ober-Amt Neustatt.** | |
| **Inspector in Neustatt.** | |
| Franz Lechleiter . . . . | 1 |
| Auffsehere auf dem Land . . . | 24 |
| **In dem Ober-Amt Oppenheim.** | |
| **Inspector.** | |
| N. Cornelius, in Freyweinheim . . | 1 |
| Auffsehere auf dem Land . . . . | 2 |
| Bey solcher Plantage werden also beschäftiget . | 231 |

## Die mit der Maulbeerbaum=Plantage verbundene Seiden=Strumpf=Fabrique.

Personale.

Wurde An. 1752. von Herrn Peter Rigal angelegt, und An. 1771. von oberwehnter Gesellschaft übernommen;

Solche bestehet dermalen aus 18. gehenden Stühlen, und darzu wird samtliche von obbemerkten Plantagen erzogene Seiden verbraucht

### Fabrique, und Handlungs=Director.

Tit. Herr Rigal, Junior, Churpfalz Hof=Cammer=Rath.

### Obermeister.

Herr Burckard Arnold.

### Arbeitere.

| | | Personale |
|---|---|---|
| 14 | Strumpfwebere | 29 |
| 3 | Lehrjungen | 3 |
| 1 | Färber | 1 |
| 1 | Schlosser | 2 |
| 9 | Seyden=Wicklerinnen | 9 |
| 4 | Douplirerinnen | 4 |
| 5 | Strumpfnäherinnen | 5 |
| 2 | Stickerinnen | 2 |
| 1 | Appointirerin | 1 |

### Einnahm, und Spinnerey der Cocons.

| | | |
|---|---|---|
| 2 | Aufseher über die seidenziehende Unterthanen in Heidelberg, und Ladenburg | 2 |
| 10 | Cocons=Ausleserinnen | 10 |
| 1 | Zum Cocons tödten | 1 |
| 1 | Zur Aufsicht über die Spinnerinnen | 1 |
| 14 | Spinnerinnen | 14 |
| 14 | Hasplerinnen | 14 |

### Galette, und Filoselle=Appretur.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Cartetscher | 1 |
| 10 | Spinnerinnen | 10 |
| | Zur Verarbeitung dieses Artickels seynd 2 Stühle vorräthig. | |
| 2 | Webere | 2 |
| | Mithin werden von dieser Fabrique beschäftiget und ernähret, ohne die Vorgesetzte | 113 |

Wachs=

## Wachs- Unschlitt-Lichter- und Saifen-Fabrique.

Personale.

Wurde Anno 1763. von einer französischen Gesellschaft unter dem Nahmen Costes & Compagnie angeleget, und Anno 1769. von einer anderen Gesellschaft unter der Ragion, Ernst & Compagnie mit besonderen Privilegien Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenthümlich übernommen.

In dieser Fabrique wird nicht nur das schönste weisse Wachs gebleichet, sondern auch davon alle mögliche Gattungen von Wachslichter, wie auch die Nancyer Unschlitt-Lichter, und die ächte marmorirte Saife verfertiget; mit welchen Waaren die Fabrique en gros handelt.

### Director und Cassirer.

Herr Andreas Ludwig Ernst.

### Buchhalter.

Herr Johann Wilhelm Diehl.

Comtoir-Jung, Joh. Henrich Schleucher. . 10

### Arbeitere bey der Wachs-Fabrique.

Ein Fabrique-Meister, nebst 2 Gesellen, ein Jung, und eine Dochtscheiderin. . . . 5

### Arbeitere bey der Lichtermacherey.

Ein Meister nebst drey Jungen. . . 4

### Arbeitere bey der Saifen-Siederey.

Ein Meister nebst drey Gehülfen, und ein Taglöhner . 5

Total . 24

## Papier-Tapeten-Fabrique.

Wurde Anno 1768 von Herrn Schleich angeleget, und Anno 1770. von Herrn Weidenhan, Churpfalz Commercien-Rathen, übernommen; Auch ist solche in vorigem Jahr mit einem Churfürstlichen Privilegio verse-



hen

Perso-
nale.

hen worden; diese Fabrique arbeitet hauptsächlich nach denen Modellen der Eids und Cottons-Manufactur, wodurch ihre Tapeten einen besonderen Vorzug erhalten.

### Entrepreneur.

Herr Weidenhan, Churpfalz Commercien-Rath. . 10

## Savonerie-Fabrique.

Wurde Anno 1756. durch Herrn Boßmann von Berlin, in die Pfalz gebracht, und seit dessen Tod, wird solche von Herrn Peter Jesse, seinem Ehefolger mit Churfürstlichem Privilegio fortgeführet; Es ist eine wollene Manufactur, die man Savonerie zu nennen pfleget, weilen solche künstliche und prächtige Arbeit ihren Ursprung aus Savona hat; Es werden die schönste und lebhafteste Figuren nach der Natur, und mit lebendigen Farben in Tapeten, Teppiche ꝛc. gewürcket, welche gemeiniglich von Herrschaften bestellet werden.

### Entrepreneur.

Herr Peter Jesse. . . . . 3

## Seiden- Woll- Baumwoll- Leinen und Galanterie-Waaren-Handlungen.

10 Solche werden von denen in alphabetischer Ordnung folgenden Handelsleuten geführet, als nemlich:

Herren

Adam Bassermann,
Delphische Schwestern,
Georg Hahn,
Philipp Happe,
N. Jatto,
N. Pfeiffer,
Nicolaus Schürmann,
N. Urich,
N. Weiß,
Peter Würtzbach,

Spe-

## Specerey- Materialien- Tabacks- Eisen- und sonstiger kurzen Waaren-Handlungen.

29 Solche werden von denen in alphabetischer Ordnung folgenden Handelsleuten geführet, als nemlich:

Herren

Agudi Wittib,
Johann Jacob Beyer,
N. Brüthahn,
Andreas Cetti,
Peter Paul Cavallo,
Franz Cavallo,
Gadelmans Wittib,
Philipp Guttenberger,
Joseph Maria Gnouba,
Martin Häfferer,
Wilhelm Hoffmeister,
Ludwig Hoffmeister,
Adolph Hoffmeister,
Georg Hoffmeister,
Carl Henrich Lautenschläger,
Johann Mathes Loos,
Friederich Loos,
Philipp Loos,
Franz Otto,
Carl Alexander Peretti,
Valentin Poley,
Carl Primavesi,
Jacob Remsperger,
Wilhelm Reumann,
Johann Georg Schnell,
N. Schlingensieb,
Spiegels Wittib,
Henrich Spiegel,
Christoph Zwipf.

## Buchdruckereyen.

1 Die Universitäts privilegirte Buchdruckerey des Herrn Johann Jacob Häner

## Buch-Handlungen.

2 Die Universitäts Buchhandlung des Herrn Jacob Pfähler, welcher zugleich Antiquarius ist.

Die Buchhandlung des Herrn Franz Schertz.

## Tuchmacher.

Herren

20 Joseph Roß, senior
Johann Roß, junior
Georg Roß,
Philipp Roß,
Caspar Ziegler,
Matthias de la Rue,
Johann Gassmann,
Jacob Ocher,

Georg Berg,
Friederich Schmidt,
Carl Taroni,
Nicolaus Mayer,
Johann Büchsenschmidt,
Martin Leibrock,
Melchior Klotz,
Heinrich Gaffmann,
Peter Henrich Lettiger,
N. Hack,
Johann de la Rue,
Joseph Dungheidel.

## Strumpfweber.

Herren

8 Johann Auflader,
Heinrich Wagner,
Stephan Landfried, senior,
Georg Landfried, junior
Albert Lutz,
Martin Aubert,
Elias Aubert,
Sommen Wittib.

Ein Strumpfstricker, Peter Bruchbeck.

## Wollfärber.

Herren

3 Nicolaus Keller,
Martin Kellers Wittib,
Theodor Happel.

## Roth'gerber.

Herren

14 Friederich Böger,
Franz Simon,
Ludwig Buschberger,
Stephan Buschberger,
Johann Adam Böger,
Reinigs Wittib,
Hähnleins Wittib,
Mandels Wittib,
Nagels Wittib,
Samuel Simon,
Martin Klingel,
Ludwig Nagel,
David Krafft,
Philipp Jacob Schaff.

## Weisgerber.

Herren

7 Leonhard Dorndorff,
Jacob Helbert,
Johann Mathias,
Balthasar Dorndorff,
Johann Anderst,
Eilers Wittib,
Hackers Wittib.

Sai=

## Saifen-Sieder.

Herren

5 Christoph Spizer, Mathias Mareth, Martin Rochenburger, Christoph Meinecke, Hagedornische Tochter.

## Poudre- und Sterckmacher.

1 Herr Johann Georg Gramlich.

## Spanischer Nudelmacher.

1 Herr Johann Adam Fischer.

## Nadelmacher.

1 Herr Leonhard Schurtz.

## Hutmacher.

Herren

4 Johann Friederich Ziegler, Heinrich Zieglers Wittib, Johann Heinrich Ziegler, Jacob Semmler.

## Knopfmacher.

Herren

6 Bartholomäus Vogd, Johann Jacob Neuer, Israel Schweickard, Johann Wilhelm Guthmann, Franz Jacob Guthmann, Johann Henrich Vogd.

## Gold- und Silber-Bortenwircker.

1 Herr Ferdinand Müller.

## Gold- und Silber-Schmidt.

Herren

6 Christoph Hiller, Ludwig Landfried, Johann Ludwig Hoffmeister, Philipp Varena, Philipp Hilspach, Christoph Beyer.

## Kupfer-Schmidt.

Herren

3 Johann Albrecht Ludwig, Gottfried Pressel, Albert Pressel.

## Spengler.

Herren

4 Johann Mathes Werle, Georg Adam Beyer, Peter Beyer, Nicolaus Freudenberger.

## Zinn-Gießer.

Herren

2 Adam Dollhoffen, Georg Daniel Maaß.

## Kirschner.

Herren

2 Johann Mayerhöffer, Joseph Valender.

## Kammacher.

Herren

4 Johann Mathias Haman, Johann Arnold Kuns, Henrich Edal, Johann Edal.

## Seiler.

Herren

8 Johann David Werner, Georg Conrad Reichhold, Johann Georg Langhals, Joh. Mathias Eiseneichter,

Stephan

Stephan Werner,
Paul Stumpf,
Christoph Goldschmidt,
Mathias Boy.

## Leinenweber.

25 Meistere, und 4 Meisters Wittwen.

## Damastweber.

1 Meister Heinrich Alt.

## Uhrmacher.

Herren

4 Johann Will,
Christoph Will.
Christoph Waltz,
N. Altenheimer.

## Jubelirer.

Herren

2 N. Rückert,
N. Bückert, Sohn.

## Glocken- und Metall-Gießer.

1 Herr Anselmus Speck, berühmt in seiner Kunst.

## Schweitzereyen.

3 Eine dem Herrn Daniel Bassermann gehörig, mit 22 Stück Rind-Viehe.

Die andere dem Herrn Michael Wagner gehörig, mit 20 Stück Rindviehe.

Die dritte dem Herrn Revisor Häddeus gehörig, mit 26. Stück Rindviehe.

## Ohligmühlen.

1 Welche der Wittib Catharina Benderin gehörig.

## Krapp-Mühlen.

2 Roßmühlen } Welche dem Tit. Herrn Harscher, geistlichen
2 Ofen-Dörren } Administrations-Rathen, gehörig.

## Steinbrüche.

12 Hinter dem Schloß-Berg, deren Eigenthümere seynd, die Herren.

Johann Kofel,
Mathias Bessinger,
Reichard Schönborn,
Johann Schippert,
Georg Bessinger,
Schreibers Erben.
Georg Müllers Wittib,
Georg Funck,
Rödels Wittib,
Georg Weigel,
Jacob Haas,
Johann Schader.

## Bauholz- Bord- Latten- und Rahm-Schenkel-Niederlagen.

1 Welche der Mademoiselle, Christina Hettenbach eigenthümlich ist.

## In der Gegend.

Zu Dossenheim an der Bergstraß siehet man die Angoraische Ziegen-Heerde, welche Sr. Churfürstl. Durchleucht gehöret: Anno 1768. wurden zwey Böcke und fünf Ziegen dahin gebracht, welche durch die gute Sorgfalt sich nun bis auf etliche 90 Stücke vermehret haben; Ihre Haare haben den schönsten Seiden-Glanz, und in den Morgenländern werden die prächtigste Stoffen davon verfertiget; Von solchen Haaren seynd auch zu Frankenthal zwey schöne Kleider eins in Peluche und das andere in Kammelot für Se. Churfürstl. Durchl. verfertiget worden; In Europa seynd diese Haare unter dem Namen Cameelhaare bekannt, und dienen zum Hauptfaden der schönen Brüsseler Kammeloten; Mehrere Nachricht hievon findet man in den Bemerkungen der Physicalisch-öconomischen Gesellschaft vom Jahr 1771.

# Privilegien der Maulbeer-Bäume Plantagen-Gesellschafft, und damit verbundenen Seiden-Zucht, und Seiden-Strumpf-Fabrique.



## Serenissimus Elector.

Welchergestalten Ihre Churfürstliche Durchleucht das in seinigen Jahren zu Ende gehende Privilegium über die alleinige Maulbeer-Bäum-Plantation, und Seiden-Zucht auch Strumpf-Fabrique in Chur-Pfalz fernerhin zu erstrecken, und respective auf 30 Jahr lang an eine besondere sich desfalls hervorgethane Gesellschaft neuerlich zu verleihen bewogen worden, solches wird Dero Churpfälzischem Hof-Gerichts-Rath, und geheimen Secretario Fontanesi aus abschriftlicher Nebenlag, mit dem besonders beyliegendem Auftrag, zu ersehen gegeben, daß derselbe in Conformität des 24ten Satzes, der darin bemerkter Obliegenheit des Vorstands bey dem ganzen Geschäft sich unterziehen solle. Mannheim den 16ten Februarii 1771.

**Carl Theodor Churfürst.**

Vt Freyherr von Reibeld.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium

Widder.

# Wir Carl Theodor von GOttes Gnaden

Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister, und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. rc. rc.

Thuen kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdeme die von dem verlebten Johann Peter Rigal auf Unser ihme desfalls ertheiltes Privilegium unternommene Anpflanzung deren weißen Maulbeer-Bäumen, und damit verknüpfte Seiden-Zucht in Unseren hiesigen darzu vorzüglich bequemen Chur-Landen, bereits den erspriesllichen Fortgang versprechen, Wir aber gleichwohlen wahrgenommen haben, daß solches nützliche Vorhaben zu jener Stuffe der Vollkommenheit, in welche Wir es gebracht zu seyn wünschen, noch nicht gediehen seye, wannenhero Wir dann, die hierzu erheischende Mittel einzuschlagen, und dadurch die bey vielen schon weit getriebene Seiden-Zucht weiters zu beförderen, mithin durch fleisige Verwendung Unser getreuer Unterthanen solche allgemein zu machen, und einen jeden zur selbstigen Bestrebung nach jener gemeinnützlichen Absicht anzufrischen, gnädigst entschlossen seynd; So hat sich zu solchem Endzweck eine wohlbemittelte Gesellschafft hervorgethan, und zu desto sicherer Erfüllung Unserer heilsamen Absicht, der Rigalischen Wittib und Erben an Seite gestellet, fort unter dem Vorbehalt noch ferner nöthigen Aufnahm mehrerer Theilnehmer, und nach Gutfinden erweiteren mögender Actien sich erbotten, dieses Werk auf ihre eigene Kösten, und Gefahr zu unternehmen, des Endes auch sich anheischig gemacht, eine Summa von sechszig tausend Gulden zusammen zu schießen, und das der Rigalischen Familie ehedem aus Unserem Cabinet vorgeschossene, fort bis nun zu an-

noch

noch rückhaftende Capital ad vier und zwanzig tausend Gulden nicht allein in Solidum zu gewähren, sondern auch solches in nach bestimmter Weiß wiederum aus eigenen Mittelen baar abzutragen, somit die Maulbeer-Bäum-Plantage, und Seiden-Zucht in unseren Rheinischen Chur-Landen bestens zu verbreiten, und zur längst gewünschten Vollkommenheit zu beförderen.

Wie Wir nun die Uns hierüber unterthänigst vorgelegte Bedingnußen reiflich erwogen, und solche zu Unserer eigenen Sicherheit, und deren Unterthanen Besten allerdings wohlbemessen zu seyn erachtet; haben Wir benannter Gesellschafft das hierauf geeignete Privilegium, Freyheiten, und Landesherrlichen Schutz, Krafft dieses, gnädigst verliehen, wie hiernach folget:

## ARTICULUS I.

Wir gestatten, und genehmen das verbindliche Erbiethen, wornach ermelte Gesellschafft innerhalb 5. Jahren einen Fond von 60000. Gulden zusammen zu schiessen, mithin die Seiden-Zucht allgemein zu machen, und die Rigalische Strumpf-Fabrique zu vergrößeren gehalten ist: überlassen jedoch, so viel die Einrichtung unter sich, und die mit denen Rigalischen Wittib und Erben zu treffende Uebereinkunfft anbelanget, lediglich ihrer eigenen freyen Disposition und Anordnung; wollen auch gnädigst, daß denenselben niemalen ein Associé, er seye, wer er wolle, aufgedrungen werden solle.

## ARTICULUS II.

Die Gesellschafft solle ihrem Erbiethen gemäs Unsere Unterthanen in der Bäum-und Seiden-Zucht, wie auch in der Seiden-Filatur genüglich unterweisen, fort vor jede zehen tausend Bäume einen besonderen erfahrnen Obmann anstellen, damit selbiger diejenige Unterthanen (welchen die Cultur und Benutzung solcher Anzahl Bäumen überwiesen ist) in An-und Nachpflanzung, auch Schnitt, und sonstiger Pflegung derenselben belehren möge.

## ARTICULUS III.

Ermelte Gesellschaft solle, ihrer verbindlichen Erklärung zufolge, dasjenige Capital und respective Vorschuß, womit Uns die Rigalische Wittib und Erben annoch verhaftet ist, zu übernehmen, und abzutragen, auch in Solidum dafür verbürgt zu bleiben, gehalten seyn, dahingegen wollen Wir von solchem Capital-Betrag ad 24000. Gulden die sonst schuldige Zinßen, und Interesse vors künftige, wie vors verflossene mildest erlassen, auch ferners gestatten, daß mit der Ruckzahlung à dato in 6. Jahren erst der Anfang gemacht, verfolgens nach deren Umlauf, alljährlich der sechste Theil mit 4000. Gulden, und also in denen folgenden 6. Jahren die ganze Summ von 24000. Gulden ohnfehlbar abgetilget- auch, weilen die Societät nunmehro die Sicherheit in Solidum zu gewähren hat, die auf das gesamte Rigalische Vermögen desfalls bestellte Special-Hypotheque erloschen seyn und aufgehoben werden solle.

## ARTICULUS IV.

Wir bestättigen auch das beschehene weitere Erbiethen, und verbinden genannte Societät hiernach aufs kräftigste, daß selbige innerhalb denen Privilegien-Jahren 2. mal hundert tausend Stück Maulbeer-Bäume in das Land auszupflanzen, und von Jahr zu Jahr, wie solches geschehen, die Bescheinigung beyzubringen, schuldig seye, genehmen auch den Preiß deren auf denen Pflanz-Schulen an die Unterthanen etwa verkauffender 5. Jähriger gutgezogener Bäumen ad 12. kr. p. Stück, befehlen aber dabey alles Ernstes, und bey Verlust aller Privilegien, daß keinem Unterthanen des Baum-Kaufs- und Pflanzung halber der mindeste Zwang angethan, sondern alles seinem selbstigen Wohlgefallen und eigener Willkühr überlassen werden solle.

## ARTICULUS V.

Samtliche in dem Land hin- und wieder angelegte Baum-Schulen von weissen Maulbeer-Bäumen wollen Wir der Socie-

tät

tät auf die Privilegien-Jahren gratis überlassen, dagegen solle dieselbe ihrem Erbiethen gemäß verbunden seyn

1mo denen Unterthanen 50000. Stück 5. jähriger gut gezogener junger Maulbeer-Bäumen, und zwarn alljährlich wenigstens 5000. Stück in so lang, bis die Zahl deren 50000. Stück ergänzet, von solchen Baum-Schulen ohnentgeltlich abgeben.

2do Nach geendigten Privilegien-Jahren, der Zahl- und Alter nach, eben so viele Bäume in denen Baum-Schulen, jedoch nach Abzug obiger 50000. Stück wiederum auflieferen, als jetzo dergleichen vorgefunden, und übergeben werden.

3tio Diejenige Zinßen, oder Abgaben, so dermalen von denen Grund-Stückeren, worauf die Pflanz-Schulen angeleget, und denen Eigenthümeren, es seyen Communen oder Privati, entrichtet werden, übernehmen, von jenen aber, von welchen dergleichen Abgaben bishero nicht geleistet worden, auch fernerhin entübriget seyn.

## ARTICULUS VI.

Der Societät wird zwarn die Verpflanzung der Maulbeer-Bäumen auf jeden darzu dienlich findenden Platz gestattet, dahingegen solle dieselbe das Eigenthum deren Communen, oder Unterthanen gegen deren Willen zu berühren, keineswegs befugt, sondern, wo allenfalls ein ödes Grund-Stück ohne erhebliche Ursache, und aus Neid zur Anpflanzung versagt werden wolte, schuldig- und gehalten seyn, Uns deshalben die unterthänigste Vorstellung zu machen, und darüber Unseren Landesherrlichen Entscheid zu gewärtigen.

## ARTICULUS VII.

Da zu Beförderung der Seiden-Zucht die Vermehrung deren Unterthanen das gedeihlichste Mittel würken mag, und hierzu die willige Aufnahm fleißig- und rechtschaffener Burgeren, wel-

che sich öfters ihrer Nahrung willen aus fremden oder angränzenden Landen herbey ziehen lassen, zum Augenmerk zu nehmen ist; solle solche von denen Ober- und Unter Aemteren, auch übrigen Vorständen bey höchster Ungnad nicht erschweret, sondern auf alle möglichste Art erleichteret, fort gegen die von der Societät über die Brauchbarkeit des recipiendi ausgestellte Zeugnisse, mittelst günstiger Berichts-Erstattung das Gesuch begleitet, und zur Satzung vestgehalten werden, daß in Ereignissen, die das Plantage-Seiden-Zucht, und Fabriquen-Wesen betreffen, selbige der Societät, und dann mit solcher (wie hierunter näher bestimmt wird) Uns selbsten untergeben seyn, in all-anderen sowohl bürgerlichen als sonstigen Vorfallenheiten aber der in jedem Ort bestehenden Gerichtbarkeit, und darüber gesetzten höheren Justitz-Stellen, nach der Lage ihres ständigen Aufenthalts, in der Eigenschafft eines Burgern oder Beysaßen unterworfen seyn.

## ARTICULUS VIII.

Desgleichen solle der Societät wegen solchen einbringenden Fremden, oder auch Innländeren (welche sie ausserhalb deren Ortschaften auf die Plantagen selbsten, zu deren bequemeren Pfleg und Hütung, wie auch der Seiden-Zucht willen häußlich ansetzen mögten) die nöthig findende Häußere auf ihre Kösten zu erbauen gestattet seyn, und ihr deshalben nicht die mindeste Hindernus in den Weg gelegt werden, in so fern sie nemlich ihren eigenen oder gemietheten Grund- oder Boden hierzu verwenden, folglichen darmit Niemand an seinem Eigenthum beeinträchtigen wird.

## ARTICULUS IX.

Immaßen Wir nun ernstlich entschlossen seynd, mehr besagter Maulbeer-Bäum Plantation, Seiden-Zucht- und Fabriquen Entreprise allen nur immer nöthigen Vorschub zu verleihen; So wollen Wir auch diejenige Personen, welche ihren Nahrungs-Betrieb entweder aus einem- oder mehreren Theilen dieses Gewerbs suchen, und von der Societät als Arbeitere angenommen seyn werden, in Absicht deßen mit der sonst gewöhnlichen Nahrungs-Schatzung nicht belegen, sondern von allen Herrschaffti-

chen

chen = Ordinair = und sonstigen Personal = Lasten gnädigst befreyen lassen: So fern aber einer oder der andere annoch Neben = Geschäfften treiben = oder liegende Güthere besitzen würde, solle derselbe von solchen die gewöhnliche Abgaben gleich einem anderen Unterthanen zu entrichten verbunden seyn.

## ARTICULUS X.

Wir wollen und gebiethen auch ferners, daß die der Plantage-Inspection willen angeordnete, und bishero gebrauchte Tit. Schleicher und Rezzonico, wie nicht weniger die in denen Ober-Aemteren, und Ortschaften angestellte Obmännere, und Baum-Versorgere samtlich und gänzlich der Societät unterworfen seyn, so fort von solcher allein die Aufträge über ihre Verrichtung gewärtigen, und gehorsamlich annehmen, die Societät auch, in so fern von obgedachten Tit. Schleicher und Rezzonico, oder denen Obmänneren einige Widersetzlichkeit bezeiget werden solte, dieselbe ihrer Diensten sogleich zu entlassen, befugt, und ermächtiget seyn solle.

## ARTICULUS XI.

Ingleichem sollen diejenige Plätze, und Feld = Stückere, worauf die Societät entweder zum Behuf der Seiden = Zucht, und Fabrique = Anlage einige Gebäude aufführen wird, so lang sie dazu bestimmet bleiben, von allen ordentlichen Abgaben = und Lasten, als Schatzung, Frohnd, Beeth, Ober = Amts = Unköstén und dergleichen ꝛc. sodann von außerordentlichen Beschwerden, welche würklich eingeführet seynd, als Rheinbau = und Chaussee-Concurrenz = Geldern, oder desfalls zu leistenden Frohnd-Diensten frey belassen, in künfftig vorfallend = und annoch einzuführenden extra Ordinair Anlagen, als Türken = Steuer, Römer-Monathen, Fräulein-Steuer, Wahl-und Krönungs Geldern, Fourage-und sonstigen Kriegs-Contributionen, gedachter Gesellschafft die unterthänigste Vorstellung gestattet, auf solche auch beandren Umständen nach, vorzügliche Rücksicht genommen, und darüber Unser höchste Entschliessung, ob dieselbe davon befreyet bleiben möge, eingeholet werden, wie Wir dann auch jene Grund = Stückere von allen

No-

Noval- und anderen Zehend-Abgaben, so weit Wir solchen hergebracht und beziehen, es seye dann, daß der Fundus vorhero mit anderen Fructibus Decimalibus bebauet worden, und besonders dem Baum-Zehenden, mit dem Unterschied jedoch, befreyen, daß, wo ein mit Frucht-Bäumen würcklich besetztes Feld ausgerottet, und mit Maulbeer-Bäumen bepflanzet werden wolte, in solchem Fall allein demjenigen, so den Baum-Zehenden darauf hergebracht, einiges Aequivalent in Geld jährlich verreichet werden solle.

## ARTICULUS XII.

Eben so wollen Wir auch diejenige Arbeitere, Gesellen, und Jungen, welche zu dem Plantage, und Fabriquen-Wesen gehören, zu denen Kriegs-Diensten niemalen anziehen, vielweniger zwingen, sondern wo dieses dannoch geschehen wäre, auf Reclamiren der Societät, wiederum alsobald loßlassen, die freywillig Austrettende aber ehender nicht annehmen, bis sie dasjenige, womit sie der Societät etwa verhafftet seyn mögen, vollkommen werden abbezahlet haben.

## ARTICULUS XIII.

Bey Verbringung deren in Behuf der Plantation und Fabrique erforderlicher Bau-Materialien, wie auch deren jungen Maulbeer-Bäumen auf die Verpflanzungs-Plätze, fort deren inner Landes gezogener Cocons, solle zwarn die Societät auf ertheilendes glaubhaftes Zeugnus von allem Land- und Wasser-Zoll, wie auch Weeg-Brücken-Chaussee- und Pflaster-Geld befreyet, dahingegen gehalten seyn, über das zu verführende jedesmalen, und vordersamst bey Unserer Hoffkammer eine Verzeichnuß einzugeben, und von selbiger ein ohnentgeltlich- auch sonder mindesten Verschub zu ertheilendes Frey-Patent zu gesinnen, und behörend ausfertigen zu lassen.

## ARTICULUS XIV.

Alle zu sothaner Plantation, Seiden-Spinnerey und Fabrique gehörige Personen, und Arbeitere, welche aus fremden Landen herein gezogen werden, sollen in Emigrations- und Sterb-

Fäl-

Fällen, von dem Censu Emigrationis sowohl als Detractu hæreditario gänzlich ohne mindeste Restriction und Ausnahm befreyet seyn, auch ohnangesprochen bleiben.

## ARTICULUS XV.

Der zu Heidelberg Uns eigenthümlich zugehörige sogenannte grosse Herrn-Garten nebst dem neuerlich darzu erkauften Hauß, welches die Rigalische Wittib und Erben bis anhero zur respective Baum-Schul, Filatur, und Strumpf-Fabrique miethweis benutzet, sollen der Societät währenden Privilegien-Jahren ebenfalls in dem bewilligten Zinß von jährlichen 160 und respective 200. fl. folglich überhaupt um jährliche drey hundert sechzig Gulden belassen werden.

## ARTICULUS XVI.

Die Gebäude, und Güthere, welche die Societät in Behuf deren Plantationen und Fabriquen erkaufen wird, sollen keiner Gattung des Auslösungs-Rechts unterworfen, sondern im Gegentheil der Societät, in die Käufe, welche Ausländere in Chur-Pfalz thuen, einzutreten, auch ihre an sich erkaufende Güther-Stückere zu Schützung für allem Anlauf und Frevel zu umzäunen, und zu verwahren erlaubt seyn.

## ARTICULUS XVII.

Der Handel mit jungen Maulbeer-Bäumen solle in Unseren Landen jedermänniglich, wer er auch seye, bey schwerer Straf, und Confiscation deren Bäumen verbotten, und lediglich der Societät zugelassen, folglich alle diejenige, so sich mit der Seiden-Zucht abgeben, gehalten seyn, ihre erzielende sammtliche Cocons ermeldter Societät gegen Zahlung eines hiemit durchgehends vestsetzenden Preises von 30. kr. für jedes Pfund einzulieferen, und damit bey Confiscation der Waare, fort nach Befund, noch sonstiger Geld- auch Leibes-Strafe, sonst wohin an Fremde oder Einheimische keinen Handel treiben: In Belang jener Cocons aber, welche ab denen der Societät eigenthümlich zuständigen Bäumen gezogen werden, lassen Wir es bey dem Vertrag, den die

Societät mit denen zur Seiden-Zucht sich selbst wählen mögenden Personen eingehen wird, des Preises halber, auch fernerhin bewenden.

## ARTICULUS XVIII.

Weilen auch zum öfteren wahrgenommen worden, daß die Unterthanen nächtlicher Weile von denen ihnen angewiesenen Bäumen die Blätter einander diebischer Weis entwendet, und dardurch sowohl ihrem Nächsten, als der Seiden-Zucht selbst einen merklichen Schaden zugefüget haben, so solle fürohin derjenige, welcher auf solchem Verbrechen betretten wird, mit Zucht-Hauß-Strafe ohnnachläßig angesehen, des Ends die geschärfeste Warnung unter das sämtliche Publicum kundgemachet, auch von denen Ober- und Unterbeamten in Städten, und auf dem Land über dergleichen Frevel genaueste Obsicht gehalten, sohin in Bestrafung solcher Uebertretteren nach obigem Unserem gnädigsten Willen strack- und schleunigst verfahren werden.

## ARTICULUS XIX.

Die Societät wird auch hierdurch ermächtiget, auf denen Plätzen, wo sie es nöthig erachtet, offentliche Placata anzuschlagen, und darauf zu jedermanns Warnung zu bemerken, daß derjenige, so muthwilliger Weis einen Maulbeer-Baum verderben, oder beschädigen wird, nebst Ersatz des Schadens, mit Zucht-Hauß-Strafe beleget, derjenige aber, so nur aus Unvorsichtigkeit eine dergleichen Beschädigung verursachen wird, zu Vergütung dessen angehalten werden solle.

## ARTICULUS XX.

Indeme auch mehrmalen die beschwerende Anzeig geschehen, daß von denen auf die Seiden-Zucht sich legenden Unterthanen die Cocons, ehe noch die Würme ausgesponnen, schon abgerissen, und darinn an dem mehreren Gewicht einiger Vortheil gesucht werde, solche Ungebühr aber, als wordurch eine schlechte und von keinem Werth seyende Seiden erzielet wird, durchgehends abzustellen ist, gebieten Wir hiemit, daß all- solche gefährliche Betrügere auf den Betrettungsfall, nebst Confiscation solcher

cher unreifer Cocons, auch mit schwerer Geld- und Leibes-Strafe beleget, ansonsten auch keine andere Cocons, als welche in guter ohnverfälschter- und probmäßiger Qualität erfunden, eingeliefert werden sollen.

## ARTICULUS XXI.

Während deren Privilegien-Jahren sollen keine andere dergleichen Entreprisen einer Maulbeer-Baum-Plantation, Seiden-Zucht, und Seiden-Strumpf-Fabrique in Unseren Landen gestattet, noch geduldet werden, jedoch halten Wir Uns aus absonders bewegenden Ursachen bevor, daß auf der Stadt Frankenthaler Gemarkung 2000. Stück Maulbeer-Bäume, zur allenfallsiger Benutzung dortiger Seiden-Stoft-Fabrique, von denen etwa hinkünftigen Eigenthümeren derselben angepflanzet, und darab die Cocons erzogen, fort zu ihrem Gebrauch verwendet werden mögen, verbieten aber hiebey ausdrücklich, daß solches Recht zu jener Anzahl Bäumen, auch die Bäume selbst an niemand, als oftgedachte Societät verkaufet, oder auf sonst eine Art cediret, noch weniger aber unter dem Namen dieser milden Gestattung ein Handel mit jungen Maulbeer-Bäumen dem 17ten Art. gegenwärtiger Privilegien zuwider unternommen, und getrieben werden solle.

## ARTICULUS XXII.

Wir wollen auch bemeldter Societät die zu Versetzung deren jungen Bäumen benöthigte Stützen, aus Unseren Cameral-Waldungen, wo, und sofern solche ohne deren und der Wildfuhr Schaden zu gehaben, auf jedesmalige Anzeige, und Bescheinigung der Erfordernuß, ohnentgeldlich anweisen und abgeben lassen.

## ARTICULUS XXIII.

Da Wir samtlich vorstehende Vergünstigungen, Privilegien, und Freyheiten gedachter Societät, ihren Erben und etwa von obbenannten wirklichen Mitgliedern nöthig findenden Theilnehmeren auf dreisig Jahr mit gegenwärtigem 1771ger anfangend, und mit dem Schluß dieses Seculi sich endigend, gnädigst verliehen haben; So wollen Wir auch ernstgemessen, daß sie

bey solchen kräftigst geschützet, und geschirmet werden, gebieten dahero Unseren nachgesetzten Dicasterien, Corporibus, fort Ober- und Unter-Beamten in denen Städten und auf dem Land nachdrucksamst, und bey Vermeidung Unserer Höchsten Ungnad, ihres Orts dieser gnädigsten Concession zu folge alles mit beyzutragen, was zu Beförderung dieses Uns besonders wohlgefälligen, Unseren Unterthanen aber so heilsamen Vorhabens nur immer gedeilich und beförderlich erscheinen mag.

## ARTICULUS XIV.

Wie Wir auch schließlichen diese Societät in Unsern besonderen Schutz gnädigst aufnehmen, so wollen Wir auch selbige, nebst dem ganzen Werk und sämtlichen darzu gehörigen Personen, worunter auch diejenige Unterthanen, welche sich mit der Seiden-Zucht abgeben, und in so weit ihr desfallsiges Gewerb sich erstrecket, zu zehlen seynd, von Unserer Höchsten Person, und dem zu solchem Geschäft auserseheneм Vorstand in der Eigenschaft eines ohnmittelbaren Special-Commissarii, worzu Wir Unseren Hofgerichts-Rathen, und Italiänischen Geheimen- dann des Sti Huberti Ordens Secretarium Fontanesi hierdurch ernennen, alleinig abhangen lassen, bey welchem also samtliche des Werks- und deren Personen halber Uns zur Höchsten Entscheidung vorzutragende Ereignisse angebracht werden sollen.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtige gnädigste Concession, und Privilegium unter Höchst eigener Hand-Unterschrift ausfertigen, und mit Unserem geheimen Canzley Secret-Insiegel bekräftigen, fort bemeldter Societät gegen ihren darüber ausgestellten gleichlautenden Revers behändigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz- und Vestung Mannheim den 16ten Februarii 1774.

**Carl Theodor Churfürst.**

Vt Freyherr von Reibeld.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

WIDDER.

Die

# Die
# Dritte
# Haupt-Stadt
# Frankenthal.

# Privilegien der Stadt Frankenthal.



**Wir Carl Theodor von GOttes Gnaden** Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister, und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ra[illegible] pe[illegible] Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen; nachdeme Wir auf abermaliges von dem Stadt-Rath und gesamter Burgerschaft Unserer Haupt-Stadt Frankenthal, beschehenes unterthänigstes Bitten, um die von Uns derselben unterm 27. Septemb. 1758. auf zwölf Jahr gnädigst ertheilte, und auf nemlichen Tag des jüngst abgewichenen 1770. Jahrs hinwieder erloschene Privilegia auf weitere Zeiten zu erstrecken, daß Wir dahero in mildester Bezielung um das dortig stättische Wesen, so viel nur immer thunlich, in vollkommene Aufnahm, und Blühestand zu bringen, aus Lands-Fürstvätterlicher Huld sothanes ihr unterthänigstes Ansuchen, in Gnaden Statt finden zu lassen, bewogen worden, des Endes nicht nur die bis anhero bestandene Privilegia und Freyheiten nunmehro auf fünfzehen Jahr erstrecket, sondern auch derselben Wesenheit mit absonders persön- und dinglichen Verleyhungen und Ausnahmen vermehret, beneben zur Beeiferung derselben Genusses, Obacht- und Gelebung eigens behufige Stelle geordnet, und zusammen gesetzet haben, immassen der hiernach beschriebene Enthalt des mehreren in nachfolgender Reyhe und Ordnung besaget.

ARTI-

# ARTICULUS I.

## §. 1.

Befreyung der Leibeigenschaft, und Frohnd-diensten zu ewigen Tagen.

Alle gegenwärtig- und zukünftige Einwohnere besagter Stadt Frankenthal sollen zu ewigen Tagen, und erblich befreyet seyn, und bleiben, aller Dienstbarkeit der Leibeigenschaft, ingleichem aller Frohnd-Diensten, welche sie sonsten Churpfalz zu leisten schuldig wären, auch allda so freywohnen, und handlen, als in anderen freyen Landen, dergestalten, wenn sich zutrüge, daß jemand mit einer leibeigenen Person in Unseren Churpfälzischen Gebiethen sich verheurathen, und in Frankenthal wohnen würde, so soll dieselbe leibeigene Person, so lang sie allda wohnet, ihrer Leibeigenschaft entlassen seyn.

Keinem Leibeigenen das Burger-Recht zu geben.

§. 2. Jedoch solle keinem Leibeigenen das Burger-Recht, welcher anderer Herrschaft zugehörig (es wäre dann Sach, daß er davon anvorderist von seinem Herrn entlassen- und frey gesprochen worden) ertheilet werden, auch sonsten keine Leute, als die mit beglaubten schriftlichen Zeugnissen ihres ehrlichen Herkommens und Verhaltens versehen seynd, daselbst zu Burgern, und Beysassen vors künftig angenommen, weniger aufgedrungen, dahingegen ehrliche Leute nicht aus Neben- oder anderen Absichten abgewiesen werden.

Das Einzugsgeld betreffend.

§. 3. Wie dann das in denen letzteren Privilegien schon bestimmte Einzugs-Geld abermalen vor voll, nemlich von fremden Einziehenden auf vierzig- sodann von Einheimischen auf zwanzig Gulden mit der Ausnahm jedoch, vest gestellet und bleiben solle, daß die allda sich niederlassende Fabricanten, tüchtige Handwerksgenossene, Künstlere, und Handelsleute, in

in Ansehung anderer hierdurch, sowohl Unserem Ærario, als gemeiner Stadt zugehender Vortheilen, von besagtem Einzugs-Geld vollständig befreyet, benebens auch solche Gattung einziehender Personen, neben gemeldter Befreyung, annoch weiters von denen Zunfts-Recht-Gebühren, so Herrschaftlich- als der Handwerker eigenen Theils entbunden seyn sollen.

## ARTICULUS II.

### §. 1.

Alle diejenige, welche aus anderen Ländern und Herrschaften, oder auch aus denen Uns zugehörigen Landen nacher Frankenthal ziehen, und daselbst, sich häußlich niederzulassen Willens, sollen bey ihrem Einzug mit all dem Ihrigen dahin bringendem Haußrath, Effecten, und sonstigen Güthern, an Unseren Churpfälzischen Land- und Wasser-Zollstätten dergestalten gänzlich frey passiren, daß dergleichen auf- und angenommene Personen, sich bey der erst berührenden Zollstatt mit einer von dem Stadt-Rath besiegelter Urkund legitimiren, fort der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter mit Handtreu angeloben solle, daß all sein in Stübigfässeren, oder Päcken mit dessen Namen gezeichnet, oder sonst numeriret, verführende Effecten und Güthere, welche derselbe nach Frankenthal überbringen wollen, ihme eigenthümlich zugehörig seyen, hingegen sollen die von Frankenthal abziehende Bürgere und Beysassen von allem diesem den Zoll zu entrichten schuldig seyn.

Deren Einziehenden mit bringender Haußrath, und Effecten Zollbefreyung.

§. 2. Wann ein Burger wie auch ein Fabricant oder sonstiger Arbeiter von Frankenthal anderwärts hinziehen wolte, sollen alle dieselbe (sie ziehen auch hin, wo sie wollen) nun und zu ewigen Zeiten befreyet seyn, einige Nachsteuer zu bezahlen.

Abziehende Burger und Fabricanten seynd zu ewigen Tagen von Bezahlung der Nachsteuer frey.



§. 3. So

Nachsteuer Befreyung nicht Ausländeren.

§. 3. So viel aber die Sterbfälle anbetrift, so sollen keine Ausländische gehalten seyn, von der ausser Landes verbringenden Erbschaft einige Nachsteuer zu bezahlen, es wäre dann Sach, daß sie zu Zeiten des Sterbfalls unter anderer Herrschaft wohnen, welche in gleichem Fall von denen Churpfälzischen Unterthanen, und Angehörigen gewohnt wären, dergleichen zu nehmen: Bey solcher Gelegenheit sollen sie von der Erbschaft zu Frankenthal, so viel hinterlassen, als ihre Herrschaft von den Churpfälzischen Unterthanen zu nehmen pfleget, wovon Uns die Helfte, und die andere Helfte gemeiner Stadt zu kommet.

Aufnahm deren Menonisten und Juden.

§. 4. Dafern sich Familien oder einzele Personen von Menonisten und Wiedertaufferen, melden, und Lust tragen, in Frankenthal sich niederlassen zu wollen, die nicht nur mit besonderer Kanntnuß und Geschicklichkeit in Künsten, Fabriquen, Profeßionen und Handwerkeren oder sonstigen Gewerbschaften wohl begabet, sondern auch mit zulänglicher Vermögenschaft versehen zu seyn, sich durch vollständige Beglaubigungs-Urkunde legitimiren, auch also bey desfalsiger Untersuchung vor der angeordneten städtischen Privilegien-Commißion würklich befunden werden, wie auch eben so begabte Juden-Familien; So ist Unsere gnädigste Willens-Meynung derley Leute und Familien, alsdann nicht nur in Unseren gnädigsten Schutz aufnehmen, die Menonisten und Wiedertäuffere überhaupt gleich denen anderen in dem Churfürstenthum, und die Juden gleich denen zu Mannheim zu halten, sondern denenselben auch den nach Beschaffenheit ihrer Kunst, Fabriquen, Profeßion oder Gewerbschaft sich eignenden Genuß der Freyheiten und Ausnahmen, wie anderen Künstleren, Fabricanten, Profeßionisten, und Handelsleuten angedeyhen zu lassen, worüber Wir in jedem solcher Fällen,

len, Unsere gnädigste Entschliessung allemal absonders ertheilen werden.

## ARTICULUS III.

§. 1.

Von der Real- auch Gewinn- und Gewerb-Schatzung überhaupt solle die Stadt Frankenthal währenden diesen Privilegien alljährlich nur 3000. Gulden ad ærarium entrichten, darzu jedoch in Folge, der oben, schon bestimmter Freyheit und Ausnahm, weder die öffentliche Fabriquen-Häusere und Färberey-Gebäu, weder darzu gehöriges Personale angezogen werden sollen. Drey tausend Gulden Schatzungs betreffend.

§. 2. Wohingegen die an nächst berührter Real- auch Gewinn- und Gewerb-Schatzung beyzutragen habende Contribuenten eben so in denen Reichs- und Creyß- als Legations-Kösten, Fräulein-Steuer und dergleichen, wann selbige angelegt werden, nach Proportion sothanen Capitalis derer 3000. Fl. in Anschlag gestellet, darunter aber die Capitalia, so fremde und anderstwo gesessene denen Frankenthaler Burgern, und Einwohnern um Zinns leyhen, niemalen in solche Schatzungs-Belage kommen, ingleichem die von sothaner Ord- und Extraordinari Besteurung Exempte vorgedachte Personen und Einwohnere, oder ihr Gewerb, Kunst und Profeßion zu keiner Zeit quotisiret oder angezogen werden sollen. Reichs-Creyß, oder Legations-Kösten, auch Fräulein-Steuer.

## ARTICULUS IV.

§. 1.

Der Stadt Frankenthal wird aus besonderer Gnade, die Zoll-Freyheit abermalen, so lang gegenwärtige Privilegien andaueren, jedoch nur auf die Einfuhr Zoll-Befreyung auf die Haus-Nothdurft.

fuhr dessen, was ein Burger und Einwohner daselbsten zur eigenen Haus-Nothdurft und Consumption bedarf, und einführen lasset, dergestalt diese funfzehen Jahre über, gnädigst ertheilet, daß hingegen ab allem zum Handel und Wandel, Kehr- und Verkehrung einbringendem, der Zoll, nach Maaßgab Unserer Zoll-Ordnung behörend entrichtet, sodann zu Vermeidung aller mit der, nächst erwähntermassen, blos auf die eigene Haus-Nothdurft und Consumption gestatteten Zoll-Freyheit vorgehen mögender Unterschleiffen jedesmal vermittels eines vom Stadt-Rath ohnentgeltlich ertheilen sollenden Attestati, das eigentliche Quantum, was zur Nothdurft eingebracht wird, dem Zöller angemeldet und von diesem darunter der eingeführte Betrag auch ohnentgeltlich notiret werden, und wofern der mindeste Unterschleif entweder an Seiten des Stadt-Raths oder des Burgers sich verspühren lassen würde, alsdann der Verlust solcher Freyheit ohnnachläßig zu gewarten seyn solle, wobey dann auch gedacht dasiger Stadt-Rath genau darauf Achtung zu geben, und sich wohl vorzusehen hat, daß keinem, der nicht würklich ein Frankenthaler Burger und Einwohner ist, ein Frey-Schein gegeben werde, und damit wegen dieser Zoll-Freyheits-Gestattung Unsere dabey hegende Absicht keineswegs zum Nachtheil deren Frankenthaler Burgeren und Eingesessenen mißdeutet werden möge, verordnen Wir hiemit, daß die in jener Maaß einbringende Producten oder Materialien nicht weiters mit der Exaction, des die verliehene Freyheit an sonst in der That vernichtigenden nächsten Neustätter Oberamts-Zolls belästiget werden dörfen.

Desgleichen sollen die zu denen Fabriquen-Gebäuen gewidmete Materialien auch zur Fabricatur nöthige derley Erfordernissen und was jener dem Behalt der Fabrique-Häuser, und von dem Personali

deren

deren Manufacturen verzehret wird, solchen Zolles frey seyn.

§. 2. Würde sich aber gleich ein oder anderer um die in vorstehendem §pho auf die Haus-Nothdurft und Consumption gnädigst bewilligte Zoll-Freyheit zu geniessen, in die Burgerschaft zu Frankenthal einlassen, daselbst aber nur eine Zeitlang und nicht beständig wohnen bleiben, sondern sich ausserhalb aufhalten und sein Gewerb oder Handlung zu, und ausserhalb der Stadt Frankenthal anstellen und treiben, mag solches ihme zwar nicht verwehret seyn, selbigem aber die Zoll-Freyheit nicht gestattet, ja wo der Stadt-Rath darinnen conniviren würde, derselbe mit empfindlicher Strafe angesehen werden.

Kein Freyschein demjenigen zu ertheilen, der nicht beständig zu Frankenthal wohnet.

§. 3. So fern sich auch ein Frankenthaler bürgerlicher Einwohner unterstehen mögte, seinen Frey-Schein einem anderen nicht bürgerlichen Einwohner, um dessen Effecten und Waaren Zoll frey durchzubringen, zu leyhen, dem solle, nebst einer empfindlichen Straffe, sein Frey-Schein abgenommen, caßiret, und derselbe jener Zoll-Freyheit unfähig und verlustig erkennt werden.

Verbott den Frey-Brief einem anderen zu leyhen.

§. 4. Die Frankenthaler bürgerliche Einwohner mögen zwarn von anderen nicht bürgerlichen sowohl inn- als ausserhalb Churpfalz Landen seßhaften Einwohnern ihre Güter und Waaren als Factores übernehmen, jedoch solle ihnen bey Verlust ihrer vermög obigen §phi zu geniessen habender Zoll-Freyheit nicht gestattet seyn, solche unter ihrem Namen und Frey-Schein Zoll-frey zu verführen, sondern davon sowohl als was solch bürgerliche Einwohnere zu ihrem eignen Handel und Wandel, Kehr- und Verkehrung einbringen, die Zoll-Gebühren entrichtet werden.

Die Güthere und Waaren als Factores zu übernehmen.

 §. 5. Die-

Vieh und Waaren, so nur in Frankenthal über Nacht bleiben, haben keine Zoll-Freyheit.

§. 5. Dieweilen aber, wie die Erfahrung belehret, ein und anderer, um der Verzollung in erwehneten Fällen zu entgehen, diesen Vortheil gebrauchet, daß er ausserhalb Frankenthal Viehe und sonstige Sachen in dem Vorhaben, solche nicht vor Frankenthal, sondern an andere Orten wiederum zu verhandlen, erkaufet, und im Vorbeyfahren in die Stadt Frankenthal gebracht, aber eine geringe Zeit und etwa um über Nacht darinnen stehen lassen, und hernach an den bestimmten Ort verführet, folglich nicht würklich nach dem Sinn des §phi 4ti in Frankenthal verbleibet, solches zu Abbruch der herrschaftlichen Zoll-Intraden gereichendes nachtheilige Unternehmen aber, nicht zu gestatten ist; also hat der Stadt-Rath zu gedachtem Frankenthal, nebst dem Zöller allda, mit Fleiß darauf Achtung geben zu lassen, und dergleichen Vervortheilung durchaus nicht zu gestatten, sondern solche Leute zu Zahlung des Zolls mit Verwarnung der Confiscation jedesmal anzuhalten.

## ARTICULUS V.

### §. 1.

Accis-Befreyung der Haus-Nothdurft.

Von demjenigen, so jeder Einwohner zu Frankenthal an Wein, Bier, Korn, Gerst, Spelz, Haber, Mehl, Viehe und anderen zu seiner Haushaltung vonnöthen hat, und einthun will, soll er je und alle Zeit in denen vorberührten Jahren keinen Accis- oder Umgeld an Churpfalz bezahlen, nicht weniger die daselbst befindliche Roßöhlmühlen von dem ad 4 Kreutzer per Malter Repps aufgelegtem Accis (doch nur auf die eigene Haus-Consumption deren Besitzeren) frey bleiben.

Von Beckeren und Mezgern der Accis zu entrichten.

§. 2. Den Accis-Um- und Kreutzergeld aber, welcher von allem zum verkaufsschlachtenden Viehe, und

und von denen Beckern verbackendem Mehl, sodann von dem Brantenwein-Brennen zubereitetem Malz, wie nicht weniger den Accis oder Umgeld vom Wein und Brantenwein, so die Wirth und Zapffere Uns zu geben schuldig, haben Wir der Stadt Frankenthal in gnädigsten Betracht ihrer sehr geringen Einkünften anstatt des vorhin aus diesem Accis-Um- und Kreutzergeld gezogenen einen Viertheils, abermalen ein Drittheil nicht nur gnädigst zugewendet, sondern auch die übrige zwey Drittheil zu Wiederauferbauung deren noch verschiedentlich ruinirter Stadtgebäuen, Erhaltung des Pflasters und Bestreitung anderer gemeiner Ausgaben, während diesen fünfzehen jährigen Privilegien dergestalten gnädigst überlassen, daß wie von jüngerer Zeit her der Empfang und die Nachweisung oder Berechnung sothaner zwey Drittheilen des Accis, dann Um- und Kreutzergelds durch eigends bestellten tüchtig und gesicherten Einwohnern aus Mittel des Raths oder der Burgerschaft besorget wird, also auch fürters hin, bis auf anderweit gut findende Ankehr fortgesetzet werden solle.

§. 3. Dahingegen sollen zu Vermeidung allen Unterschleifs, gedruckte Accis-Zeichen ausgegeben und von dem angeordneten Umgelderen und Accisern dem Accisanten ohnentgeltlich abgereichet werden. Gedruckte Accis-Zeichen auszugeben.

## ARTICULUS VI.

### §. 1.

In Belang deren Plätzen, so etlichen schon besonders zugekommen, und verbauet gewesen, solle es derselben, und künftigen Bauenswegen dergestalten beobachtet werden, daß diejenige, so Hausplätze in denen Haupt- und zwischen einliegenden Zwerchgassen Betreffend die leere Hausplätz zu verbauen.

sen besitzen, selbige aber innerhalb Jahrs-Frist, oder auf Befinden zweyer Jahren nach dem vorschreibenden Modell aufs wenigste mit der vorderen Mauer und Dachwerk gegen die Strassen nicht aufbauen wolten oder vermögten, solche Haus- und andere Plätze einem anderen, so sich zu ohnfehlbarer Aufbauung nach jenem Modell alsdann angeben, und die behörige Bürgschaft leisten wird, gleichwie vormals, umsonst überlassen sollen; was aber die auf denen ruinirten Plätzen annoch vorhandene Materialien betrift, stehet dem Besitzeren frey, solche nach Willkühr zu verkaufen, in so fern er selbige demjenigen, der den Platz zu verbauen Willens, käuflich zu überlassen, nicht gemeynt wäre.

Die Gartenplätze zu verbauen.

§. 2. Wo noch einige Gartenplätze an denen Strassen sich befinden, sollen die Eigenthümere entweder solche selbsten, wie obgemelt, verbauen, oder anderen, die darauf Häuser bauen wollen, überlassen und damit so lang, bis deren Zwerch- auch Nebengassen vollkommen ausgebauet, continuiret, minder nicht aus selbigen Strassen künftig die Roß- und Oehlmühlen, ingleichen die Hafnere und so viel möglich die Backöfen gänzlich gelassen, und gegen die Stadt- oder Ringmaueren zu, gesetzet, hernach aber, wann nemlich Haupt- und Zwerchstrassen, wie gedacht, völlig aufgebauet, in denen übrigen Gassen mit Erbauung bessere Häuser der Anfang gemacht und vorbestimmter massen verfahren werden.

Die Zwerch- und Nebengassen betreffend.

§. 3. So ferne jedoch auch vorhero ein oder anderer in sothanen übrigen Zwerch- und Nebengassen zu bauen und dabey Gärten anzulegen Lust trüge, dieser hat sich bey der hierunter gesondert aufstellender Stättischer Policey-Commißion anzumelden, von welcher dann nach Beschaffenheit deren Umständen darauf reflectiret und dahin gesehen werden solle, damit

damit fleißig- und getreue Burgere und Einwohnere erhalten, mehrere angezogen und an Erbauung guter Häuseren nicht gehindert, weniger durch des ein oder anderen Boßheit und Liederlichkeit zu dessen Unterlaß verleitet werden mögen.

§. 4. Indeme Wir auch denen Burgeren und Einwohneren zu Frankenthal Unsere besondere Churfürstliche Gnade noch weiters zu bezeigen, mildest entschlossen seynd, wollen Wir die wirklich auferbaute Häuser, so lang gegenwärtige Privilegia andauren, nicht nur von Schatzung und Zinnsen frey belassen, sondern auch diejenige Häuser, so inskünftig dahin auferbauet werden, sie gehören auch wem sie wollen, und mag der Eigenthümer in- oder ausserhalb Unserer Churlanden wohnhaft seyn, und selbige gebaut erkauft, ererbt oder sonst rechtmäßig an sich gebracht haben, und zwarn jene, welche ein tausend Gulden werth, fünfzehen Jahr; und die ein tausend Reichsthaler werth, dreyßig Jahr, diejenige aber, die über den Werth deren zwey tausend Reichsthaler erbauet werden, nach Proportion noch mehrere Jahr lang nach Ausgang gegenwärtiger Privilegien sothane Freyheit von Schatzungs- und anderen Auflagen fort geniessen lassen.

Befreyung deren erbauter und noch zu erbauender Häuser.

§. 5. Und wird denenjenigen, so obgedachter massen inskünftig zu bauen Lust haben, hiemit eingebunden und auferlegt, daß an denen grossen Häuseren, wann es wegen Weite des Platzes immer möglich, auch Einfahrt und Stallungen im Hof gemacht, dargegen die Kellere nicht zu klein gebauet, sondern nach denen Häuseren proportionirt werden, zu welchem Ende und dessen Beförderung dann auch, Kraft vorgesetzten vierten Articuls, alle zu Erbauung gemeiner Stadt Frankenthaler-Gebäuen, oder auch Particulier-Häuseren und Reparation halber herbeyführende Materialien des Land- und Wasserzolls be-

An denen Häuseren Einfuhr, Stallung und Keller zu bauen.

 freyet

freyet bleiben, diejenige Bau-Materialien aber, womit Handelschaft getrieben wird, sollen jedesmal der Gebühr nach verzollet werden.

Noch weiters fünfjährige Befreyung deren Eckhäusern.

§. 6. Auch ist Unser gnädigster Will und Meynung hiemit, daß wann ein Eckhauß nach dem vorberührten Modell conform erbauet worden, daß selbige noch weiters nach denen verflossenen Frey-Jahren, annoch fünf Jahr lang die Schatzung- und anderer Auflagen-Freyheit geniessen solle.

## ARTICULUS VII.

### §. 1.

Die Steine im Neckerthal, oder auch sonsten zu brechen.

Allen denenjenigen, so zu Frankenthal bauen werden, wollen Wir gnädigst vergönnen, daß sie, ohne einige Erkanntnuß, so viel Stein im Neckerthal, oder wo sie am nächsten und zu deren Herbeyführung am besten gelegen seynd, brechen- und zu allerhand Gebrauch hauen, und nach Frankenthal, so viel nöthig seyn wird, führen mögen. Weniger nicht Kalch und allerhand Ziegler-Materialien selbst brennen, und ohne jemands Eintrag einem jeden verkauffen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß Uns an denen zum Bauwesen destinirten und anderen Privat-Unterthanen in denen erblich inhabenden Steinbrüchen, kein Eintrag und Schaden beschehe, mithin daß sie von denenjenigen Materialien, so in Frankenthaler Gemarkung gebrennet werden, gemeiner Stadt wie herkommlich fünf vom hundert lieferen sollen.

Holz und Bord-Handlung und deren freye Einfuhr betreffend.

§. 2. Zu welchem Ende sich denn der Stadtrath nach vermöglichen Leuten, welche den Holzhandel allda treiben, umzusehen, jedoch solle hiemit einem jeden absonderlich auch erlaubt und zugelassen seyn, Holz beyzuführen, zu kaufen und zu verkaufen, wann er sich vorhero bey dem Stadtrath angemeldet, und ihme

ihme ein gewisses Geld, der Stadt in Recognitionem zu geben, angesetzet worden. Wie Wir dann auch denen Frankenthaler Einwohnern ferner gnädigst verstatten, das, jedoch nur zu ihrer Haus-Nothdurft gebrauchendes Brennholz aus dem Neckerthal, oder sonstig Unseren Churpfälzischen Landen zu Wasser und zu Land nach vorgängig unterthänigstem Ansuchen, bey Unserer Churpfälzischen Regierung solcher Gestalten einzuführen, daß selbige weder das Markrecht zu Mannheim damit zu halten, noch einiges Mark-Abkaufgeld, noch sonstigen Impost davon zu entrichten (so lang nemlich gegenwärtige Privilegia andaueren) gehalten seyn sollen.

§. 3. Weilen auch bisher wahrgenommen worden, daß jenes auf der Flozbach nacher Frankenthal gebracht werdende Brandholz zum Gebrauch deren allda befindlichen Färbereyen allerdings nicht tauglich seye; so gestatten Wir hiemit gnädigst, daß denen Wollenzeug- und Seiden-Färberen, oder derley Fabrique-Innhabern zu gedachtem Frankenthal das zu ihrem Behuf, das ist zu der Fabriquen alleiniger Nothwendigkeit erforderliche Brandholz aus dem Neckerthal, oder anderen Churpfälzischen Gegenden zu Wasser und zu Land, auf einen von der Fabriquen-Commißion zu ertheilenden und bey dem Transport jedesmal vorzuzeigenden Erlaubnußschein, eben mit allen in vorhergehendem Spho gnädigst verliehenen Freyheiten, wehrender funfzehen jähriger Privilegien-Zeit ohngehindert einzuführen.

Freye Einfuhr des Brandholz für die Fabriquen aus dem Neckerthal, oder sonsten.

Und damit hiergegen die mindeste Beschwerlichkeit nicht gemacht werden möge, solle von Unserer Churpfälzischen Regierung und Hof-Cammer an die das Holz- und Floß-Wesen respicirende absonderliche Behörde das nöthige hierunter erlassen werden.

## ARTICULUS VIII.

§. 1.

Tabacks-Handel, und Waag-Gerechtigkeit.

Damit der Taback-Handel zu Frankenthal, hinwiederum in desto besseren Flor gebracht werden möge, sollen in denen nahe gelegenen Flecken und Dorfschaften keine Waag und Gewicht, welche dessen nicht von Alters her berechtiget, oder von Uns besonders hierzu privilegiret seynd, gestattet werden.

## ARTICULUS IX.

§. 1.

Zwanzig jährige Befreyung deren Fabricanten von allen Anlagen.

Denenjenigen tüchtigen Fabricanten, welche zum besseren Aufkommen in mehr gedachter vor anderen darzu wohl situirter Stadt Frankenthal gereichende Manufacturen zu errichten gedenken, wollen Wir eine zwanzig jährige Freyheit von allen Anlagen und allerdenklichen Vorschub, mit Unserer gnädigsten Manutenenz nicht nur verleyhen, sondern auch

Mang- und Walk-Mühlen betreffend.

§. 2. Ueber die bereits erbaute Mang- und Walk-Mühl, im Erforderungsfall, noch mehrere herstellen lassen: Und da Uns unterthänigst vorgestellet worden, daß die Frankenthaler Flozbach zu öfteren Jahrszeiten nicht genugsames Wasser bringe, um die Mahl-Stampf-Mang- und Walkmühlen in erforderlichen Trieb zu unterhalten, haben Wir zu deren Beförderungen, dann zum Besten deren daselbst angelegten Färbereyen, und zugleich wegen Trockenhaltung deren zu umliegenden Ortschaften gehöriger Feldern und Wiesen, den Bedacht genommen, und in Ueberlegung stellen lassen, wie die so genannte Affenbach oder Graben in gedachte Flozbach eingeleitet, und dardurch ein stets ergiebiger Zufluß des Wassers verschaffet werden könne. Zugleich auch Unse-

Unserer Churpfälzischen Hof-Cammer die gnädigste Weisung ertheilet, daß die nächst dem Frankenthaler Rheinthor befindliche Schliesse in gut- und dauerhaften Stand hergestellet, auch vor dem Speyererthor zwischen dem Wall und alten Stadtgraben ein Ablaß verfertiget, dann die Schliesse bey Ruchheim zu bestimmter Zeit zugehalten werden solle.

§. 3. Wir haben auch zu Unserem höchsten Wohlgefallen wahrgenommen, daß währender letzeren Privilegien-Zeit schon einige Wollen-Tuch- und Zeug-Fabriquen in mehr gemeldter Stadt Frankenthal zum Besten Unserer getreuer Unterthanen, mit gutem Erfolg angeleget worden. Den Woll-Verkauf betreffend.

Um nun sowohl diese, als die Leder-Fabriquen, so viel möglich zu beförderen, wollen Wir und befehlen hiemit, daß kein Fremder einige Wolle, oder unbereitete Häute in Churpfalz Landen auf offentlichem Mark kaufen und verführen solle, es seye dann, daß die Stadt Mannheim und Frankenthal schon vorhin mit der zu ihrem Gewerb erforderlicher Wolle und Häute versehen wären.

§. 4. Imgleichen wollen Wir zu Beförderung der Tuchmacherey den Tuchhandel, wie solcher zu Leyden, Berviers und anderstwo getrieben wird, frey lassen und handhaben, ohne die Tüchere mit einigen Zeichen oder Bley, die den Preiß deren Waaren oder den Enthalt des Zettels anzeigen, zu beschwehren, noch die Fabricanten wider Willen unter einige Zunft bringen, viel weniger sie an einige Zahl der Wollen-Arbeit- oder Tuchscherer zu binden. Die Tuchmacherey betreffend.

§. 5. Damit aber auch die in Frankenthal befindliche und noch ferner angelegt werdende Wolle-Fabriquen, das hierzu erforderliche Materiale mit möglichster Sicher- und Bequemlichkeit, auch in nöthiger Errichtung eines monatlichen Woll-Marks.

Quantität gehaben, und daran niemalen den Mangel des innländischen Products zu befahren haben mögen, worzu Wir die Einführung deren Wollen-Märkten wie in anderen Landen gebräuchlich allerdings verträglich, und aus mehreren Absichten höchst nütz- und ersprießlich zu seyn, ermessen, gestatten Wir einsweilen, und bis dahin eine nähere Einrichtung in dem ganzen Umfang Unserer Chur-Landen fest gesetzet seyn wird, ermeldter Stadt Frankenthal insbesondere, einen monatlichen Wollen-Markt mit allen dazu nöthigen Rechten und Gerechtigkeiten aufzurichten, und wollen, daß diejenige, welche mit der erzielenden Wolle, sothanen Monaths-Markt, worzu Wir die eigentliche Täge mit ehestem annoch besonders kund machen und weitere Verfügung der innländischen Wolle halber treffen werden, zum öffentlichen Verkehr besuchen, des Einzolls gänzlich, auch von deme, so sie allda nicht verkaufen können, sondern in ihre Wohnstätte zuruckführen müssen, von aller Zoll-Gebühr und sonstigen Auflagen befreyet seyn, solten aber diese sich auf solchen Märkten einfindende Wollen-Händlere den nicht verkauffen könnenden Vorrath nicht zuruck zu führen, sondern bis auf andere Zeit in Loco Frankenthal liegen zu lassen, für gut befinden, wollen Wir zu Erzielung dieser Bequemlichkeit solche Ankehr treffen, damit gegen ein leidentliches Lager-Geld das übrig bleibende Quantum, bis zum anderweiten Verkauf, in einem hierzu eigends angewiesen werdenden Magazin niedergelegt und wohlverwahrlich aufbehalten, auch den Eigenthümeren auf wieder Anmelden von dem hiezu bestellenden verpflichteten Waagen-Meistern nach dem Verkauf richtige Rechnung gepflogen, und der Ertrag für seine Wolle jedesmal ohne sonst einige Erschwehrung (ausser dem gewöhnlichen Waaggeld) ausgezahlet werden solle.

§. 6. Und

§. 6. Und da mit gutem Grund behauptet wird, daß zu wieder Emporbringung des Handel und Wandels, auch zu schicklicher Niederlage derer zum Verkauf geeigneter Weinen, Früchten und Waaren, die Aushebe- und Herstellung des sogenannten holländischen Canals zu Frankenthal das hauptsächlichste Mittel seyn werde; So haben Wir zu Herstellung dieses Canals bereits den würksamen Bedacht genommen, auch schon einigen des Werks-Verständigen den Auftrag gethan, die Gegend zu besichtigen und aufzunehmen, darüber einen Plan und Ueberschlag zu fertigen, fort Uns unterthänigst vorzulegen, nach wessen Erfolg und Berichtigung dieses längst erwünschte Geschäft angefangen, und mit möglicher Behändigkeit ausgeführet werden solle.

Die Herstellung des sogenannten holländischen Canals.

§. 7. Dieweilen auch zur Bequemlichkeit des Handels und deren Fabriquen eine besondere Post-Expedition, wo die ankommen- und abgehende Briefe promt und sicher bestellet werden mögen, von denen Handels-Leuten und Fabricanten in Frankenthal sehnlichst verlanget wird, und allerdings nicht entbehrlich ist; Wollen Wir die gnädigste Vorkehr treffen, daß eine dergleichen schickliche Post-Expedition allda ehestens eingerichtet und angeleget werden solle.

Anlegung einer Brief-Post.

§. 8. Endlichen nehmen Wir sämtliche Fabriquen und Fabricanten zu Frankenthal unter Unsere besondere Protection überhaupt, und befreyen nicht allein selbige nach dem Innhalt des 1ten §phi hujus Art. von allen Auflagen, sondern auch, damit sie eine vollkomnere Freyheit allda geniesen mögen, eximiren Wir samtliche von der städtischen Jurisdiction, und untergeben selbige alleinig der von Uns gnädigst angeordneten Privilegien- und respective Fabriquen-Special-Commißion, welche nach denen derselben ertheilten Weisungen ihre vorfallende Klagen

Exemtion deren Fabricanten von der stadtrathlichen Jurisdiction.

gen anzuhören, und von erster Instanz wegen summarissime, salva appellatione, an die höhere Gerichtsstellen, zu schlichten, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu manuteniren, und sie samtliche gegen alle Eingriffe zu schützen hat.

## ARTICULUS X.

§. 1.

Stadt-Ringmauer vollends zu verfertigen.

Wir wollen die Stadt nicht wieder fortificiren, sondern die angefangene Ringmauer wie vorhin, ohne deren Bürgeren und Einwohnern Kösten vollends fortführen, auch alle Brücken, Thor und benöthigte Dämme, wie sie allerdings hiebevor allda gewesen, wieder aufbauen und herstellen lassen.

Die Stadt hat Pforten, auch Dämme zu unterhalten.

§. 2. Wann aber gedachte Pforten, Brücken und Dämme aufgebauet und hergestellet seyn werden, sollen solche auf der Stadt-Kösten ferners und in Zukunft unterhalten werden.

Zwey hundert Gulden von der Schatzung zur Ringmauer jährlich zu verwenden.

§. 3. Anbey, statt deren aus bemeldten 3000 Fl. Schatzungs-Gelderen vorhin hierzu gewidmet gewesener 500 Fl. die in letzteren Privilegien alljährlich angewiesene zwey hundert Gulden bis zur völligen Ausbau- und Herstellung der noch abgängiger Stadt-Ringmaueren des Rheinthors, Brücken und Dämmen, auf Unseren höchst willkührlichen Wiederruf ferners fort gereichet werden.

## ARTICULUS XI.

§. 1.

Frankenthaler sollen in keinen Ausschuß gezogen werden.

Die Einwohnere zu Frankenthal sollen in keinen Ausschuß gezogen werden, alle Pforten und Brücken aber

aber (sobald sie darzu stark genug) zu bewachen und zu bewahren gehalten seyn.

§. 2. Würde auch die Noth erforderen, daß zu des Landes Sicherheit eine Besatzung in die Stadt geleget werden müßte, solle dieselbe, ohne deren Einwohneren Zuthun und Kösten, unterhalten und mit nöthigen Sold, Wehr und Waffen versorget werden, jedoch im Fall der Noth und Feindes Gefahr in demjenigen was zu deren Conservation gereichet, mit Hülf zu leisten haben. Besatzung ohne deren Einwohnern Kösten zu erhalten.

§. 3. Wie Wir dann zu Verbesserung der Nahrung, so viel es die Zeit und Umstände erleiden, eine Garnison daselbsten zu unterhalten, jederzeit gnädigst bedacht seyn werden. Eine Garnison dahin zu verlegen.

§. 4. Damit aber die Stadt mitlerweil besser bewachet, und die Fabriquen besonders von nachtheiligen Ereignissen geschützet seyn mögen, wollen Wir die daselbst befindliche Invaliden-Mannschaft weiters verstärken, und so viel möglich, lauter dienstbare Leute auswehlen, den Last aber, so dadurch gemeiner Stadt erwachsen könnte, ihr dergestalt erleichteren, daß selbiger, gleich Unseren übrigen Haupt-Städten eine Thor-Sperr anzulegen, und nach beschehener Publication gegenwärtiger Privilegien ein proportionirtes Ein- und Auslaß-Geld einzuführen, und zu erheben gestattet seyn, davon also die eine Helfte in Behuf jener Invaliden-Vermehrung, die andere Halbscheid aber zur behülflichen Fundation des zu Verpflegung Armer und Kranker neu angelegten Stæ Elisabethæ Hospitals bestimmet und verwendet werden solle; Vermehrung der Invaliden Mannschaft, und Einführung des Sperr-Gelds.

# ARTICULUS XII.

§. 1.

Der Magistrat soll aus dreyen Religionen bestehen.

Der Stadtrath zu Frankenthal solle fürtershin, wie vor diesem, aus dasig wirklichen Burgeren, doch ohne Unterschied deren Nationen und deren drey im heil. Römischen Reich üblich, und im instrumento pacis Westphalicæ bestimmten Religionen bestellet werden.

Zu einer Rathsstell drey in Vorschlag zu bringen.

§. 2. Wann also eine dergleichen Stelle ledig wird, wollen Wir jedesmal eine Person aus dreyen die von Seiten des Stadtraths zu Frankenthal in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden, bewandten Umständen nach gnädigst benennen.

Die Stadt soll unter einem Amt oder Amtleuten nicht stehen.

§. 3. Und erklären Wir hiemit, daß die Stadt und der Magistrat zu Frankenthal zu ihrer mehreren Freyheit, gleichwie vorhin, hinfort unter einigem Amt- oder Amtleuten nicht stehen, noch derselben Gebot und Verbot unterworfen seyn, sondern ohnmittelbar Unserer Regierung untergeben seyn solle.

Soll kein Frankenthaler vor ein ander Gericht berufen, oder acceptiret werden.

§. 4. Auch solle niemand in- oder ausserhalb der Pfalz die Einwohnere zu Frankenthal vor einen anderen Richterstuhl, als den zu Frankenthal berufen, oder arrestiren mögen, sondern sollen gehalten seyn, bey dem Magistrat zu Frankenthal erstlich ein End-Urtheil abzuwarten, von welchem sie die in Rechten heilsam verordnete Appellations- und andere Mittel an Unserem Hof, dann der Chur- und Fürstenthumen Pfalz Ober-Appellations-Gericht, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, ergreifen mögen.

Der Magistrat zu Frankenthal soll die ausfautheilige Verrichtungen versehen.

§. 5. Ermeldter Magistrat zu Frankenthal, solle ohne Ausfauth, die Pupillen der Stadt mit Vormünderen versehen, und die testamentarische oder andere

andere ex officio verordnete Pflegere nach Nothdurft bestättigen und anstellen.

§. 6. Demselben solle zwarn auch gestattet seyn, einige Summ Gelds auf Pensionen zu nehmen, jedoch dergestalt, daß derselbe allewege, worzu er des aufnehmenden Gelds benöthiget, zu vorderist bey Unserer Regierung anzeigen, derselben Bewilligung darüber erwarten und hernächst vor dieser richtige Rechnung pflegen, zugleich bedacht seyn, daß die aufnehmende Geldere nicht auf lange Jahr stehen bleiben, sondern bey der Stadt zunehmenden Mittelen nach und nach wiederum abgetragen werden können. Geld auf Pension zu nehmen.

§. 7. Würde es sich also zutragen, daß vor die Stadt Geld aufgenommen werden müste, sollen gleichwohlen keine Einwohnere und Burgere zu Frankenthal davor verbunden, versetzt, oder verobligiret, wohl aber der Stadt Einkünften und sonsten nichts verleget werden. Keine Unterthanen, sondern Allmenten zu versetzen.

## ARTICULUS XIII.

§. 1.

Gleichwie Wir nach angetrettener Unserer Regierung aus Lands-Fürst-Vätterlicher Vorsorge dahin bedacht gewesen, in Unserem Churfürstenthum der Pfalz-Grafschaft bey Rhein, auch andern dazu gehörigen Fürstenthümern, Grafschaften und Landen Unsere Getreue, Liebe und Gehorsame, unter denen dreyen in Münsterischen Friedens-Schluß begriffene, nehmlich der Catholisch-Reformirt- und Lutherischen Religion zugethanene Unterthanen in guter Verständnuß und Einigkeit zu erhalten, zu solchem Ende jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag und Verhinderung Das freye Religions-Exercitium.

zu gestatten, und bishero gestattet haben; Also wollen Wir auch nicht weniger fürohin die offene Uebung der Catholisch-Reformirt- und Lutherischen Religion, und was davon abhanget, nach jeder solcher jeder Religionen Gebrauch und Gewohnheit, Landesfürstlich handhaben.

Selbst-Wahl deren Protestantischen Pfarrern und Schuldiener.

§. 2. Auch die Reformirt- und Lutherische Gemeinden der deutsch und anderen Sprachen bey der ihnen verstatteter Selbst-Wahl ihrer Pfarrer und Schuldiener fürters belassen, somit wegen Salarir-Vocir- und Nominirung, sowohl deren Catholisch- als Reformirt- und Lutherischen Pfarrern und Schulmeisteren noch ferner solch gnädigste Vorsehung thun, daß kein Theil darüber sich zu beschwehren haben wird.

## ARTICULUS XIV.

§. 1.

Errichtung eines Frucht-Markts.

Wir haben zwarn der Stadt Frankenthal zu mehrerem Auffkommen des Gewerbs in denen vorderen Privilegien von denen Jahren 1744. und 1758. einen allwochentlichen Frucht-Markt aufzurichten, gnädigst verstattet. Dieweilen Wir aber wahrgenommen, daß die hierunter geordnete Ankehr nicht beobachtet, folglichen die hierbey gehegte Landesvätterliche Absicht um daweniger erreichet werden können, als die zu Erleichterung jenes Vorhabens verwilligte freye Einfuhr deren zu Markt gebracht werdender Früchten von denen einschlagenden Zoll-Officianten verschiedentlich mißdeutet, und zu Entrichtung der Zoll- und Accis-Abgaben Verordnungswidrig angehalten, mithin die Frucht-Verkäuffere von der etwa vorgehabten Einfuhr abgeschröcket, und dieser Frucht-Markt gleich in seiner Blüthe wiederum ersticket worden, Wir aber ein für allemal gnädigst

digst entschlossen seynd, diesen wochentlichen Frucht-Markt in den behörigen Stand und Aufnahm zu bringen, thun Wir solchen Kraft dieses mit sämtlichen dazu erforderlichen Recht- und Gerechtigkeiten derselben wiederhohlter verstatten und neuerlich verleyhen.

§. 2. Befehlen und verordnen derowegen alles Ernstes, daß, in Gemäßheit deren schon im Jahr 1744. erlassener gnädigster Verordnungen, die zu diesem Endzweck angewiesene Zoll-Bereuthere und Visitatores nicht sowohl ihrer schuldigster Obliegenheit, wiederhohlter erinneret, als das aus anschiessenden Ortschaften deren Oberämtern Neustatt und Altzey insbesondere keine Früchten auf ausländische Märkte, es seye, wohin es immer wolle, sonderen lediglich auf gemeldten Frankenthaler Frucht-Markt, welcher allwochentlich auf den Freytag oder wo ein Feyertag einfallen würde, alsdann auf den Donnerstag zuvor, und zwarn bey Straf der Confiscation dieser ausführender Früchten, zu verbringen gemessenst eingebunden werden solle.

Der Frucht-Markt soll wöchentlich auf den Freytag gehalten werden.

§. 3. Zu desto besserer Anfrischung deren diesen Markt besuchender Frucht-Verkäuferen, wollen Wir auch denenjenigen, so Früchte dahin zu feilen Verkauf bringen werden, eine gänzliche Zoll- und Accis-Freyheit dergestalt gnädigst angedeyhen lassen, daß solche jedoch nur auf die Einfuhr, keineswegs aber auf die Aus- oder Durchfuhr zu verstehen seyn solle: Wie Wir dann Unserer Churpfälzischen Regierung und Hof-Cammer zugleich aufgeben, die gemessenste Weisung an einschlagende Ober- und Unterämtere, sodann untergebene Zollbereuthere, Zöllere, Accisern und Visitatores auszufertigen, und andurch nicht nur auf die Uebertrettere gegenwärtiger Verordnung ein wachsames Aug halten, und solche auf frischer That arrestiren, sondern auch diejenige

Die auf den Markt gebracht werdende Früchten haben eine gänzliche Zoll- und Accis-Freyheit.

jenige Unterthanen, so ihre Früchten diesem Frankenthaler Markt zuführen, niemalen in der ihnen zugestandenen Zoll- und Accis-Freyheit stöhren oder im mindesten beeinträchtigen, fort das nöthige hierunter zu jedermanns Wissenschaft durch offentlichen Zeitungs-Druck bekannt machen lassen.

## ARTICULUS XV.

Einführung jährlicher dreyer Viehe-Märkte, und Befreyung des Zoll- und Accis von dem eingebracht werdenden Viehe.

Da Wir auch bishero mit Mißvergnügen angesehen, daß die in vorigen Zeiten der Stadt Frankenthal gnädigst verstattete Viehe-Märkte aus eben solch Absichts-widerigem Betragen deren einschlagenden Zoll-Officianten, nicht zu Stand gekommen, sondern gleich Anfangs wieder zernichtet worden, Wir aber bemeldte Stadt Frankenthal ebenfals in gedeylichen Genuß sothaner Verleyhung mit allem Ernst wiederum einzusetzen, folglich besagte Viehe-Märkte allenthalben zu beförderen, Uns vorgenommen haben; So verleihen Wir derselben nicht allein von neuem drey jährliche Viehe-Märkte, davon der erste auf Montag vor Josephi, der andere auf Montag vor Petri und Pauli, und der dritte auf Montag vor Andreä, wofern aber einer dieser ein Feyertag wäre, alsdann auf den nächst folgenden Tag bestimmet ist, mit all erforderlichen Recht- und Gerechtigkeiten zu halten, und jeden drey Tag andaueren zu lassen, sondern wollen auch die auf solche Märkte Viehe treibende Handels-Leute während diesen Privilegien-Jahren von allen Zoll- und Accis-Abgaben frey belassen, weß Endes gemeldt Unsere Regierung und Hof-Cammer denen untergebenen Behörden das Weitere durch geschärfte Befehl annoch besonders einbinden solle.

ARTI-

## ARTICULUS XVI.

Die Frankenthaler mit Wein = Handelschaft treibende Einwohnere sollen auch vom Fuder verkauffenden Weins, mehr nicht als einen Gulden Lager = Geld entrichten.

Das von dem zu Frankenthal zur Handelschaft niederlegendem Wein zu entrichtende Lager = Geld betreffend.

## ARTICULUS XVII.

In mildestem Betracht des allzuwenigen Bier = Abgangs zu Frankenthal sollen die dasige Bierbrauere, während dieser Privilegien = Zeit von jeden zum Bier versiedenden zweyhundert zwey Pfund und nicht mehr wiegen sollenden Sack Malz, nebst der ohnehin darauf gelegten Schatzung vor Sud = Malz = und Sack = Geld zusammen nur vierzig fünf Kreutzer zu bezahlen haben.

Bierbrauere sollen künftig von einem Sack Malz zwey hundert zwey Pfund wiegend mehr nicht, als vierzig fünf Kreutzer zahlen.

## ARTICULUS XVIII.

Wir verordnen ferner gnädigst, daß nach Maaßgab Unserer in Druck emanirter Zoll = Accis = und Umgelds = Ordnungen zu mehr gedachtem Frankenthal, nebst dem Zöller, auch ein Accisser und Umgelder, wie bisher geschehen, angestellt bleiben solle.

Einen besonderen Accis = und Umgelder, nebst dem Zöller anzuordnen.

## ARTICULUS XIX.

Wann die Zahl derer Einwohneren zu Frankenthal sich abermalen merklich wird vermehret haben, und der Magistrat allda zu mehrerem Aufnehmen der Stadt mit gutem Grund noch ferner gedeyh-

Zum Aufnehmen der Stadt mehrere Vorschläge zu thun.

liche

liche Vorschläge anzugeben wüßte, wollen Wir solche jederzeit gnädigst anhören, und ihme demnächst ferner weite Begnadigung angedeihen lassen.

## ARTICULUS XX.

Benennung und die Verrichtung der neuen Policey-Commission.

Da immittelst bey vorhabender Verbesserung des Stättischen Wesens, das Wohl und Auffkommen deren bereits angelegter verschiedener Fabriquen, und damit verbundener Commercien, dann der Stadt selbsten, nicht sicherer, als durch eine wohl eingerichtete Policey-Verfassung beförderet, diese aber lediglich durch eine aus mehreren Einsicht, und dabey wohl gesinnten Personen verschiedenen Standes zu wählende Versammlung eingeführet, und besorget werden mag, haben Wir, nach dem Beyspiel Unserer übriger beyder Haupt-Städten, auch in der Stadt Frankenthal eine von dem Stadt-Rath ganz abgesonderte Speciale und beständige Policey-Commißion zu errichten, niederzusetzen, und anzuordnen gnädigst für gut befunden, dergestalten, daß solche, unter dem Directorio und Vorsitz des jeweiligen Städtischen Privilegien-Commissarii, aus dem zeitlichen Fabriquen-Commissario, Stadt-Directorn, Anwaldschultheißen, und denen zweyen zur Zeit der Sitzung regierenden Burgermeistern, dann dem Stadtschreibern, welchem Wir in Abwesenheit deren Privilegien- und Fabriquen-Commissarien, als von ihnen zu instruirenden Substituto bey dieser Commißion gleich anderen, Sitz und Stimm verstatten, bestehen solle; Uns jedoch vorbehalten, hierzu auch andere in Frankenthal sich etwa niederlassende Gelehrte oder im Handlungs- und Fabriquen-Wesen sich hervor thuende Subjecta aufnehmen, und bestellen zu können, wie Wir dann

dieser

dieser Commißion, damit durch unnöthige Anfragen die Geschäfte nicht verzögeret, und die gute Anstalten durch allerley Widersprüche verhinderet werden, die nöthige Macht und Gewalt ertheilet, zugleich aber dieselbe Pflichten halber verbunden, und gemessenst angewiesen haben, all dasjenige, so eigentlich zur Städtischen Policey, auch zum Besten deren Fabriquen und Commercien einschlaget, und gehöret, alleinig zu besorgen, unter anderen besonders die Erbau- und Bevölkerung der Stadt, die Zufuhr deren Victualien und deren Wohlfeile auf alle Art und Weise zu beförderen, Brod, Wein, Bier und Fleisch von Zeit zu Zeit zu taxiren, die Gäste von denen Wirthen und Gastgeberen nicht übernehmen zu lassen, darneben wegen der Zehrung, Logis, und Schlaf-Geld, auch Haber und Heu vor die Pferde ein ganz billig und leidentliches Reglement, welchem durchgehends nachzuleben, einzuführen, und darob, wie auch öftere Visitirung der Maaß, Ehle und Gewicht, ernstlich zu halten.

## ARTICULUS XXI.

Errichtung einer Commercien-Commißion.

Nebst dieser Policey-Commißion haben Wir auch zu besonderer Unterstütz- und Beförderung deren Fabriquen und des gesammten Commercii in Unserer Stadt Frankenthal eine speciale und beständige Commercien-Commißion gnädigst errichtet, niedergesetzet und angeordnet, welche ebenfals, unter dem Directorio und Vorsitz des jeweiligen Privilegien-Commissarii, und wann dieser nicht zugegen des zeitlichen Fabriquen-Commissarii aus sämtlichen Chefs deren daselbst schon wirklich bestehen, und künftig noch aufgerichtet werdender von Uns privilegirter Fabriquen (sie mögen davon Eigenthümere, oder nur von uns Beauftragte seyn) dann zweyer der vornehmsten, und von der Policey-Commißion auszuwäh-

wählenden Handels-Leuten in Frankenthal, nebst einem eigenen Protocollisten bestehen solle. Hieben ist Unsere gnädigste Willensmeynung, daß an ersagte Commercien-Commißion nicht nur alles, was zur Beförderung deren Fabriquen, und des gesammten Commercii geeignet, und verträglich seyn mag, nebst desfalsigen Vorschlägen deren Fabricanten und Handels-Leuten ohnmittelbar gebracht, sondern auch alle, sowohl häußliche als Civil-Klagen, welche die Fabriquen, auch deren Gewerb, und dahin einschlagende Geschäfte betreffen, folglich unter denen Fabrique-Genossenen, auch zwischen ein- und der anderen Manufacture, oder deren Angehörigen, Vorstehern und Arbeiteren sich ereignen mögen, dahin verwiesen, und all solche Vorfälle allemal mit Rucksicht auf Unsere allgemeine Landes-Gesetze, summarissime geschlichtet, und abgethan werden sollen. Auch hat solche Commißion die Rechten und Gerechtigkeiten deren Fabriquen und ihres Personalis, nicht weniger deren übrigen Handelsgenossenen gehörig zu schützen und zu manuteniren. Wie dann alle bey dieser Commißion zur Beförderung deren Fabriquen und Commercien vorkommende und weitere Ausführung bedarfende Vorschläge oder sonstige Gegenstände, dann die bey der Policey-Commißion in dahin einschlagenden Fällen zur gemeinnützlichen Absicht getroffen werdende Verfügungen, von dem in beyden Departements ohnehin Sitz- und Stimm habenden Fabriquen-Commissarii zu Vermeidung all weitwendigen Benehmens, in dem ein- und anderen Departement, brevi manu, auch allenfals mündlich vorzutragen, zu beförderen, und respective mitzutheilen seynd.

Zu deen Urkund haben Wir gegenwärtigen Unseren Bestättig- und Erweiterungs-Brief nicht nur eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem grösseren Canzley-Secret-Insigel bekräftigen lassen, sondern

deren befehlen auch Unserer Chur-Pfälzischen Regierung und Hof-Cammer gnädigst, daß sie oft und vielgedachten Stadt-Rath, Burgerschaft und Eingesessene zu Frankenthal bey gesammten dessen wesentlichem Innhalt kräftigst schützen und handhaben, sofort die zu erlassen seyende Befelchere und Weisungen, auch nothwendige Publication durch offentlichen Zeitungs-Druck ohnfehlbar beschleinigen sollen. Schwetzingen, den 2ten May 1771.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vt Freyherr von Reibeld.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium

Widder.

# Kurze Nachricht

## Von der Verfassung und Bevölkerung der Rhein-Landen in dem älteren, mittleren und jüngeren Zeitalter, und insbesondere der Stadt Frankenthal.

---

## Erster Absatz.

Die Geschichte wird gemeiniglich in drey Haupt-Alter eingetheilt: in das Erstere, Mittlere und Jüngere, welches letztere bis auf unsere Zeiten gehet.

Ohne Zaghaftigkeit waget man einen Schritt in das erste dunkle Zeit-Alter. Es ist wahr, die Geschichte leget uns eine Menge von Ereignissen vor, welche uns an einer Bevölkerung und Verfassung zweifeln machen. Ohngefehr 58 Jahr vor Christi Geburt sind unsere Rheinische Landsgegenden erst von dem Julius Cæsar, nicht auf Reisen, sondern mit Gewalt der Waffen entdeckt, und der Welt bekannt worden.

Tacitus, der berühmte Römische Geschichtschreiber, nennet unser Teutschland überhaupt ein ungestaltes rauhes Land, das betrübt anzusehen wäre, ein Land, das entweder wegen seiner Wälder schrecklich, oder wegen seiner Moräste heßlich wäre.

Diejenige nun, welche von Unsern Landen, dessen Verfassung, und Bevölkerung in den ältesten Zeiten Erwehnung thun, vergessen auch selten die vorangeführte Stelle zum Grund ihrer Erzählung zu legen; sie schildern hiernächst unsere teutsche Vorfahren; sie stellen sie uns als wild, ungesittet, und von aller Menschheit entfernet vor; sie wollen uns sogar glauben machen, daß unser Teutschland wenig bevölkert, und gar keine Verfassung gehabt habe.

Vorur-

Vorurtheile beruhen gemeiniglich auf falschen Grundsätzen, und vorgefaßten Meinungen; der Glaube der Altväter klebet den Nachkömmlingen an; Man giebt sich nicht die Mühe, selbst zu untersuchen, und die Vernunft dabey zu Rath zu ziehen, sondern beruhiget sich bey dem, was seit undenklichen Zeiten her aus den Erzählungen der Alten für wahr gehalten, und angenommen worden.

Man ist selbst überzeuget, daß Tacitus diese Nachricht uns überlassen habe, und von diesem haben sie unsere ältere und neuere Geschichtschreiber in einer ungleichen Ausdeutung entlehnet. Gewiß ists, Tacitus war selbst in Teutschland, er kam aber nicht weiter, als bis in das heutige Westphalen, und nach der Lage, Bevölkerung, und Fruchtbarkeit dieses Landes, beurtheilte er ganz Teutschland.

Der Zweifel ist besonders denjenigen, welche die alte Geschichte lesen, sehr nützlich. Man verabscheuet das Uebertriebene, und forschet nach dem wahren Verstand eines aufrichtigen Geschichtschreibers, man nimmt selbst die Vernunft zu Rath, und diese muß den kurzen Zusammenhang gegenwärtiger Nachricht begünstigen. Man giebt gern nach, daß vielmalen, ja vielmal die verwüstende Kriege mehrere besondere Theile unseres Teutschlands fast zu einer Einöde gemacht haben, was hätte aber wohl die Römer reitzen können, sich von einem so verunstalteten Lande Meister zu machen? wie hätte die Herrschsucht des Julius Cäsar, des Augustus, und mehr anderer großer Feldherrn gesättiget, und mit Lorbeern bekrönt werden können, wenn unsere Rheinische Landsstrecke ein ödes, verwüstetes Land gewesen wäre?

Ueberwinder können ohne einen Gegenstand, solches nicht seyn, und was für Ehre kann ein Eroberer einerndten, da wo sich ihm kein Feind entgegen stellet? Viel wahrscheinlicher ists, daß unser Vaterland, und insbesondere die Gegend, wo unsere Stadt **Frankenthal** gelegen, schon in den ältesten Zeiten mit einigen Städten, Flecken, Schlössern und Dörfern angebaut, und bewohnet gewesen. Die Luft war wegen der vielen Wäl-

 der

der, und Moräste zwar noch nicht so gemäßigt und so rein, die Erde noch nicht so ergiebig, die Menschen noch nicht so gesittet, und gesellschaftlich, als sie es dermalen sind; inzwischen bleibt das, was der schon so oft gemeldte Tacitus von den alten Teutschen meldet, immer wahr, wenn er zu ihrem unverwelklichen Ruhm saget: Die Teutsche machten ihre unschuldige Sitten zu Rechtsgewohnheiten, diese waren ihre Gesetze, nach welchen sie regieret worden.

Gewiß ists, wir finden in diesen alten Zeiten keine Spuren aufgezeichnet, wann unsere Vorfahren das Land verbessert haben; wir wollen aber doch nach den alten Nachrichten die größte Veränderungen bemerken, welche hierin geschehen seyn sollen, wir sehen sie erstaunlich groß, wenn wir durch andere Berichte den ehemaligen Zustand unseres Vaterlands kennen lernen.

Unsere Rheinlande machten niemal einen so schrecklichen und verunstalteten Anblick, und wie würden wohl eine unzählige Menge Menschen haben leben können, mit denen Teutschland zu allen Zeiten angefüllt gewesen, wenn das Land aus Wildnissen, und Einöden bestanden hätte.

Immittelst hatten sich die Römer von dem linken Ufer des Rheins Meister gemacht, und sich in dem Besitz befestiget. Der Krieg, welchen der teutsche König Ariovist gegen die Römer in Gallien geführet, war einer der unglücklichsten. Unsere Vorfahren, welche man die Wangioner nennte, machten einen großen Theil des Ariovist Armee aus; es ist begreiflich, daß unsere Landstrecke durch dessen Niederlage entvölkert worden seye, ich vermuthe auch, daß in den ersten Friedensjahren die Bevölkerung gleichwohl keinen Zuwachs bekommen, vielmehr daß sich solche vermindert habe. Das Joch der römischen Botmäßigkeit ware ein Gegenstand der edlen teutschen Freyheit. Viele haben demnach Gelegenheit gefunden, solchem auszuweichen.

Nunmehr wurden unsere Landes-Einwohner nach denen römischen Gesetzen durch Stadthalter, Landpfleger, und sonstige Gerichtsbediente regieret, sie beurtheilten den Edlen, den Burger und Landmann nach ihren Gesetzen.

Die

Die Verfassung ware also aufs Ordentlichste eingerichtet, die Gesetzgeber verordneten, was zum Nutzen des gesellschaftlichen Handels, zum Besten des gemeinen Wesens, und Handhabung der Gerechtigkeit erforderlich zu seyn schiene.

Die Römer, welche mittlerzeit an den diesseitigen Ufern des Rheins viele Vestungen angelegt, und viele tausend Mann zu Besatzungen hielten, überweisen mich allerdings, daß unsere Landsstrecke in ihrer Bevölkerung wiederum aufs höchste angewachsen seye, unsere Landeseinwohner wären nach und nach an die jetzige Verfassung gewöhnet, und wenige dachten mehr an ihrer Urgroßväter Freyheit.

Unterdessen nahmen die sogenannten großen Völkerwanderungen, oder vielmehr die Kriegszüge verschiedener Völkerschaften ihren Anfang, jede Nation suchte eine Ehrbegierde, Eroberer fremder Länder zu werden. Die Franken, ein teutsches Volk, bemächtigten sich der römischen Provinzien am Rheinstrom, sie jagten endlich die Römer gar zum Lande hinaus, die Landseingesessenen ließen sie bey ihren Wohnungen, und Gewerbschaften ruhig; sie handhabten sie bey ihren Gesetzen, und Gebräuchen, ob sie gleichwohlen solche als Ueberwundene behandelten.

Wie nun der Krieg keinem Land Nutzen verschaft, so ist gewiß, daß unsere Lande von Völkern abermal entblößt worden seyn. Die Merkmale, welche auch der tapfere Hunnen-König Attila in dem Fortgang seiner theils siegreichen, theils unglücklichen Waffen hinterlassen, wenn er Städte, Flecken, und Dörfer verstöret, geben uns hievon den Beweiß.

Jetzt war unser Rheinland und folglich auch unsere Stadt Frankenthal unter der Botmäßigkeit der Fränkischen Könige, unsere Einwohner wurden etwas besser, als unter der römischen Herrschaft gehalten, sie waren alle Teutsche, sie lebten mehr gesellschaftlich, und dieses gab neue Gelegenheit zu einer grösseren Bevölkerung; die Verfassung blieb nach der bisher eingerichteten Form, und von ihren eigenen Landsleuten wurden ihnen nach und nach Richter, und Befehlshaber bestellet.

# Zweyter Absatz.

In dem achten Jahrhundert, in welchen das mittlere Zeit-Alter seinen Anfang nimmt, fieng Handel und Wandel mehr an aufzublühen, die Schiffahrt auf dem Rhein wurde mehr genutzet, und diese Dinge vergrößerten den Bevölkerungs-Stand, Kaiser Carl der Große gab schon Gesetze für die Ab- und Zureisende, er beförderte die Commercien, er handhabte die Gerechtigkeit, und verbreitete das Christenthum.

Um diese Zeit finde ich in den diplomatischen Denkmalen unsere Stadt Frankenthal, ich finde solche in einer geist- und weltlichen Verfassung, sie hatte Kirchen, viele Rittersitze, Wohnungen mit anliegenden Nebengebäuden, und war zimlich bevölkert.

Die Uneinigkeit, welche zwischen Kaiser Ludwig dem Frommen und dessen Söhnen, aus Anlaß der väterlichen Erbvertheilung entstanden sind, gaben der Bevölkerung einen harten Stoß, Er selbst der Kaiser zerrisse seinen Staat, und die Staaten wurden unter sich zerrissen, lauter Gegenstände, welche die Menschen verminderen.

Unter den Sachsisch, Salisch- und Hohenstaufischen Kaisern war das Schicksal in der Bevölkerung so, wie auch in den Verfassungen sehr abwechselend. Nach dem erloschenen Carolinischen Kaiser-Haus, erhielten die Sächsische Fürsten nach einem kurzen Zwischenraum die teutsche Kaiser-Krone, unsere Lands-Gegenden, welche von den Franken, den Namen des Rheinischen Franzien überkommen, hatte seine besondere Herzoge aus dem fränkisch salischen Geschlechte, sie sorgten für die Ruhe, und Wohlfahrt ihrer Lande, und diese vermehrte die Bevölkerung.

Endlich bestiegen unsere Rheinische Herzoge den Kaiser-Thron selbst, sie bezeigten sich ihren Landen wohlthätig, und so hatten unsere Innwohnere die erwünschte Zeit und Gelegenheit, ihren Bevölkerungs-Stand aufs höchste zu bringen. Die wechsel-

selweise Liebe des Fürsten gegen sein Volk, und die mit Hochschätzung und Achtung verbundene Liebe der Unterthanen gegen ihren Beherrscher, sind wahre Zeugnisse von einem bürgerlichen Wohlstand.

Doch schon zu diesen, und noch mehr unter denen Hohenstauffischen Kaisern entstanden mehrere Uebel, welche den Bevölkerungs-Stand verminderten. Die Mönch- und Nonnen-Orden vermehrten sich, und ihr Anwachs wurde fast unzählig. Wie viele fruchtbare Zweige haben durch ein freywilliges Gelübd der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts entsaget. Was für Elend richteten nicht die zu Ende des eilften Jahrhunderts angefangene Kreutz-Züge an? Viele Millionen Menschen wurden ohne Noth auf die Schlachtbank gelieferet, diese Dinge entvölkerten unser Teutschland, und hauptsächlich auch unsere Stadt Frankenthal. Ihre Einwohner bestunden größtentheils aus edlen Rittern, diese machten mit ihren Familien, und denen zu ihren Schlössern gehörigen Handwerks-Leuten, die ganze bürgerliche Gesellschaften aus. Wie demnach die vorberührte Kriegs-Züge, unsere edle teutsche Ritter nöthigten, ihre Wohnungen auf eine Zeit zu verlassen, und denen Befehlen ihrer Lands-Fürsten zu folgen, so muste nothwendig unsere Stadt Frankenthal in ihrer Bevölkerung abnehmen.

Man findet nicht, daß sie in der Zeitfolge wiederum einen Anwachs erhalten habe; im Gegentheil legen uns die Geschichten ein wahres Zeugniß vor, daß sie in ihrer Verfassung, und Bevölkerung, nicht etwa zum Theil, sondern ganz eingegangen seye. Denn schon in dem Anfang des zwölften Jahrhundert 1119. legte Eckenbert, ein frommer edler Mann, aus einem alten rittermäßigen Geschlecht entsprossen, den Grund zu zwey Klöstern. In einem wenigen Zeitverlauf ware das Glück diesen so günstig, alle bürgerliche Besitzungen an sich zu bringen, daß auch nicht ein Schatten von einer bürgerlichen Verfassung, und Bevölkerung mehr anzutreffen ware, und so wurde unsere Stadt Frankenthal aus einem volkreichen Ort in zwey blose Klöster verwandelt.

Bey denen bald gefolgten Kaiserlosen Zeiten dörften wir an nichts weniger, als eine starke Bevölkerung in unsern Rhein-Landen denken. Das damal im Schwang gewesene Faust-Recht, legte dem Fürsten, dem Edlen, wie dem Unedlen, dem Handelsmann, Künstler, Handwerker, und Bauersmann alle Hindernisse in Wege, auf eine Verbesserung zu denken, der Bevölkerungsstand in unsern umliegenden Städten, und Gauen ware in einer mittelmäßigen Verhältniß, es fehlte auch die Gelegenheit, und die viele innerliche Unruhen liessen es nicht zu, auf eine Verbesserung zu denken.

Diesen so vielen Ungemachen abzuhelfen, machten die Fürsten am Rhein, und die Städte zur Sicherheit des Lands, Bündnisse auf gewisse Jahre, und wie die Handlung in Friedens-Zeiten die Seele belebet, so nahme die Bevölkerung auch wiederum in etwas zu, obschon die so viele Uebeln noch nicht gehoben waren.

Unser Frankenthal konnte von diesen Vorkehrungen keinen Vortheil ziehen, sondern sahe vielmehr durch die Klöster, welche weder der Bevölkerung günstig sind, noch sonst eine bürgerliche Verfassung statt finden lassen, allen guten Erfolg von jenen Bündnissen in Absicht Ihrer vereitelt. Man erwartet mithin in diesem mittlern Zeit-Alter vergebens eine weitere Nachricht von ihrer Bevölkerung.

Dieses ist also die Lage des mittleren Zeit-Alters von der Verfassung und Bevölkerung der Rhein-Landen und der Stadt Frankenthal, in dem neueren Zeit-Alter lege ich den Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts zum Ziel. Der gemein gemachte Land-Frieden hat nun das teutsche Reich in die verfallen gewesene Verbindung gleichsam von neuem hergestellt, und dem Bevölkerungs-Stand eine ergiebige Quelle eröfnet. Als auch so viele Mönche, und Nonnen ihrem abgelegten freywilligen Gelübd entgegen handelten, verschaften sie eine ohnvermerkte Beyhülf. Zu Ende des 16ten Säculi stiege der Bevölkerungs-Stand in unsern umliegenden Gegenden fast zu ihrem höchsten Grad; Unsere Stadt Frankenthal erndete hiervon die reichste

Früch-

Früchten. Churfürst Friederich der Dritte nahm schon in die Klöstere im Jahr 1562. eine Kolonie Niederländischer Kauf- und Gewerbtreibende Leute ein; diese Kolonie verminderte sich durch eine überhand genommene Seuche schon in dem dritten Jahre ihres Wachsthums, es ersetzten aber fremde Ankömmlinge nicht nur der Gestorbenen ihren Platz, sondern sie machten den Burgerstand vollzähliger. Vor dem Ausbruch des 30. jährigen teutschen Kriegs stande unsere Rheinische Landsstrecke in ihrer vollzähligen Bevölkerung; unsere Stadt Frankenthal zählte damal über 1800 Bürger, gröstentheils Fabricanten, und Künstler, ohne diejenige, welche dem Feldbau abwarteten, und von ihren eigenen Erzielungen ihre Nahrung besserten. Unsere Stadt stellte also damals schon eine starke Bevölkerung vor; ihre Verfassung in burgerlich- und Policey-Dingen war auf einen dauerhaften Fuß eingerichtet, sie hatte einen Zufluß von Reichthümern, und ihre Handlung hatte sich bis in die entferntesten Gegenden verbreitet.

Es war aber eben dieser 30. jährige Krieg, welcher zu Grund richtete, was in den vorigen Jahren gebauet worden ist. Mitten in diesen Kriegs-Unruhen bestande unser Burger- und Gewerbstand nur noch aus 324. Haushaltungen. Nach dem Westphälischen Frieden erholte sich zwar das umliegende Land, und unsere Stadt; allein im Jahr 1666. wütete die Pest; diese entrisse unserem Burgerstand mehrere tausend Köpfe. Bis zu dem Ende des siebenzehenden Jahrhunderts wurden unmenschliche Kriege geführet, welche unsere Stadt und Land von Völkern vollends entblößete. Das jetzige Jahrhundert leget uns Zeiten vor, wo auch im Kriege die Bevölkerungen ihren Fortgang gewinnen. Denn das freundschaftliche Betragen fremd einrückender Kriegs-Völker befördert vielmehr die Bevölkerung, als daß sie solche hemmen solte. Unsere Stadt Frankenthal fienge vor 74. Jahren wiederum an, von Menschen bewohnet zu werden. Bis ins Jahr 1768. wolte ihr Anwachs, aus Abgang erforderlicher Nahrungs-Mittel kaum über 1000. Seelen anreichen, jetzt aber, da dieses geschrieben wird, ist sie in ihrer Bevölkerung gegen 4000. angestiegen.

# Dritter Absatz.

Dem großen, dem weisen, dem vielgeliebten Carl Theodor war es vorbehalten, der Stadt Frankenthal ein neues Leben zu geben; dieser zum Glück der Pfalz gebohrne, jezt glorreich regierende Churfürst ist gleichsam der Schöpfer einer so geschwinden Bevölkerung; Er hatte schon in seinem großmüthigen Herzen beschlossen, das ehedessen berühmte Frankenthal wiederum zu erheben; es musten nun neue Innwohnere dahin gezogen, und diesen sowohl, als denen Alten, neue Quellen der Nahrung eröfnet werden; Dis alles hat Carl Theodor durch herrliche Privilegien und Freyheiten, durch Fürstliche Wohlthaten, durch neue dem Entzweck gemäße Einrichtungen, durch Stiftung allerley Fabriquen, und Gewerbschaften bewürket: Fremdlinge von allen Orten her sind zu uns gekommen, und haben sich ein Glück daraus gemacht, Unterthanen eines so wohlthätigen Chur-Fürsten zu werden. Die Haupt-Absicht war, von Frankenthal eine Fabriquen- und Commerzien-Stadt, wie sie es vormalen gewesen, wiederum zu machen; wozu ihre vortrefliche Lage, gleichsam in dem Mittelpunkt der Pfalz, und nur fünf Viertel stund vom Rhein, mit welchem Fluß sie durch einen schiffbaren Kanal communiciret, ungemein beförderlich ist; Darauf sind die neue Anno 1771. gnädigst ertheilte Privilegien gerichtet, welche vor dieser Nachricht abgedruckt stehen; Diese und die neugemachte Einrichtungen stellen die dermalige Verfassung der Stadt vor.

Zur Erzielung obbemerkter Absicht hat der Durchlauchtigste Carl Theodor, eine von dem Stadt-Rath ganz abgesonderte ohnmittelbare, und beständige Privilegien- und Policey-Commißion errichtet, und angeordnet; damit auch, theils durch ohnnöthige Anfragen bey höheren Behörden die Geschäfte nicht verzögeret, theils die gute Anstalten durch allerley Widersprüche und Umtriebe nicht verhindert würden, solcher die nöthige Macht, und Gewalt ertheilet, alles was zur Verbesserung des städtischen Wesens, zur Erhebung der Industrie, und der bürgerlichen Nahrung, zur Erbauung, und

Bevöl-

Bevölkerung der Stadt, zur Beförderung der Fabriquen, und Kommerzien gehöret, mit Beyrath eines zeitlichen Stadt-Directoris, des Anwaltschultheißen, deren im Amtstehenden Burgermeisteren, dann des Stadt-Schreibers, welche dieser Commißion mit beysitzen, alleinig zu besorgen: durch diese Einrichtung ist also das städtische Politicum- und Privilegial-Oeconomicum dieser Commißion übertragen, das burgerliche Justitz-Wesen aber samt den Fautheilichen Verrichtungen, und was dahin einschläget, dem Stadt-Rath überlassen worden.

Da aber durch Errichtung der Fabriquen, und mehr anderer Anlagen, ferner durch die viele dahin gezogene Arbeiter, und Künstler die Stadt mit zweyerley Gattungen von Einwohnern sich besetzt befunden, als nemlich die alte burgerliche Innwohner und die neue Ankömmlinge, welche sich zum bürgerlichen Stand begeben haben, und die Fabricanten, und Künstler die sich zu solchem Stand nicht fügen, sondern wie in anderen Fabriquen-Städten zu einem besonderen freyen Stand gezogen, und von der Städtischen Gerichtsbarkeit völlig eximirt seyn wollten; So hat der weise Churfürst nicht allein sämtliche Fabriquen, und Fabricanten, Künstler, und Arbeiter unter Seine besondere höchste Protection überhaupt genommen, und solche wie von allen Auflagen, so auch von der städtischen Gerichtsbarkeit völlig befreyet; sondern Er hat auch eine besondere ohnmittelbare, und beständige Fabriquen- und Commerzien-Commißion errichtet, und angeordnet, und dieser sämtliche Fabricanten, Künstlere, und Fabriquen-Arbeitere dergestalten untergeben, daß solche Commißion, nach ertheilten Weisungen ihre vorfallende Klagen anzuhören, und von Erster Instanz wegen summarissime, salva Appellatione an die höhere Gerichtsstellen, zu schlichten, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu handhaben, und sie Sämtliche gegen alle Eingriffe zu schützen hat, mithin nach den zweyerley Gattungen der Einwohnerschaft sind auch zwey unterschiedene Gerichtsbarkeiten in Frankenthal vestgesetzet worden, die eine für den Burgerstand, so dem Stadt-Rath, die andere für den Fabriquen-Stand, so der Fabriquen-Commißion gehöret.

Das Directorium dieser Commißion, führen beyde Directores der Privilegien- und Policey-Commißion, als ebenfalls gnädigst angeordnete Directores der Fabriquen- und Commercien-Commißion, wobey sämtliche Chefs der Fabriquen- und zwey der angesehensten Handels-Leute zu Frankenthal sitzen; Diese Commißion hat nicht allein in ihrem Auftrag, die häusliche- und Civil-Klagen der Fabricanten von erster Instanz-wegen anzuhören, und zu schlichten, sondern auch alles, was zur Beförderung der Fabriquen und des gesamten Commercii geeignet und vorträglich seyn mag, zu besorgen, die disfalsig vorkommende Vorschläge der Fabricanten, und Handels-Leuten anzunehmen und zu prüfen, wo solche gut befunden, derselben Ausführung zu begünstigen, und zu unterstützen, dann die bey der Policey-Commißion, in dahin einschlagenden Fällen zur gemeinnützlichen Absicht getroffen werden sollende Verfügungen, brevi Manu dahin vorzutragen, und zu beförderen.

Diese zwey Haupt-Einrichtungen machen eigentlich den Grund zu der Aufnahm der Stadt Frankenthal aus: Es sind auch solche nicht ohne Frucht gewesen, wann man betrachtet, daß ohngeachtet der grossen im Weg gestandenen Hindernissen in Zeit 6. Jahr die Bevölkerung der Stadt von kaum 1000. Seelen bis gegen 4000. gestiegen ist; Beyde Stände haben Ursach allerdings vergnügt zu seyn: Der Burgerstand findet seine Nahrung dreyfach dabey verbessert, und der Fabriquenstand geniesset eine vollkommene Freyheit, wird in keinem Stücke von jemand gekränket, hat niemand über sich, als die Gesetze, und eine Commißion, welche sich nur um dessen Wohl, und Vergnügen beschäftiget. Bey solchen Einrichtungen ist aber der Durchlauchtigste Stifter nicht stehen geblieben, sondern Er hat solche noch mit grossen Wohlthaten von verschiedener Art unterstützet, und bekräftiget.

Die Enge des Raums lässet aber mehr nicht zu, als nur etliche davon zu erzehlen.

1mo. In Frankenthal, als einer aus der Asche kaum entstandenen Stadt fehleten durchaus die Wohnungen, und ohnedem konn-

konnten die grosse Fabriquen besonders, in gemiethetem Häusern nicht angelegt werden: Unser Landes-Vater hat die Commißion durch reiche Beyhülf in Stand gesetzet, eine Menge von herrschaftlichen Häuseren, zum Behuf der Fabriquen, und nebst solchen eine Woll-Färberey, deren eine schönere, und vollständigere im ganzen Reich schwehrlich zu finden ist, imgleichen eine Seiden-Färberey zu erbauen, welche Gebäude die Stadt ungemein verschönern.

2do. Es ware nöthig, den Fabriquen einen Debit im Land zugesicheren; Der weise Carl Theodor, um dadurch auch seinen getreuen Unterthanen eine Nahrung mit zu verschaffen, hat die Einrichtung genehmiget, und beförderet, wodurch nicht allein sämtliche Hof-Bediente, und die zwey Leib-Garden, sondern das ganze Militair-Corps, sämtliche Dicasterial, und öffentliche Lands-Diener, welche Montur bekommen, von den innländischen Fabriquen völlig gekleidet werden sollen.

3tio. Bey der vorherigen freyen Ausfuhr der Wolle konnten die Fabricanten nicht bestehen; bey derselben völligen Sperr, klagten die Schaafhalter; Unser Landes-Vater hat durch ein weises Regulativum beyde Theile zufrieden gestellet; den Fabricanten hat Er die Woll-Sperr à 1ma May bis ult. Octobris, denen Schaafhalteren hingegen die freye Ausfuhr à 1ma Novembris bis ult. Aprilis, mithin jedem Theil zum besten 6. Monat gestattet.

4to. Vorhin war keine Aufsicht, und keine Ordnung bey der Wollschur, wodurch zum gröſten Nachtheil der Fabriquen keine saubere, und ohnvermischte Wolle zu bekommen war; diesem grossen Uebel hat Carl Theodor durch eine vortrefliche Woll-Wasch- und Scheer-Ordnung abgeholfen, welche hiernach zu finden ist.

5to. Schon Anno 1744. wurde zu Frankenthal ein Frucht-Mark errichtet, welcher aber wegen verschiedenen zugebrachten Ver-

hin-

hindernissen gleich in seiner Blüthe ersticket; Nach angelegten Fabriquen, und Gewerbschaften sahe man ein, daß die Herstellung solchen Marks, die Aufnahm derselben ungemein beförderen würde. Auch diese Wohlthat hat Unser Landes-Vater der Stadt Frankenthal angedeyhen lassen; Der Mark ist errichtet worden, und die dazu gnädigst ertheilte Privilegien haben einen so guten Erfolg gehabt, daß seit 3. Jahren der Frankenthaler und Heidelberger Frucht-Mark die 2. stärkste in Churpfalz gewesen seynd.

Endlich legte Unser großmüthiger Churfürst die letzte Hand an, und erfüllte das Maaß seiner Wohlthaten durch die Wiederherstellung des sogenannten holländischen Canals. Der alte noch vorhandene Canal, wurde von einer holländisch-oder vielmehr flamendischen Colonie von lauter Fabricanten, welche in der Hälfte des 16ten Jahrhunderts zu Frankenthal ankame, und sich allda niederliesse, auf eigene Kösten erbauet, woraus abzunehmen ist, daß solche Leute die Nützlichkeit desselben in damaligen Zeiten schon einsahen; wie nun solcher Canal durch die Kriegs-Verwüstungen ruiniret, und unbrauchbar geworden, so ist seit beynahe Ein Jahrhundert die Herstellung dieses Canals der allgemeine Wunsch gewesen; Es ist auch solche Herstellung 4. bis 5. mal von Anfang dieses Jahrhunderts bis hieher im Vorschlag, gleichwolen allemal ohne Erfolg gewesen.

Unser weise **Carl Theodor**, bey seinem Vorhaben Frankenthal wiederum zu erheben, und daraus eine rechtschaffene Fabriquen- und Handels-Stadt zu machen, sahe wohl ein, daß solches ohne Herstellung des Canals ohnmöglich erzielet werden könnte; Dieser Churfürst, welcher dadurch besonders unendlich zu verehren ist, daß Er seine Unterthanen, und ihr eigenes Wohl, ohne die mindeste Rücksicht auf seinen Vortheil liebet, nahme gegen Ende des Jahrs 1772. die großmüthige Entschliessung, den Canal nach einem ganz neuen, und anderst eingerichteten Plan, als der alte ist, erbauen zu lassen. Er ordnete eine ohnmittelbare Commißion an, um das nöthige disfalls zu besorgen, und vertraute die Ausführung solch grossen Werks dem

dem in der Wasser-Baukunst weit und breit berühmten Herrn Dyckerhof, Höchst Dero wirklichen Hofkammer-Rathen, und Ober-Wasserbau-Directoren an, setzte ihme auch zur Beyhülf in solcher weitschichtigen Unternehmung seinen ebenfalls sehr geschickten Sohn, auch Churpfälzischen Hofkammer-Rathen an die Seite; Dieser Canal, welcher die gröste Schiffe, so auf dem Rhein fahren, tragen wird, ziehet in gerader Linie 5. Viertel Stund lang von Frankenthal bis an den Rhein; die Helfte ist schon in fertigem Stand, und es wird daran eiferig fortgearbeitet: unter anderen wichtigen Vortheilen, so von diesem grossen Werk erwartet werden, ist die Erzielung der Absicht auf die Stadt Frankenthal hauptsächlich zu rechnen, welche ihren wesentlichen Bestand dadurch erhält;

Man solle aber nicht glauben, daß bey so vielen der Stadt Frankenthal zugewendeten Wohlthaten die Absicht des Durchlauchtigsten Wohlthäters auf diese Stadt allein beschrenket gewesen seye; keineswegs! der grosse **Carl Theodor** hat die weise Absichten gehabt, den Geist der Industrie, und der Handlung in allen Gegenden von Churpfalz zu verbreiten, und fortzupflanzen; Es ware aber ein Ort nöthig, wo der Grund darzu erst geleget werden sollte, und gleichsam den Sitz der Industrie abgeben könnte; Frankenthal als eine alte Fabriquen- und Handels-Stadt, und so glücklich gelegen, daß inner seinen Ring-Mauren die Haupt-Commercial-Strassen alle zusammen treffen, ist als der schicklichste Platz darzu erwählet worden; darzu sind auch alle Anstalten gerichtet; Auf einer Seite der Canal, auf der andern Seite die schöne Alzeyer Chauseé machen das Band aus, wodurch zu Frankenthal, als dem Mittelpunct in Churpfalz, die 3. Haupt-Städte, und sämtliche Ober-Aemter disseits und jenseits des Rheins sich gleichsam vereinigen; bey so vortreflicher Lage muste Frankenthal erhoben werden, und die Wohlthaten des Durchlauchtigsten Stiffters an diese Stadt sind dem ganzen Land zugewendet worden.

# STATUS
## der
## Einwohnerschaft in der dritten Hauptstadt Frankenthal.

---

## Stadt Rath. | Personale.

### Stadt=Director.

Tit. Herr Andreas Herzberger, Churpfälzischer Hofgerichts=Rath. = = = = 12

### Anwaldt=Schultheis.

Herr Carl Ferdinand Kreuzer, hat die Aufsicht über die Vollziehung sämtlicher Policey=Verordnungen. 3

### Bürgermeistere.

Herren

Philipp Lang, hat die Aufsicht über das Quartierwesen, Sperrgeld, und die Schulen im Hospital.

Adam Friedrich Kaulparsch, hat die Aufsicht über die Becker, und Wirthe, auch über den Wochenmarkt. = = 8

### Rathsverwandte.

Herren

Johannes Ungemach, hat die Aufsicht über die Mühl= und Fuchsbach, auch über die Bronnen in der Stadt.

Joseph Hiller, hat die Aufsicht über die Reinlichkeit, und Verbesserung der Strassen in der Stadt.

Bernhard Reichert, hat die Aufsicht über die Mehl=Waag, und Schrann.

Jacob Behagel, hat die Aufsicht über den Holz=Hof, und sämtliche Feuer=Geräthschaften.

Sebastian Wilhelmi, hat die Aufsicht über das städtische Chaussee=Wesen, auch über die neu herzustellende Strassen in der Stadt. = = 54

77

| | | Personale. |
|---|---|---|
| | **Stadtschreiber, und Registrator.** | |
| | Tit. Herr Andreas Orsolini, Churpfälzischer Rath. | 4 |
| | **Medici.** | |
| | Herren | |
| | Samuel Jacob Joosten, Churpfälzischer Hofrath und Stadtphysicus. Carl Joseph Groß, Churpfälzischer Hofrath, Hospitals- und Fabriquen-Medicus. Franz Reineri, Stadt-Hospitals- und Fabriquen-Chirurgus. | 14 |
| | **Stadt- und Rathsdiener.** | |
| 3 | Johannes Dicore. Ludwig Wiß. Franz Michael Birenbaum, welcher zugleich Postboth ist. | 11 |
| | **Criminal Städtisches Justitz-Wesen.** | |
| | Wird vom Stadt-Rath besorget. | |
| 1 | Malefitzknecht: Georg Albinger. | 4 |
| 1 | Nachrichter: Michael North. | 7 |
| | **Curatel-Amt.** | |
| | Wird vom Stadt-Rath besorget. | |
| | **Stadt-Rentmeister und Schatzungs-Empfänger.** | |
| | Herr Franz Egenolff. | 1 |
| | **Stadt-Waagmeister, und Umgelder.** | |
| | Herr Conrad Winter. | 5 |
| 1 | Waag-Knecht: Jonas Winter. | 6 |
| | **Stadt-Baumeister.** | |
| | Herr Ludwig Rockenbach. | 4 |
| | Stadt- | 56 |

| | | Personale. |
|---|---|---|
| | **Stadt-Thürner.** | |
| | Herr Friederich Altfuld. | 6 |
| | **Stadt-Procuratores, und Notarii.** | |
| | Herren | |
| 2 | Martin Mager. \| Casimir Leydecker, auch Zunft- und Billetten-Schreiber. | 9 |
| | **Stadt-Viertelmeister.** | |
| 4 | 1. Viertel: Cornel. Güns, 2. Viert: Georg Ackermañ, \| 3. Viertel: Nicolaus Anz, 4. Viertel: Caspar Frank. | 28 |
| | **Feld-Gericht.** | |
| | **Ober-Feldmeister.** | |
| | Herr Georg Schmidt. | 7 |
| | **Zugeordnete Feldmeister.** | |
| 2 | Johannes Vaillant, \| Gerhard Friederich. | 15 |
| 3 | Feld-Schützen. | 11 |
| 4 | Feld-Hirten. | 23 |
| | **Feld-Messer.** | |
| | Herr Andreas Joseph Sevin. | 1 |
| | **Steinsatz-Gericht.** | |
| | Herr Ludwig Rockenbach, siehe pag. 124. | |
| 2 | Gehülfen. | 14 |
| | **Stadt-Officiers.** | |
| | **Major.** | |
| | Herr Georg Schmidt, siehe oben. | |
| | | 114 |

## Erste Compagnie.

| | Personale. |
|---|---|
| Hauptmann: Herr Daniel Behagel. | 9 |
| Lieutenant: Herr Joseph Aßmann. | 7 |
| Fähndrich: Herr Johann Franz Reichert. | 9 |
| **Zweyte Compagnie.** | |
| Capitain-Lieutenant: Herr Nicolaus Hauch. | 8 |
| Fähndrich: Herr Albert Schmidt. | 5 |
| Stadt-Tambours. | 15 |

## Schützen - Compagnie.

Wurde Anno 1773 errichtet, in eine gewisse Ordnung gebracht, und von Ihro Churfürstl. Durchlaucht mit besonderen Privilegien, welche hiernach folgen, gnädigst versehen.

### Officiers.

| | |
|---|---|
| Hauptmann: Herr Michael Monné. | 5 |
| Lieutenant: Herr Philipp Trau. | 9 |
| Fähndrich: Herr Henrich Lang. | 15 |
| Adjudant: Herr Ludwig Rockenbach, siehe p. 124. | |
| Tambours. | 7 |

## Privilegien- und Policey - Commission.

### Churfürstliche Commissarii.

Tit. Herr Joseph Fontanesi, Churpfälz. geheimer Rath.
Tit. Herr Carl von Maubuisson, Churpfälz. Regierungs- und Hof-Kammerrath.
Tit. Herr Carl Bechteler, Churpfälz. Rath.

Wohnen zu Mannheim.

### Assessores.

Tit. Herr Andreas Herzberger, siehe pag. 123.

Tit. Herr Andreas Orsolini, versiehet zugleich das Secretariat, s. p. 124.

Herr Carl Ferdinand Kreutzer, siehe p. 123.

Herr Philipp Lang, siehe pag. 123.

Herr Adam Friedrich Kaulparsch, siehe p. 123.

Tit. Herr Joseph Deville, siehe Fabriquen-Comm.

Herr Daniel Bechtel, siehe Tuch-Fabrique.

Privi- 89

Personale.

## Privilegien = Geld = Empfänger.

Herr Michael Monné, siehe p. 126.

## Accis = Geld = Empfänger.

Herr Georg Schmidt, siehe p. 125.

## Revisor.

Herr Ackermann, wohnt zu Mannheim.

## Stadt = Bau = Commissarius.

Herr Matthäus Prior, wohnt zu Mannheim.

## Policey = Commissionsdiener.

1 Ludwig Wiß, siehe pag. 124.

# Victualien = Tax = Amt.

## Von städtischer Seiten.

Tit. Herr Andreas Herzberger, siehe p. 123.
Tit. Herr Andreas Orsolini, siehe p. 124.
Herr Carl Ferdinand Kreutzer, siehe p. 123.

## Ab Seiten des Fabriquen = Departements.

Herren

Tit. Jacob Speyerer, siehe Zeug = Fabrique.
Tit. Joseph Deville, siehe Fabriquen = Commißion.
Daniel Bechtel, siehe Tuch = Fabrique.

# Markt = Gericht.

## Commissarii.

Tit. Herr Andreas Herzberger, siehe p. 123.
Tit. Herr Andreas Orsolini, siehe p. 124.
Herr Philipp Lang, siehe pag. 123.
Herr Sebastian Wilhelmi, siehe p. 123.

Marktschreiber: Herr Conrad Winter, siehe p. 124.
8 Geschworne Markt = Mitterer. 36

36

Personale:

## Armen = Amt.

### Commissarius.

Tit. Herr Andreas Herzberger, siehe pag. 123.

### Director.

Tit. Herr Andreas Orsolini, siehe p. 124.

### Beysitzere, ab Seiten der Stadt.

Herr Philipp Lang, s. 123.
Herr Adam Friedr. Kaulparsch, s. pag. 123.
Herr Sebastian Wilhelmi, siehe p. 123.

### Ab Seiten des Fabriquen = Departements.

Tit. Herr Jacob Speyerer, siehe Zeug=Fabrique.
Actuarius: Herr Johann Theodor Franz. = = 1
1 Armen=Amtsdiener: Ludwig Wiß, siehe p. 124.
2 Armen=Vögt: Georg Albinger, siehe p. 124.
Johann Jacob Strubel. = = 6

## Feuer = Amt.

### Commissarius.

Herr Jacob Behagel, siehe pag. 123.
Ober=Spritzenmeister: Justus Orth. = = 6
7 Zugeordnete:
Jacob Rödel,
Jacob Mezler,
Friedrich Baumann,
Ludwig Braunsholz,
Georg Sesser,
Daniel Bamberger,
Jacob Kirchner. = = 35

## Städtische Holzverwalterey.

### Commissarius.

Herr Jacob Behagel, siehe p. 123.
Factor: Johann Pichot. = = = 5
1 Verpflichteter Holzmesser: Andreas Horneck.

53

Städti=

# Städtisches Chaussee-Wesen. | Personale.

## Commissarius.

Herr Sebastian Wilhelmi, siehe pag. 123.

2 Chaussee-Warthen. Peter Blumschein, und Schickinger. | 8

## Chaussee- und Sperrgeld-Empfänger.

An dem Wormser Thor, Johannes Heck, | An dem Mannheimer Thor, Jacob Brinck. - - | 7

## Entrepreneur der Frankenthaler Diligence.

Herr Johann Heinrich Born,
wohnt zu Mannheim im goldnen Schwan.

## Expeditionaire derselben zu Frankenthal.

Herr Casimir Leydecker, siehe p. 125.

## Expeditionaire des Kaiserl. Post-Wagens.

Herr Carl Ferdinand Kreutzer, siehe p. 123.

# Privilegirte Buchdruckerey.

Wurde Anno 1773 von Herrn Ludwig Bernhard Friederich Gegel angelegt, und wegen ihrer Einrichtung ist sie eine deren schönsten, so am Rheinstrohm anzutreffen seynd.

## Buchdrucker.

Herr Ludwig Bernhard Friederich Gegel. - - | 26

## Bücher-Censur.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben solche der gnädigst angeordneten Privilegien- und Policey-Commission, mit dem Herrn Stadt-Dechanten gnädigst anvertrauet.

# Geistlichkeit.

### Katholische Gemeinde.

## Pfarrer, und Dechant.

Herr Mauritius Deboul, samt Capellan. - - | 5

| 46

Personale.

## Katholischer Schul-Rector.

Herr Sigismund Ranqué, . . . 7

Cantor. Herr Franciscus Gebmann. . . 1

Glöckner und Kirchendiener. Carl Weissenbach. . 4

## Kirchen-Chor.

Herren

Siegmund Ranqué, Rector Chori, und erster Organist, siehe oben.

Franciscus Gebmann, zweyter Organist, siehe oben.

### Sängerinnen, und Sängere.

4 Der Ersteren:

Frau Anna Maria Kemmerin,

Frau Carolina Ranqué,

Jungf. Felicitas Baumin,

Jungfer Anna Maria Kraußin. . . 4

2 Der Letzteren:

Herr Bernhard Reichert, siehe 123.

Herr Johann Franz Reichert, siehe p. 126.

1 Baßist, vacat.

### Hautboist, und Clarinetist.

Ersterer: Herr Friedrich Altfuld, siehe p. 125.

Zweyterer: vacat.

### Violinisten.

Herren

6 Johann Tuseck,

Nicolaus Leiser, siehe Burgerschaft.

Caspar Schuller, siehe Burgerschaft.

Georg Nespler, siehe Porcellain-Fabrique.

Jacob Birenbaum, siehe Burgerschaft.

Ferdinand Danto, s. Burg. 8

### Waldhornisten.

Herrn

2 Ersterer: Franz Michael Birenbaum, s. p. 124.

Zweyterer: Barthol. Sackmeister, s. Burgerschaft.

1 Calcant: Matthäus Buschmann. . . . 2

26

Hoch-

## Hochteutsch Reformirte Gemeinde. | Personale.

### Pfarrer.

2 1ter Herr Otto Giesen, | 2ter Herr Carl Schmidt. 9
Lateinischer Schul-Rector: Herr Ernst Bachel, . 4
Schulmeister: Georg Lehmann, . . 5
1 Glöckner. . . . . 4

## Wallonische Gemeinde.

### Pfarrer.

Herr Philipp Jacob Meyer. . . . 5
Schulmeister, und Kirchendiener: Sebastian Dupont. 10

## Evangelisch-Lutherische Gemeinde.

### Pfarrer.

Herr Just. Ludwig Philipp Helfrich Gimbel. . 5
Schulmeister und Kirchendiener: Wilh. Dan. Günther. 4

## R. R. P. P. Capucini. - - - 21

## Hospital ad St. Elisabetham.

Wurde Anno 1770 durch die Wohlthaten Ihrer Churfürstlichen Durchl. für die Arme, und Kranke der drey Religionen errichtet.

### Hospitals-Commission.

Tit. Herr Joseph Fontanesi, Churpfälzischer geheimer Rath. Siehe pag. 126.
Tit. Herr Carl von Maubuisson, Churpfälz. Regierungs- und Hof-Kammerrath. Siehe p. 126.
Tit. Herr Carl Bechteler, Churpfälz. Rath, s. p. 126.

### Aufseher.

Herr Philipp Lang, siehe pag. 123.

65

Personale.

## Medicus.

Herr Carl Joseph Groß, siehe pag. 124.

## Chirurgus.

Herr Franz Reineri, siehe p. 124.

## Hospitals - Vater.

Joseph Krachlauer, siehe Wollen - Zeug - Fabrique.

Unter andern Wohlthaten haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch höchstgnädigste Rescripten vom 21. April 1772. die Maulbeer-Baum-Alléen in- und ausserhalb der Stadt Frankenthal, zu künftiger Stiftung des Hospitals gnädigst zugewendet.

## Hospitals Maulbeer - Baum - Allée.

### Aufseher, und Beschützer.

Herr Philipp Lang, siehe pag. 123.

### Selbiger Allée - und Hospitals - Gärtner.

1 Anton Rezbach. . . . . . 6

### Hospitals teutsche Schulmeisterin.

Frau Anna Maria Kämmerin, siehe p. 130.

### Hospitals französische Schulmeisterin.

Frau Jallet. . . . . . 3

## Garnison.

### Commandant.

Herr Hauptmann Andreas Weiß. . . . 5

An Unter - Officiers, und gemeinen Invaliden, samt Weiber, und Kinder. . . . . 82

Herr, 96

## Herrschaftliche Bediente.

Personale.

### Ober = Einnehmer.

Herr Georg Müller. = = = = 7

### Geistlicher Administrations = Schafner.

Herr Franz Stengel. = = = = 5

### Zoll = Bereuther.

Herr Joseph Schnurr. = = = = 3
Adjunctus: Herr Carl Eppenauer. = = = 2

### Zoll = Empfänger.

Herr Georg Schmidt, siehe pag. 124.

## Freye Einwohner.

Frau geheime Räthin von Winnkop,
Freyherr Christian von Wreden,
Schafners Heberle Frau Wittib,
Kriegs = Rath Mahr Frau Wittib,
Mademoiselle Morgenstern,
Oberschultheis Hofmanns Frau Wittib,
Mademoiselle Rewincklin.
Hauptmann Gütters Mesdesmois. Töchter,
Lieutenant Rudy Frau Wittib,
Herr Peter Rousselet,
Herr Conrad Fries,
Herr Nicolaus Uhl. = 32

## Burgerschaft.

### Apothecker.

Herren

2 Franz Bindrimb. | Christoph Röder. = = 8

### Chirurgi.

Herren

2 Franz Reineri, s. p. 124. | David Emmerich. = 9

### Baader.

Herren

2 Georg Müller. | Georg Künel. = = 12

78

## Städtische verpflichtete Hebammen. Personale.

3 Anna Maria Schneiderin,
Anna Maria Michlin,
Johanna Buschmannin, sind unter andern Rubriquen begriffen.

# Handelsstand.

## Seiden= Woll= Baumwoll Leinen= und Galanterie=Waaren=Handlungen.

2 Solche werden von folgenden Handels=Leuten geführt, als nemlich:

Herren

Cornelius Güns, siehe pag. 125.
Philipp Trau, siehe pag. 126.

## Spezerey= Materialien= Tabacks= Eisen= und sonstiger kurzen Waaren=Handlungen.

10 Solche werden von denen in alphabetischer Ordnung folgenden Handels=Leuten geführet, als nemlich:

Herren

Joseph Aßmann, s. p. 126.
Daniel Behagel, s. p. 126.
Johann August Kirchner, s. Siegel=Lac=Fabrique.
Joh. Friedrich Klar, zugleich Zinngiesser.
Ludwig Küttler, zugleich Zuckerbecker.
Philipp Lang, s. p. 123.
Chrisostomus Rieb,
David Riehl,
Georg Schmidt, s. p. 125.
Albert Schmidt, s. p. 126.
Jacob Schoch, siehe Porcellain=Fabrique.
Jacob Tarusello. = = 82

# Gastgebere.

Herren

17 Johann Ungemach, zum goldnen Löwen, s. p. 123.
Joseph Hiller, zum goldnen Pflug, s. p. 123.
Bernhard Reichert, zum weissen Lamm, siehe pag. 123.
Jacob Behagel, zum goldenen Schwan, s. p. 123.
Joh. Franz Reichert, zum goldenen Einhorn, siehe pag. 126.
Peter Linder, zum wilden Mann.

Baltha= 28

Personale.

Balthasar Nick, zum weissen Bären.
Simon Friedrich Duprés, zum weissen Löwen.
Philipp Leonh. Schmidt, zur Stadt Mannheim.
Conrad Magenheimer, zum goldenen Hirsch.
Michael Gans, zum blanken Horn.
Jonas Kissel, zum Römischen Kayser.

Jacob Ludwig, zum goldenen Herz.
Wilhelm Eberhard, zur goldenen Krone.
Johann Gans, zur goldenen Ganß.
Paul Eberhard, zum goldenen Anker.
Sebast. Redelsperger, zur goldenen Kett. : : 64

## Zünften.

### Bierbrauer=Zunft.

Deputatus.

Herr Jacob Behagel, siehe pag. 123.

12 Meistere, als

Herren

Johannes Ungemach, siehe pag. 123.
Jacob Behagel, siehe pag 123.
Jacob Kob,
Michael Linder,
Carl Gerhard,
Sebastian Dupont, siehe pag. 131.
Michael Monné, siehe pag. 126.

Sebastian Redelsperger, siehe oben.
Peter Linder, siehe oben.
Franz Wilhelm Kob,
Simon Glaser,
Philipp Leonh. Schmidt, siehe oben, und
3 Meisters Wittwen:
Frau Nickertin,
Frau Bechtlin,
Frau Federhenin. : : 48

### Kiefer=Zunft.

Deputatus.

Herr Jacob Behagel, siehe pag. 123.

14 Meistere, als

Herren

David Schuck,
Franz Wilhelm Kob, siehe oben.
Matthäus Seser,

Michael Linder, siehe oben.
Sebastian Redelsperger, siehe oben.

Jacob

112

Perso- nale.

Jacob Federhenn,
Georg Seser, s. p. 128.
Lorenz Seser,
Peter Linder, siehe p. 134.
Samuel Schuck,
Johannes Federhenn,
Philipp Leonh. Schmidt, siehe pag. 135.
Simon Glaser, siehe pag. 135.
Jacob Kob, s. p. 135. und
2 Meisters-Wittwen:
Frau Rickertin, siehe pag. 135.
Frau Federhenin, siehe pag. 135. = = 19

## Becker-Zunft.

### Deputatus.

Herr Adam Friederich Kaulparsch, siehe pag. 123.

27 Meistere, als

Herren

Bernhard Reichert, siehe pag. 123.
Franz Reichert, siehe pag. 126.
Nicolaus Hauch, s. p. 126.
Conrad Kugel,
Adam Lamp,
Michael Meßinger,
Caspar Lippert,
Samuel Schäfer,
Johannes Schmidt,
Christian Pohly,
Caspar Zeller.
Philipp Siegel,
Jacob Zeller,
Philipp Henrich Bayer,
Jacob Vaillant,
Valentin Schmelz,
Daniel Degünther,
Daniel Hellgärtner,
Johannes Hausmann,
Johannes Gans, siehe pag. 135.
Jonas Winter, siehe pag. 124.
Adam Wolf,
Conrad Magenheimer, siehe p. 135.
Conrad Winter, s. p. 124.
Paul Eberhard, siehe pag. 135.
Michael Gans, siehe pag. 135.
Philipp Henrich Zeller, siehe pag. = = 95

## Metzger-Zunft.

### Deputatus.

Herr Bernhard Reichert, siehe pag. 123.

18 Meister, als

Herren

Peter Frank,
Joh. Philipp Rothgeb,
Friedrich Saussel,
Matthäus Kissel,

Corne- 114

Personale.

Cornelius Kiſſel,
Jacob Ludwig, ſiehe pag. 135.
Conrad Ludwig,
Theobald Ludwig,
Carl Breiner,
Tobias Hering,
Philipp Blankenhorn,
Lorenz Schober,
Friedrich Färber,
Balthaſar Ludwig,
Jacob Kiſſel,
Cornelius Wolf,
Nicolaus Anz, ſ. p. 125.
Georg Ackermann, ſiehe pag. 125. ꞏ ꞏ 78

## Schuhmacher = Zunft.

### Deputatus.

Tit. Herr Andreas Orſolini, ſiehe pag. 124.

20 Meiſter, als

Herren

Jacob Gerheimer,
Simon Meyer,
Jonas Müller,
Johannes Bender, Sen.
Johannes Bender, Jun.
Adam Valentin Winter,
Georg Merks,
Henrich Bayer,
Franz Dorn,
Friedrich Baumann,
Chriſtoph Hahn,
Georg Hübner,
Johannes Kemmerling,
Johannes Deck,
Jacob Mezler, ſ. p. 128.
Philipp Kemmerling,
Johannes Lötſch,
Johannes Feckle,
Philipp Bayer,
Philipp Cloßmann. ꞏ 81

## Bau = Zunft.

### Deputatus.

Herr Joſeph Hiller, ſiehe pag. 123.

7 Schloſſer, als

Herren

Daniel Römer,
Daniel Bamberger, ſiehe pag. 128.
Jacob Kirchner, ſiehe pag. 128.
Peter Lachmeyer,
Gottlieb Qwerner,
Georg Ludwig Bender,
Philipp Netterwald. ꞏ 14

3 Glaſer.

Caſpar Franck, ſiehe pag. 125.
Daniel Mayländer,
Franz Bühler. ꞏ ꞏ 10

183

| | | | Personale. |
|---|---|---|---|
| 2 | Flaschner.<br>Gottlieb Emerich, | Friedrich Vogt. | 6 |
| 2 | Dreher.<br>Jacob Rödel, s. p. 128. | Michael Schwartz. | 2 |
| 1 | Kübler. Kilian Jung. | | 3 |
| 3 | Nagelschmied.<br>Lorenz Weber, | Jacob Schottler,<br>Valentin Merkel. | 12 |

## Schreiner- und Tüncher-Zunft.

### Deputatus.

Herr Philipp Lang, siehe pag. 123.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9 | Schreiner-Meister, als<br>Herren<br>Henrich Lang, s. p. 126.<br>Georg Schulz,<br>Marx van der Mühl,<br>Jacob Lauff,<br>Ludwig Braunsholz, siehe pag. 128. | Andreas Becker,<br>Joseph Barth,<br>Georg Dups,<br>Joh. Adam Reig, und<br>die Müllers Wittib. | 36 |
| 4 | Tüncher:<br>Valentin Krick,<br>Anton Eisenbach, | Philipp Petri,<br>Johannes Dicoré, siehe pag. 124. | 9 |

## Maurer-Zunft.

### Deputatus.

Herr Johannes Ungemach, siehe pag. 123.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10 | Meistere, als<br>Herren<br>Conrad Nerwein,<br>Joseph Forthuber,<br>Johannes Nerwein,<br>Peter Haas,<br>Ignatius Hornstein, | Michael Nerwein,<br>Chrisost. Krautschneider,<br>Joseph Nerwein,<br>Matthäus Speiser,<br>Franz Heß. | 45 |
| | | | 113 |

Personale.

## Zimmer-Zunft.

Deputatus.

Herr Philipp Lang, siehe pag. 123.

5 Meistere, als

Herren

Ludwig Rockenbach, siehe pag. 124.
Joseph Dauntler,
Friedrich Steigleider,
Johannes Laumer,
Conrad Schmidt, und
die Rothhäußleins Wittib. . . 18

## Sattler-Zunft.

Deputatus.

Tit. Herr Andreas Orsolini, siehe pag. 124.

5 Meistere, als

Herren

Johannes Adam,
Abraham Selig,
Wilhelm Brech,
Christian Saladine,
Franz Schmideil. . 23

## Schmidt- und Wagner-Zunft.

Deputatus.

Herr Bernhard Reichert, siehe pag. 123.

4 Schmidt-Meistere, als

Herren

Johannes Kilthau,
Lorenz Kerber,
Conrad Lohmann,
Conrad Bender. . . 18

2 Wagner:
Andreas Holler,
Adam Kolepp. . . 9

68

Personale.

## Schneider-Zunft.

### Deputatus.

Herr Carl Ferdinand Kreutzer, siehe pag. 123.

13 Meistere, als

Herren

Thomas Zepp,
Conrad Lothspech,
Erhard Sommerhalter,
Carl Theodor Hafner,
Jacob Müller,
Johannes Peters,
Hartmann Petri,
Christoph Rittel,
Franz Anton Haas,
Jacob Beller,
Johannes Esch,
Gottfried Leidig,
Jacob Göttinger. 38

## Huthmacher-Zunft.

### Deputatus.

Tit. Herr Andreas Orsolini, siehe p. 124.

3 Meistere, als

Herren

Elias Bertram,
Daniel Bonnet,
Nicolaus Mangin, französischer feiner Huthm. 8

## Häfner- und Ziegler-Zunft.

### Deputatus.

Herr Johannes Ungemach, siehe pag. 123.

4 Häfner, als

Herren

Simon Leimbert, siehe Porcellain-Fabrique.
Henrich Leimbert,
Philipp Hennrich Bayer,
David Lyncker, siehe Porcellain-Fabrique. 9

2 Ziegel-Hütten. Davon die Eigenthümere:

Frau geheime Räthin von Winnkop, s. p. 133.
Herr Georg Schmidt, siehe pag. 125.

55

## Leinweber - Zunft.

Personale.

### Deputatus.

Herr Sebastian Wilhelmi, siehe pag. 123.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7 | Meistere, als<br>Adam Huber,<br>Carl Gläs,<br>Georg Vogel, | Jacob Trumbler,<br>Christoph Heinerich,<br>Jacob Cloßmann,<br>Nicolaus Schimmer. | 27 |

## Professionisten, welche auswärtigen Zünften einverleibet seynd.

### Zuckerbecker.

1 Herr Ludwig Kütler, siehe pag. 134.

### Zinn - Giesser.

1 Herr Johann Friedrich Klar, siehe pag. 134.

### Schiffer.

1 Herr Bernhard Mengert. - - - 6

### Leinen - Färber, und Drucker.

1 Herr Theodor Chevallier. - - - 7

### Kupfer - Schmiedt.

1 Her Christian Friedrich Müller. - - - 5

### Knopfmacher.

Herren

2 Jacob Brinck, s. p. 129. | Christian Keibel. - 5

### Buchbinder.

1 Herr Franz Deutelmoser. - - - 3

### Messer - Schmiedt.

1 Herr Ludwig Bronner. - - - 3

### Seiker.

Herren

2 Johannes Stummel, Bernhard Wiß, | Wißin Wittib. - - 15

71

| | | Personale. |
|---|---|---|
| | **Gürtler.** Herren | |
| 3 | Justus Orth, siehe p. 128. Matth. Buschmañ, s. p. 130. \| Franz Bolandé. | 3 |
| | **Seckler.** | |
| 1 | Herr Bernhard Reichert. | 5 |
| | **Peruquenmacher.** Herren | |
| 2 | Franz Moritz, \| Emanuel Simon. | 11 |
| | **Kamm-Macher.** | |
| 1 | Herr Elias Firnkäs. | 3 |
| | **Korb-Macher.** | |
| 1 | Georg Fettermann. | 4 |
| | **Sieb-Macher.** | |
| 1 | Andreas Amberger. | 2 |
| | **Die sogenannte Bauer-Gärtner, und Kärcher-Zunft.** Worunter auch Hauderer, Fuhrleute, und sonstige Handthierung treibende Burgere begriffen. | 100 |
| 68 | Beysassen. | 364 |
| 1 | Jud. | 8 |
| | | 500 |

STA-

# STATUS
# Sämtlicher Fabriquen.



| | Personale. |
|---|---|
| **Ober-Intendant.** | |
| Se. Excellence Tit. der Hochgebohrne Herr Johann Ludwig des H. R. R. Graf von Goldstein, Sr. Churfürstl. Durchlaucht Kämmerer, würklicher geheimer Staats- und Conferenz-Minister, Stadthalter in Gülich und Bergischen Landen, und Ober-Amtmann zu Geilenkirchen, und Randerad, des St. Huberti-Ordens Ritter. | |
| **Ohnmittelbare gnädigst angeordnete Fabriquen- und Commercien-Commißion.** | |
| Tit. Herr Joseph Fontanesi, s. p. 126. | |
| Tit. Herr Carl von Maubuisson, s. p. 126. | |
| Tit. Herr Carl Bechteler, s. p. 126. | |
| **Assessores.** | |
| Herr Daniel Bechtel, Tuch-Fabr. Vorstand, siehe pag. 145. | |
| Herr Jacob Speyerer, Zeug-Fabr. Vorstand, s. p. 146. | |
| Herren von Bihl und Fries, Seiden-Fabr. Vorstand, siehe p. 147. | |
| Herr Philipp Bauer, Poudre- und Sterken-Fabr. Vorstand, siehe p. 148. | |
| Herr Wilhelm Weber, Tabacks-Fabr. Vorstand, siehe p. 146. | |
| **Commißions Agent und Secretarius.** | |
| Herr Joseph Deville. - - - | 4 |
| **Commißions-Actuarius.** | |
| Herr Theodor Franz, siehe p. 128. | |
| | 4 |

Fabri-

Personale.

### Fabriquen-Revisor, und Ausfauth.

Herr Sigismund Ackermann, siehe p. 127.

### Fabriquen-Commissionair in Mannheim.

Herr Carl Andreas Agricola.

### Fabriquen-Schreiber.

Herr Andreas Koch, wohnet zu Mannheim.
1 Commißions-Diener, Ludwig Wiß, siehe p. 124.
1 Commißions-Hausknecht, Lorenz Burgard. 1

## Porcellain-Manufactur.

Wurde Anno 1755. von Hrn. Hannong von Straßburg errichtet, und Anno 1762. von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht übernommen.

### Churfürstlicher Commissarius.

Tit. Herr Joseph von Geiger, Churpfälzischer Geheimer-Regierungs- auch Ober-Appellations-Gerichts-Rath, wohnt zu Mannheim.

### Commißions-Secretarius.

Herr Mayer, wohnt zu Mannheim.

### Director.

Herr Adam Bergdold. 3

### Inspector.

Herr Simon Feylner. 3

### Condirector.

Herr Martin Stephan Lang. 3
Factor, Herr Ludwig Lyncker. 1
Controleur, Herr Michael Monné, siehe p. 126.

### Arbeitere.

16 Mahler. 61
9 Dreher. 36
8 Poußirer. 33
3 Glassurer. 10
6 Brenner. 21

Stampf. 172

Perso-
nale.

5 Stampf-Müller, und Gehülfe. 12
2 Taglöhner, und Holzhauer. 7
Wittwen und Waysen. 23
Mithin werden von dieser Fabrique beschäftiget und ernähret, ohne die Vorständ, 203.

## Wollen-Tuch-Manufactur.

Wurde Anno 1760. von Hrn. Bechtel auf selbst eigene Kösten errichtet.

### Entrepreneurs.

Herr Daniel Bechtel. | Herr Wilhelm Daniel Simon. 8

Comptoir-Bedienter, Hr. Carl Wittenberg. 1
Fabricant, Hr. Anton Müller. 9
6 Weber. 6
2 Tuchscheerer. 13
2 Sortirerinnen. 2
Spinner, und Spinerinnen. 53
Von dieser Fabrique werden ohne die Vorständ beschäftiget, und ernähret. 84.
In Rücksicht obiger Manufactur zogen Anno 1764. verschiedene Familien und Tuchmacher-Meister von Seeligenstadt anhero, welche obschon unter dem Namen einer Tuchmacher-Zunft dermalen als eine förmliche Wollen-Tuch-Manufactur für das samtliche Churpfälzische Militare angesehen werden können, und bestehen in
33 Meister. 170
6 Meisters Wittwen. 6
21 Gesellen. 21
Total 197.

## Simolorne Dosen- und Etuys-Fabrique.

Wurde Anno 1760. von Herrn Macher auf eigene Kosten errichtet.

### Entrepreneur.

Herr Friedrich Macher. 3
2 Gesellen, 2
2 Lehrjungen. 2
Total 7.

338

Personale.

## Tabacks = Fabrique.

Wurde Anno 1763 von Hrn. Broignart angelegt, und Anno 1774 von Herrn Weber übernommen.

### Entrepreneur.

Herr Johann Wilhelm Weber. = = = 10
1 Fabricant: Herr Denis Secretta. = = 1
3 Arbeiter. = = = = 6
Total 17.

## Wollen= Zeug= und Camelot= Manufactur.

Wurde Anno 1768 von Ihro Churfürstl. Durchlaucht angelegt.

### Director.

Herr Jacob Speyerer, Churpfälz. Hof=Kammer=Rath. 8
Werkmeister: Herr Jacob Retting. = = 6
2 Meistere:
Friedrich Daniel Spengel, Apreteur. | Georg Bast, Kamm=Meister. = = 9
1 Sortirer. = = = = 4
47 Gesellen:
14 Plüsch = und Cassa=Weber. | 9 Rasch=Weber.
3 Serge de Rome=Weber. | 7 Camelot=Weber.
1 Serge de Nimes=Weber. | 13 Flanell=Weber. = 97
11 Lehrjungen:
4 auf den Stühlen, und | 7 Wollen=Kämmer. 38
Zwirnerer, Doppelirer, und Spuhler. = = 31

### Spinnerey.

Spinn=Meister: Herr Joseph Krachlauer = = 5
100 Seyet=Spinner in allhiesigem Hospital, und in der Stadt. = = = 100
40 Flanell=Spinner in der Stadt. = = 40
309 Ausser der Stadt, als
29 in den Dorfschaften um Frankenthal. | 50 zu Neustadt.
100 zu Edenkoben. | 100 zu Otterberg.
| 20 zu Oppenheim.

Von dieser Fabrique werden also ohne den Vorstand, sowohl in der Stadt, als auf dem Land, beschäftiget und ernähret, = = 639.

Seiden= 355

## Seiden-Zeug-Manufactur. | Personale.

Wurde Anno 1766 von Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Mannheim angelegt, und den 1. Sept. 1770 anhero transferiret, wird aber anjetzo von Handels-Leuten betrieben.

### Entrepreneurs.

Herren Daniel v. Bihl, Fries, und Compagnie. 7
Werkmeister: Herr Johannes Rothen. 3
12 Damast- Sammet- und Plüsch-Weber. 30
7 Lehrjungen auf den Stühlen. 7
10 Seiden-Wicklerinnen. 10
Spuhler, Zettler, und Zieger. 11

## Machinen-Saal.

Möreur: Herr Balthasar Silva. 4
Gehülfe. 4
Machinen-Schreiner: Herr Paul Karg, wohnt zu Mannheim.

Von dieser Fabrick werden ohne die Vorständ beschäftiget und ernähret 69.

## Gold- und Silber-Faden-Fabrique.

Wurde Anno 1770 von Herrn Schleich errichtet.

### Inspector.

Herr Carl Andreas Agricola, Handelsmann, s. p. 144.

### Commis.

Herr Johann Christian Wenng. 1

### Entrepreneur.

Herr Johann Matthäus Schleich. 10
5 Gold- und Silber-Faden-Spinnerinnen, als
Anna Magdalena, Sibilla Philippina, Friederica, Catharina, Elisabetha, alle Töchter des Herrn Schleich.
3 Drath-Zieher, als
1 Meister: Herr Johann Jacob Gattinau. 2
1 Gesell: Ludwig Herschel, und 1 Lehrjung. 2
1 Blättnerin. 1
1 Seiden-Butzerin, wohnt zu Mannheim. Total, 16.

## Wachs- und Unschlitt-Lichter-Fabrique. Personale.

Wurde 1770 von Herrn Maupetit angelegt.

### Entrepreneur.

Herr Johann Baptiste Maupetit. 5
3 Gehülfe. 3
Total 8.

## Karten- und Papierne-Tapeten-Fabrique.

Wurde 1771 von Herrn Nockin angelegt.

### Entrepreneur.

Herrn Joseph Nockin, Vater und Sohn. 4
1 Arbeiter. 1
Total 5.

## Poudre- und Sterck-Fabrique.

Wurde Anno 1771 von Herrn Bauer angelegt.

### Entrepreneur.

Herr Philipp Baur. 6
2 Arbeiter. 3
Total 9.

## Cöllnische Schmier-Saifen-Fabrique.

Wurde Anno 1772 von Herrn Hocké angelegt.

### Entrepreneur.

Herr Johannes Hocké 10
2 Arbeiter. 2
Total 12.

## Wollen-Strumpf-Fabrique.

Wurde Anno 1772 von Herrn Sauerwein angelegt.

### Entrepreneur.

Herr Johann Martin Sauerwein. 4

Meister 38

| | | Personale |
|---|---|---|
| 20 | Meister und Gesellen. | 37 |
| 3 | Sortirer, und Kämmer. | 13 |
| 4 | Dopplirerinnen. | 4 |
| 1 | Strumpfbereiter. | 3 |
| 2 | Walker, und Farb-Knecht. | 6 |
| 9 | Strümpf-Kratzer, Näher, Sticker- und Besetzerinnen. | 9 |
| 21 | Woll-Spinner in der Stadt. | 21 |
| | Spinner ausser der Stadt. 70. | |
| | Von dieser Fabrique werden also beschäftiget 167. | |

## Strumpf-Weber-Meister

in der Stadt, so für ihre eigene Rechnung arbeiten,

| | | Personale |
|---|---|---|
| 2 | als Herren | |
| | Johann Henrich Grünenwald, hat 5 Gesellen, und 14 Wollspinner und Doppelirer. \| Joseph Ballerey, hat 2 Gesellen, und Arbeiter. | 34 |
| | Ausser der Stadt spinnen für diese Meister noch 4. | |

## Rothgerber.

| | Herren | Personale |
|---|---|---|
| 4 | Friedrich Vaillant, Peter Folz, \| Johannes Schuck, Valentin Lorch. | 20 |

## Weisgerber.

| | Herren | Personale |
|---|---|---|
| 2 | Johannes Kulmann, \| Wilhelm Braunsberg. | 10 |

## Nadel-Fabrique.

Wurde Anno 1773 von Herrn Schooffs angelegt.

Entrepreneur.

| | | Personale |
|---|---|---|
| | Herr Adolph Schooffs. | 7 |
| 1 | Gehülfe: Herr Sender. | 1 |
| 1 | Werkmeister: Herr Johannes Schäfer. | 7 |
| | Arbeiter, und Gesellen. | 56 |
| | Total 71. | |
| | | 228 |

| | | Personale. |
|---|---|---|
| | **Seidenzeug- Silber- und Gold-Laze-Fabrique.** | |
| | Wurde Anno 1773 von Herrn Bouvardt angelegt. | |
| | Entrepreneur. | |
| | Herr Leonhard Bouvard, und Compagnie. | 2 |
| 3 | Arbeiter. | 3 |
| | Total 5. | |
| | **Band-Fabrique.** | |
| | Wurde Anno 1773 von Herr Retaillon angelegt. | |
| | Entrepeneur. | |
| | Herr Guillaume Francois Retaillon. | 4 |
| 8 | Arbeiter. | 8 |
| | Total 12. | |
| | **Gestrichene, sogenannte Straßburger Baumwolle- und Tocht-Fabrique.** | |
| | Wurde Anno 1773 von Herrn Seibold angelegt. | |
| | Entrepreneur. | |
| | Herr Friedrich Seibold. | 4 |
| 18 | Arbeiter. | 18 |
| | Total 22. | |
| | **Siegel-Lack-Fabrique.** | |
| | Wurde Anno 1774 von Herrn Kirchner angelegt. | |
| | Entrepreneur. | |
| | Herr Johann August Kirchner. | 4 |
| 2 | Arbeiter. | 2 |
| | Total 6. | |
| | **Oblaten-Fabrique.** | |
| | Wurde Anno 1774 von den zwey Gebrüdern Neubert angelegt. | |
| | Entrepreneurs. | |
| | Herren Friedrich Gottlob, und Joh. Friedrich Neubert. | 5 |
| | | 50 |

Engli-

Perso-nale.

## Englische Feilen - Hauerey.

Wurde Anno 1774 von Herrn Berger angelegt.

### Entrepreneur.

Herr Conrad Werner Berger. . . . 5
2 Schmied. . . . . 5
2 Feil-Hauer. . . . . 2
Total 12.

## Herrschaftliche Seiden - Färberey.

### Vorsteher und Färber.

Herr Antoine Papillon. . . . 5

## Herrschaftliche Wollen - Färberey.

Wurde Anno 1770 von Ihro Churfürstl. Durchlaucht aufgerichtet.

### Vorsteher und Färber.

Hr. Anton Richter, Sen. | Hr. Johann Richter, Jun. 6
2 Gehülfen. . . . . 2

## Leinen Damast - Weberey.

1 Meister: Herr Johann Georg Reiber. . . 4
4 Arbeiter. . . . . 4

## Künstler in verschiedenen Gattungen.

### Gold - Jubilirer.

Herr Jacob Köhler. . . . 2

### Stein- Glaß- und Kunst-Schleifer.

Herr Dominicus Müller. . . . 8

### Posementirer.

Herr Johann Gottlob Rößler. . . . 2
1 Arbeiter. . . . . . 1

46

Glocken-

| | | Perso-nale. |
|---|---|---|
| | **Glocken = Giesser.** | |
| | Herren | |
| 2 | Georg Friedrich Schrader. \| Anselm Speck. = | 2 |
| | **Uhrmacher.** | |
| 2 | Herr Johann Will, \| Hagers Wittib. = = | 8 |
| | **Büchsenmacher.** | |
| | Herr Caspar Merten. = = = | 2 |
| | **Grob = Zirkel = Schmied.** | |
| | Herr Johannes Kaufmann. = = = | 2 |
| | **Eiserne Strumpf = Stuhlmacher.** | |
| | Herr Gottlieb Qwerner, siehe pag. 128. | |
| | **Herrschaftliche Mahl = und Walk = Mühl.** | |
| | **Beständer.** | |
| | Meister Johann Spannkuchen, begriffen unter der Rubrick Beysassen. | |
| | **Walk = Müller.** | |
| | Meister Anton Meyd, Junior, begriffen unter der Rubrick Tuchmacher. | |
| | | 14 |

RECA-

# RECAPITULATIO

des

## Städtischen Status.

| | | Personale |
|---|---|---|
| Pag. | 123 | 77 |
| | 124 | 56 |
| | 125 | 114 |
| | 126 | 89 |
| | 127 | 36 |
| | 128 | 53 |
| | 129 | 46 |
| | 130 | 26 |
| | 131 | 67 |
| | 132 | 96 |
| | 133 | 78 |
| | 134 | 28 |
| | 135 | 112 |
| | 136 | 114 |
| | 137 | 183 |
| | 138 | 113 |
| | 139 | 68 |
| | 140 | 55 |
| | 141 | 71 |
| | 142 | 500 |
| Total des Städtischen Status | | 1982 |

# RECAPITULATIO

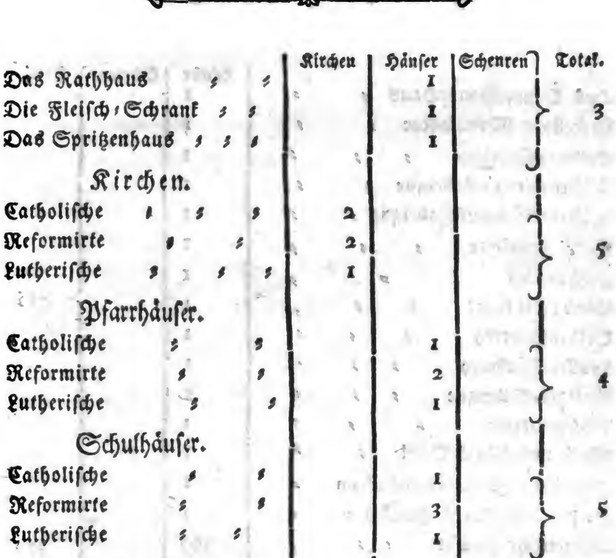
des

## Fabriquen Status.

| | | Personale |
|---|---|---|
| Pag. 143 | . . . . . . | 4 |
| " " 144 | . . . . . . | 172 |
| " " 145 | . . . . . . | 338 |
| " " 146 | . . . . . . . | 355 |
| " " 147 | . . . . . . | 92 |
| " " 148 | . . . . . . | 38 |
| " " 149 | . . . . . . | 228 |
| " " 150 | . . . . . . | 50 |
| " " 151 | . . . . . . | 46 |
| " " 152 | . . . . . . | 14 |
| Total des Fabriquen Status | . . | 1337 |
| Total des Städtischen Status | . . | 1982 |
| | Summa Summarum . | 3319 |



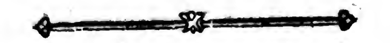
# An öffentlichen Gebäuden.



| | Kirchen | Häuser | Scheuren | Total. |
|---|---|---|---|---|
| Das Rathhaus | | 1 | | |
| Die Fleisch-Schrank | | 1 | | 3 |
| Das Spritzenhaus | | 1 | | |
| **Kirchen.** | | | | |
| Catholische | 2 | | | |
| Reformirte | 2 | | | 5 |
| Lutherische | 1 | | | |
| **Pfarrhäuser.** | | | | |
| Catholische | | 1 | | |
| Reformirte | | 2 | | 4 |
| Lutherische | | 1 | | |
| **Schulhäuser.** | | | | |
| Catholische | | 1 | | |
| Reformirte | | 3 | | 5 |
| Lutherische | | 1 | | |
| | 5 | 12 | | 17 |

NB. Sodann befindet sich noch eine Catholische teutsch- und französische Kinderschul in allhiesigem Hospital ad sanctam Elisabetham, allwo die unvermögende Jugend gratis unterrichtet wird.

# An Herrschaftlichen Gebäuden.



| | Häuser | Scheuren | Total. |
|---|---|---|---|
| Das Commissions-Haus | 1 | | |
| Porcellain Manufactur | 1 | | |
| Seiden-Fabrique | 1 | | |
| Wollen-Zeug-Fabrique | 1 | | |
| Wollen-Strümpf-Fabrique | 1 | | |
| Nadel Fabrique | 1 | | |
| Feilhauerey | 1 | | |
| Band-Fabrique | 1 | | 15 |
| Seidenfärberey | 1 | | |
| Wollen-Färberey | 1 | | |
| Spiegel-Fabrique | 1 | | |
| Buchdruckerey | 1 | | |
| Walk- und Mahl-Mühl | 1 | | |
| Hospital ad sanctam Elisabetham | 1 | | |
| Hospital-Gärtners Haus | 1 | | |
| Bürgerliche Häuser | 399 | | 399 |
| Scheuren | | 134 | |
| | | | 414 |
| An anderseitig öffentlichen Gebäuden | | | 17 |
| Total | 399 | 134 | 431 |

Re-

# Register des Städtischen Status.

# Register
des
# Fabriquen-Status.





Chur-

# Churfürstlich gnädigstes Rescript an die Frankenthaler Privilegien-Policey-Fabriquen- und Commercien-Commißion, die Woll-Wasch- und Scheer-Ordnung betreffend.

## Serenissimus Elector.

Was Ihre Churfürstliche Durchlaucht an Dero Churpfälzische Regierung in Betref der Woll-Wasch- und Scheer-Ordnung in Churpfalz anheut erlassen haben, solches wird der in Fabriquen-Wesen gnädigst angeordneter ohnmittelbarer Commißion mittelst abschriftlicher Nebenlag, und copeilichen Anschlusses besagter Woll-Wasch- und Scheer-Ordnung, dann der Instruction für die Wasch- und Scheerer zur Nachricht, und weiteren Beobachtung ohnverhalten. Schwetzingen, den 25ten May 1774.

**Carl Theodor Churfürst.**

Vt von Beckers.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Bornheimer.

# Churfürstlich gnädigstes Rescript, an die Churpfälzische Regierung, die Woll-Wasch- und Scheer-Ordnung betreffend.

## Serenissimus Elector.

Ihrer Churfürstl. Durchlaucht ist bereits gehorsamst vorgetragen worden, wie beschwehrlich denen innländischen Fabriquen, Tuchmachern, Strumpf-Weberen, und anderen mit Woll-Arbeit beschäftigten Handwerkeren die Gehab- und Anschaffung solchen Materialis durch allerhand Umweeg, und Unterschleife von Schäferey-Beständer, und eigenen Innhaberen gemacht werde; daß in Anbetracht dessen Höchstdieselbe gnädigst bewogen worden seynd:

1) Zur Vorbiegung all solcher Betrügerey- und Unordnungen, so bey der Wasch- und Scheerung des Schaaf-Viehes vorgehen; dann

2) Zu Bewürkung der höchstnöthigen Sönderung der verschiedener Farb, und Gattungen der Woll, und

3) Zu Ueberkommung verläßiger Wissenschaft von der Quantität des in Churpfälzischen Landen erzielt werdenden dergleichen Materialis, auch

4) Um denen Lands-Fabriquen, und jenen mit Woll-Arbeit beschäftigten Unterthanen die Anschaffung der Woll zu erleichteren, die höchsthändig unterzeichnete hiebey folgende Woll-Wasch- und Schaafscheer-Ordnung aufzustellen, und dabey weiters gnädigst zu verordnen, daß

a) Zum Waschen und Scheeren nicht gleichgültig jeder sich meldender, sondern nach vorgängiger Prüf- und Examinirung die Geschickt- und Erfahrenste, und zwar nur unter denen Innländeren ausgesuchet, und nach Befund hierzu angestellet, auch verpflichtet, dann

X b) Sol-

b) Solche nicht einzel, oder jeder für sich getrennter, sondern in Zünften oder Gesellschaften zusammen gestellet, dann jeder Zunft nach ermeßlichem District, und vorhandener Quantität des Schaaf-Viehes zu 8000. Stuck, acht dieser Leuten, ausschließlich deren Schaf-Eigenthümeren, und Schäferen, die Schäfer jedoch, nachdem sie erst von der Zunft- oder Gesellschaft examiniret, und tüchtig befunden, auch schwören werden, daß sie denen Articulen getreulich nachleben wollen, aufgenommen und verbunden, dann

c) Solchen Zünften und Gesellschaften zwey Chefs zu Beybehaltung einer steten guten Ordnung, und Aufsicht unter dem Namen eines Meister- und eines Altgesellen vorgesetzet, ferner

d) Selbigen und denen Gesellen die eben auch Höchsthändig unterzeichnete Instruction in weiterer Nebenlage zum gesatzlichen Unterricht alles dessen, was sie bey ihren Verrichtungen zu beobachten haben, ertheilet werden solle.

Churpfälzische Regierung hat also es in gnädigster Antwort derselben unterthänigsten Berichts vom 4ten Merz abhin unter dem weiteren gnädigsten Auftrag zu vernehmen, daß selbige obbemelte Woll-Wasch- und Scheer-Ordnung, dann die daraus vor die Woll-Wasch- und Scheerere gezogene Instruction in Form einer General-Verordnung an sämtliche Ober-Aemtere, und Haupt-Städte zur allenthalbig gehorsamsten Befolgung fordersamst publiciren, und in Zukunft darauf genauest bestehen lassen solle. Schwetzingen, den 25ten May 1774.

Carl Theodor Churfürst.

Woll-

# Woll- Wasch- und Scheer-Ordnung.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchlaucht die grosse Mißbräuche, Vervortheilungen und Unterschleife vorgetragen worden sind, welche in der Wasch- und Scheerung des Schaaf-Viehes, in der Vermengung der verschiedenen Woll-Gattungen, welche abgesönderet seyn solten, und in dem Verkauf des Schaaf-Viehes selbsten, und der Wolle in Churpfalz durchaus alltäglich vorfallen, wodurch fast keine saubere und reine Wolle zum grösten Nachtheil deren innländischen Fabriquen zu erhalten ist, und der Ankauf der Wolle denen Fabricanten ungemein mühsam und beschwehrlich gemacht, auch niemalen zu erfahren ist, wie es jedoch zu verschiedenen Maaßnehmungen nöthig wäre, wie viel Wolle im Land jährlich erzielet wird; So haben Höchstdieselbe gnädigst entschlossen, zu Abstellung solcher Ungebühren, nach dem Beyspiel anderer Landen, diese ganze Sach in eine sichere Verfassung zu bringen: zu welchem Ende dann erneueren Ihro Churfürstliche Durchlaucht nicht nur die vordere gnädigste Verordnungen, wegen verbottener Ausfuhr der Wolle, und jene zugleich, daß kein Schaaf-Viehe ausser Churpfalz bey Straf der Confiscation gewaschen, noch selbigem die Wolle abgeschoren, und wenigstens 3. Monat vor der Schur kein Schaaf-Viehe ausser Land unter nemlicher Straf verkauffet werden solle: ihres völligen Innhalts, sondern wollen auch ferner Höchstdieselbe, daß die in folgenden Artikeln neu aufgestellte und gnädigst genehmte Wasch- und Scheer-Ordnung in Churpfalz immerhin befolget werden, als nemlich:

## ARTICULUS I.

Sollen in samtlichen Churpfälzischen Landen von nun an keine andere als wirkliche Churpfälzische Unterthanen zum Schaaf-Scheeren angenommen, und ohne Ruckſicht auf einigen Vorwand kein Eigenthümer, und Ausländer, es seye dann, daß solcher in Churpfalz sich bürgerlich niederlassen, desgleichen keine Schäfere, wann selbige nicht vorderist von der Zunft oder Ge-

sellschaft prævio examine für tüchtig befunden, und schwören werden, daß sie denen Articulen getreulich nachleben wollen, zum Scheeren und Waschen mehr zugelassen werden. Damit

## ARTICULUS II.

Die zu solcher Verrichtung geschickte Unterthanen um so leichter ausfindig gemacht werden, so hat jedes Ober-Amt zu verkünden, daß alle diejenige, welche die nöthige Kenntnuß und Fähigkeit dazu besitzen, sich bey dem Ober-Amt zu melden, und zu präsentiren hätten, und aus

## ARTICULUS III.

Diesen sind die Tüchtigste, in der für jedes Ober-Amt nöthigen Anzahl auszulesen, wo zum Maaß-Stab dienet, daß 8. tüchtige Schaaf-Scheerere in Zeit 5. bis 6. Wochen an 8000. Stück Viehe die Wolle abzuscheeren, die nothwendige Kräften besitzen, und

## ARTICULUS IV.

Ist diese Verhältnuß zwischen denen Schafscheereren, und dem von ihnen zu bescheeren seyenden Schaaf-Viehe auf das genaueste zu beobachten, ansonsten die Schäfereyen-Innhabere über die Verzögerungen sich zu beschweren Anlaß finden dürften. Sodann

## ARTICULUS V.

Aus jeder Gesellschaft, welche niemalen in weniger, als 8. Gesellen bestehen kan, auch daß durch diese das in dem Wasser von Hand zu Hand fortgegeben werdende Viehe wohl und sauber gewaschen werde, ein einer Zunft ähnlicher Cörper errichtet, und diesem Articul gegeben werden sollen, worauf jeder Gesell zu schwören hat. Wie dann

ARTI-

## ARTICULUS VI.

Der Aelteste von ihnen, unter dem Namen Meistergesell, die Aufsehung über die übrige, und ihre Verrichtungen zu tragen, selbige zum Säuberen, Waschen und Scheeren anzuhalten, und im Fall ein oder anderer Gesell sich widersetzlich zeigen, und die Articule nach schon vorläufig beschehener Warnung nicht erfüllen wolle, solchen abzuschaffen, und andere anzunehmen hierdurch ermächtiget werden. Eben so

## ARTICULUS VII.

Alle nöthige Anordnungen bey der Wasch- und Scheerung denen übrigen vorzuschreiben, bey welcher Befugnuß dieselbe zum besten der Sache durchaus zu handhaben, der höchste Befehl ist, hierdurch ausdrücklich gestattet wird. Und würde sich ergeben, daß

## ARTICULUS VIII.

In ein- oder anderem Ober-Amt die Schäfereyen von jener Größe und Anzahl seyen, daß wohl durch 8. Gesellen die Arbeit in 5. bis 6. Wochen zu bestreiten ohnmöglich falle, alsdann die überschiessende Schäfereyen einer andern Gesellschaft in dem Ober-Amt selbsten, oder in dem nächstgelegenen Ober-Amt, wo nicht so viel Schäfereyen wären, anzuweisen seynd, indeme die Ordnung erforderet, daß

## ARTICULUS IX.

Einer Gesellschaft von 8. Schaafscheereren immer so viel Schäfereyen angewiesen werden, welche eine Anzahl von wenigstens 7. bis 8000. Stuck Viehe enthalten, so sie binnen 5. bis 6. Wochen mit Waschen und Scheeren wohl bedienen können, und

## ARTICULUS X.

Damit die Wolle von allem Unrath wohl gesäuberet werde, so sollen der Meister, und Altgesell als die Letzte in dem Wasser stehen, wo das Viehe nach der Waschung ausgelassen wird, und fleißig nachsehen, ob es von allem Unrath wohl gesäuberet seye, widrigens sie solches Stuck Viehe nochmalen an den sogenannten Sprung zuruck zu schicken haben, und die Waschung nochmalen durchgehen lassen sollen. Diesemnach

## ARTICULUS XI.

Der Jüngste unter dem Namen Junggesell, so lang er der Jüngste bleibet, an dem Sprung, das Viehe in die Waschung abzugeben hat, und

## ARTICULUS XII.

Sobald das Viehe nach der Waschung abgetrocknet ist, so solle mit Abscheerung der Wolle gar nicht lang verzögeret, sondern selbe sogleich vorgenommen werden; damit nicht nach der Waschung die Wolle wiederum mit Unrath angefüllet, und das Gewicht dardurch erschwehret, mithin verbottener Gewinn gesuchet und erzielet werde.

## ARTICULUS XIII.

Würden aber die Schäfere- oder Schäferey-Innhabere, nach geschehener Säuberung und Waschung das Viehe dannoch geflissentlich in dem Unrath liegen lassen, dadurch die Wolle schwerer zu machen, sollen die Schaafscheerere solches abermalen geflissentlich und gewinnsüchtig besudelte Viehe nach ihren aufhabenden Pflichten nicht bescheeren, sondern selbiges nochmalen zu waschen haben, wofür ihnen für 100. Stuck, es seyen Hämmel, Schaaf- oder Lämmer ein Reichsthaler, nebst zwey Maaß trankbaren Weins, und ein Laib Brod zu verreichen. Und geschehe es demnächst, daß

ARTI-

## ARTICULUS XIV.

Die Schäferey-Innhabere gegen alle diese abseiten der Schaafscheereren genommene Vorsicht die Wolle dannoch mit Unrath zu vermengen sich unterfängeten, so hat jeder Käuffer solchen unerlaubten Betrug der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, nach wessen Erweisung der Verkäuffer zur Strafe so viele Reichsthaler, als Pfund unsaubere Wolle sich vorfinden werden, nebst denen Kösten zu erlegen hat, davon zwey Drittel dem Käuffer zur Entschädigung, und ein Drittel dem Fisco heimfallen, die unsaubere Woll aber, zum Besten der Armen des Orts offentlich verkauffet werden solle. Sodann ist der höchste Befehl weiters, daß

## ARTICULUS XV.

Die Lämmer-Wolle, die Jährling-Wolle, und die Woll von älteren Hämmelen und Schaafen, und zwar eine jede Gattung ins besondere sortiret, und inbesondere Schöpper gebunden, zugleich die braune, schwarze und graue abgesonderet, und niemalen zweyerley Gattungen untereinander gemenget werden sollen. Wie dann auch

## ARTICULUS XVI.

Sämtliche Schaafscheerere besonders aber der Meister, und Altgesell wohl zu bemerken haben, wie viel Stuck Viehe sie bey jeder Schäferey beschoren haben, was für Gattung von Viehe sich da befinde, und wie viel Woll von jeder Gattung und bey jeder Schäferey beyläufig erzogen worden seye, und all dieses in ein beschwornes Manuale wohl zu notiren, und

## ARTICULUS XVII.

Nach verrichteter Arbeit bey jeder Schäferey die Zahl des beschorenen Viehes von jeder Gattung, wie auch das Quantum der erzogenen Wolle von jeder Gattung Viehe, und bey jeder Schäferey nicht allein dem Oberamt, wo die Schäfereyen hingehören,

gehören, sondern auch der Frankenthaler Fabriquen-Commission getreulich unter nachdrücklicher Ahndung anzuzeigen stehet, damit hierdurch der jährliche Ertrag der Wolle in Churpfalz verläßiget, und die Landes-Bedürfnuß nach demselben bemessen werden könne, und

## ARTICULUS XVIII.

Wegen dieser denen Schaafscheereren obliegenden sauberen Wasch- und Scheerung des Hammel-Viehes, selbigen als ein regulirter Lohn für jedes Stuck Viehe, es seye ganz alt, oder Zeit-Hammel Schaaf, Jährling, oder Lamm 2. Kreutzer, jedoch ohne Kost, und Trank zu verreichen seynd.

## ARTICULUS XIX.

Dem zeitlichen Meistergesell bey jeder Gesellschaft aber hierdurch zur Aufmunterung in seinem Dienst, und in Rucksicht, daß an der guten Säuber- und Waschung der Wolle, an der Absönderung der verschiedenen Gattungen derselben, an der ordentlichen Scheerung und an der Sorg, daß die erzogen werdende Woll von jeder Gattung getreulich denen oberwehnten Behörden angezeiget werde, so viel gelegen ist, die Personal-Freyheit gestattet wird, und hat

## ARTICULUS XX.

Jeder zur Schaafscheerer-Gesellschaft neu angenommen werdender Junggesell zu seinem Einstand der ganzen Gesellschaft zum besten 48. Kreutzer zu zahlen, dafür aber die Gesellschaft schuldig ist, selbigen in dem Waschen sowohl als dem sauberen Scheeren wohl zu unterrichten.

## ARTICULUS XXI.

Obschon 8. Schaafscheereren in Zeit von 5. oder längstens 6. Wochen bis 8000. Stuck Schaaf zu waschen, und zu scheeren

ren ein leichtes ist, mithin mehrere solche Anzahl Viehe haltende Schäfereyen wohl bedienen können, so mögte dannoch in Betreff des Verzugs (wie gemeiniglich bey neueren Verordnungen geflissentlich zu geschehen pflegt) unter denen Schäferey-Innhaberen Irrungen entstehen, und Klagen erhoben werden, diesem zu begegnen, solle jenes Ober-Amt, wo die Schaafscheerer-Gesellschaft bestehet, in das dem Meistergesell zu ertheilen habende Verpflichtungs-Attestat, die in der Nähe befindliche Schäfereyen einrucken, welche zu bedienen die Schaafscheerere angewiesen sind, und die behörige Anzahl Viehe enthalten. Dieses Verpflichtungs- und Anweisungs-Attestat, hat der Meistergesell denen Schäferey-Herren vorzuzeigen, für welchen Gang ihme die Gesellschaft den Lohn zu verreichen hat. Die Schäferey-Herren aber haben sich selbsten gütlich zu verstehen, oder allenfalls durch Loos zu entscheiden, welche Schäferey vorzüglich gewaschen oder beschoren werden solle. Wobey aber der Bedacht zu nehmen, daß jenes Viehe zuerst beschoren werde, welches die mehreste zeitige Wolle hat, welches dann dem Meistergesell von denen Schäferey-Herren in Zeiten zu benachrichtigen, und von diesen zu befolgen ist. Würden aber die Schäferey-Herren, weder gütlich noch durch Loos sich vereinigen wollen, so soll es lediglich von dem Meister- und Altgesell abhangen, wo sie die Woll am zeitigsten finden, die Schur am ersten vorzunehmen.

## ARTICULUS XXII.

Haben nicht nur samtliche Schaafscheerere, sondern alle Orts Obrigkeiten Pflichtmäßige Sorg zu tragen, daß wenigstens drey Monath vor der Schurzeit kein Hammel oder Schaaf-Vieh ausser Land verkauffet, noch weniger beschoren werde; würden sich aber gegen solche schon vorhin grugsam bekante Landesherrliche Verbott dannoch Frevlere vorfinden, so wird die Waar dem Fisco verfallen, und dem hierunter verschwiegen werdenden Denuncianten der 3te Theil des Ertrages hierdurch heimgewiesen erklärt, wie auch

## ARTICULUS XXIII.

Alle Schäferey-Inhabere in Churpfalz, die Schäfereyen mögen herrschaftlich- oder Privat-Eigenthums seyn, unter bemessender Straf, so oft sie eine Parthie Woll verkaufen wollen, solche als eine zu verkaufen seyende Parthie jedesmal 8. Tag zuvor in dem Mannheimer Wochenblatt dem Publico ohnfehlbar bekannt zu machen, hierdurch angewiesen werden. Endlichen

## ARTICULUS XXIV.

Ist allen Orts Vorständen, Stabshalteren, Schäferey-Innhaberen, und Schaafscheereren diese Verordnung zu schuldigster Beobachtung bey 50. Reichsthaler Straf zu verkünden, mit eins sowohl in denen Hauptstädten, als von Oberamt zu Oberamt practische Hand an dieses Werk zu legen, damit unter Abhaltung eines Protocolli diese Articuli ohne Ausnahm in Vollzug gesetzet, und wie geschehen die Anzeig unter Anschluß dieses Protocolli anhero gemacht werde. Solchemnach befehlen Ihro Churfürstl. Durchlaucht hiemit, daß diese Wasch- und Scheer-Ordnung in denen 3. Haupt-Städten und sämtlichen Ober-Aemteren nach derselben Verkündung als ein allgemeines Land-Gesetze beobachtet, und in allen Fällen sich diesemnach betragen werden solle.

Schwetzingen, den 25ten May 1774.

**Carl Theodor Churfürst.**

IN-

# INSTRUCTION

## Für die in Churpfälzischen Landen anzustellende Schaaf-Wasch- und Scheerer-Zunft oder Gesellschaft.

Gleichwie Ihro Churfürstl. Durchlaucht nach erlassenem Verbott der Wasch- und Scheerung innländischen Schaaf-Viehes durch fremd- und ausländische dergleichen Schaaf-Scheerere, zur Verbiegung jener Mißbräuch, Vervortheilung, und Unterschleiffen, welche in der Wasch- und Scheerung des Schaaf-Viehes durch Vermengung derer zerschiedener Wollgattungen bisher bemerket worden seynd, ein oder mehrere Woll-Wasch- und Schaafscheerer-Zunft- oder Gesellschaften in Dero Churpfälzischen Landen dergestalt künftig aufstellen zu lassen, für nöthig und gut befunden haben, daß

1) solche Zunft oder Gesellschaft aus acht Personen, nemlich einem Meister und Alt- dann sechs anderen Gesellen bestehen, und hierzu

2) nicht ein jeder sich meldender, sondern nur allein innländische Unterthanen ausersehen, dann unter diesen, nach vorgängig Oberamtlicher Prüf- und Examinirung nur die geschickt- und erfahrenste Unterthanen darzu, niemal aber ein Schäferey-Eigenthümer, oder fremder Ausländer, es seye dann, dieser Letzterer würde sich im Churpfälzischen bürgerlich niederlassen, sofort auch die Schäfere nur alsdann, wann sie von jener aufzustellender Zunft oder Gesellschaft für tüchtig befunden, und schwören werden, jenen Articulen getreulich nachleben zu wollen, aufgenommen werden, sothaner Zunft oder Gesellschaft auch

3) ein ermeßlicher Landstheil von einem oder mehr Oberämtern, in welchem eine Zahl von 8000. Schaafen anzutreffen seyn wird, zum Waschen und Scheeren angewiesen, darauf eydlich verpflichtet, und nachdrücklich eingebunden werden solle, daß

4) solche Wasch- und Schur-Verrichtung mit ernannter Schaaf-Zahl allemal innerhalb 5. bis 6. Wochen ohnfehlbar bewürket werden solle, damit die Schäferey-Innhabere über einige Verzögerung sich zu beschwehren keinen Anlaß finden mögen, und soll

5) Von dieser Gesellschaft, welche niemal in weniger als 8. Personen bestehen mag, das Schaaf-Viehe in dem Wasser von Hand zu Hand sauber und wohl gewaschener in der Ordnung jederzeit abgegeben werden, daß

6) der Aelteste von ihnen unter dem Namen Meistergesell, und der Zweytälteste unter dem Namen Altgesell die Aufsicht bey denen übrigen, und ihren Verrichtungen tragen, selbige zum Säuberen, Waschen, und Scheeren, auch im Fall ein oder anderer Gesell sich widersetzlich zeigen, und die Articulen nach vorläufig beschehener Warnung nicht erfüllen wolte, bey solcher Ereignuß hiermit ermächtiget seyn solle, denselben abzuschaffen, und andere anzunehmen, wie dann eben auch

7) ermelten Meister- und Altgesellen die Befugnuß, und allenthalbige Handhabung gnädigst zugesichert wird, daß selbige bey Wasch- und Scheerung deren Schaafen, denen übrigen Gesellen alle nöthige Anordnung zum Besten der Sache vorschreiben mögen, und damit

8) die Wolle von allem Unrath wohl gesäuberet werde, sollen die Meister und Altgesellen, als die Letzte in dem Wasser stehen, wo das Viehe nach der Waschung ausgelassen wird, dort

dort fleißig nachsehen, ob es von allem Unrath wohl gesäuberet seye, widrigens sie solches Stuck nochmalen an den sogenannten Sprung zuruck schicken, und die Waschung nochmalen durchgehen lassen sollen, bey solcher Wasch-Verrichtung hat dann

9) der Jüngste unter dem Namen Junggesell, so lang er der Jüngste bleibet, an dem Sprung das Viehe in die Waschung abzugeben, und

10) so bald das Viehe nach der Waschung abgetrocknet ist, soll alsdann mit Abscheerung der Wolle gar nicht lang verzögeret, sondern selbe sogleich vorgenommen werden, damit nicht nach der Wasche die Wolle wiederum mit Unrath angefüllet, das Gewicht dardurch erschwehret, und verbottener Gewinn erzielet werde, würden aber

11) die Schäfere- oder Schäferey-Innhabere nach vollbrachter Säuber- und Waschung das Viehe dannoch geflissentlich in dem Unrath liegen lassen, dadurch die Wolle schwerer zu machen, so sollen die Schaf-Scheerere solch aufs neu besudeltes Viehe nach ihren aufhabenden Pflichten nicht bescheeren, sondern solches nochmalen zu waschen, dann dafür der Eigenthümer von 100. Stück (es seyen Hämmel, Schaaf oder Lämmer) einen Reichsthaler nebst zwey Maaß trankbaren Weins, und ein Laib Brod an selbige zu verabreichen haben, ferners wird

12) mehrbesagten Scheereren hiermit ausdrücklich und ernstlich anbefohlen, bey vornehmenden Scheerungen darauf hauptsächlich Obacht zu nehmen, damit die Lämmer-Woll, die Jährling-Woll, dann die Woll von älteren Hämmel und Schaafen, und zwar eine jede Gattung insbesondere sortiret, auch in besondere Schopper gebunden, dabey die brau-

ne, schwarze und graue Wolle abgesöndert, und niemal zweyerley Gattungen unter einander gemenget werden mögen, besonders haben hiebey

13) samtliche Schaaf-Scheerere, insonderheit die Meister- und Altgesellen wohl zu bemerken, wie viel Stuck Viehe selbige bey jeder Schäferey beschoren haben, was für Gattung von Viehe sich da befinde, und wie viel Wolle von jeder Gattung, und bey jeder Schäferey beyläufig erzogen worden seye, somit solches in ein beschwohrnes Manuale wohl zu notiren, und

14) Nach verrichteter Arbeit, bey jeder Schäferey die Zahl des beschorenen Viehes, wie auch das Quantum der erzogenen Wolle von jeder Gattung Viehe nicht allein dem Oberamt, wo die Schäferey hingehören, sondern auch der Frankenthaler Fabriquen-Commißion getreulich, unter nachdrücklicher Ahnduug anzuzeigen, damit hierdurch der jährliche Ertrag der Wolle in Churpfalz verläßiget, und die Landes-Bedarfnuß nach demselben bemessen werden könne, in Anbetracht solcher Verrichtung dann soll

15) Mehrgedachten Wasch- und Scheereren für jedes Stuck Viehe, es seyen ganz alt oder Zeit-Hämmel, Schaaf-Jährling, oder Lämmer, zwey Kreutzer per Stuck, als ein regulirter Lohn, jedoch ohne Kost und Trank verreichet, annebst

16) dem zeitlichen Meister-Gesell bey jeder Gesellschaft zur Aufmunterung in seinem Dienst, und in Rucksicht, daß an der guten Säuber- und Waschung der Woll, dann an Absönderung derselben verschiedener Gattungen sowohl, als an ordentlicher Scheerung, und an der Sorge, daß die erzogen werdende Wolle von jeder Gattung denen oberwehnten Behörden getreulich angezeiget werde, sehr vieles gelegen, die Personal-Freyheit gestatten werden.

17) An

17) An diese Schaaf-Wasch- und Schur-Gesellschaft soll ein jeder neu aufgenommen werdender Junggesell zu seinem Einstand, und zum Besten erwehnter Gesellschaft künftig 48. Kreutzer zahlen, dafür aber die Gesellschaft verbunden seyn, selbigen in dem Waschen sowohl, als in dem sauber Scheeren wohl zu unterrichten, und damit

18) bey vorbenannter auf 8000. Stuck Schaaf bemessener Zahl von acht Personen allen unter denen Schäferey-Innhaberen wegen des Verzugs im Scheeren entstehen mögenden Irrungen vorgebogen werde, so wird jenes Ober-Amt, worinnen eine Schaaf-Scheerer-Gesellschaft sich verhaltet, dem Meistergesell ein Verpflichtungs-Attestat ertheilen, und darinn die in der Nähe befindliche Schäfereyen mit behöriger Anzahl des Schaaf-Viehes einrucken, welche diese Scheerere zu bedienen schuldig seynd.

Welches Verpflicht- und Anweisungs-Attestat dann der Meister-Gesell denen Schaaf-Herren vorzuzeigen, und von der Gesellschaft für diesen Gang den bemeßlichen Lohn zu empfangen hat, hiebey aber haben die Schäferey-Herren selbsten sich gütlich zu verstehen, oder allenfalls durch das Looß zu entscheiden, bey welcher Schäferey vorzüglich gewaschen, und geschoren werden solle, jedoch auch den Bedacht dahin zu nehmen, daß jenes Viehe zuerst geschoren werde, welches die mehreste zeitige Wolle hat, worüber dann von dem Schäferey-Herren dem Meister-Gesell in Zeiten die Nachricht zu ertheilen, und alsdann von diesem zu befolgen ist.

Würden aber die Schäferey-Herren weder gütlich noch durch Loos sich vereinigen, so soll es lediglich von dem Meister- und Altgesellen abhangen, bey einer Heerde, wo sie die Wolle am zeitigsten finden, die Schur am ersten vorzunehmen; weiters haben

19) sämt-

19) sametliche Schaaf-Scheerere, ebenfalls pflichtmäßige Sorge und Obacht zu tragen, daß, wann gegen vorherig erlassene gnädigste Gebote drey Monat vor der Schur-Zeit mit Verkauffung einigen Schaaf-Viehes ausser Land oder desselben Scheerung von Schaaf-Innhaberen gefrevlet werden sollte, von ihnen solche Handlung verläßig erkundiget, und bey einschlagendem Ober-Amt angezeiget werde, wornach alsdann jenem dabey verschwiegen bleiben sollenden Denuncianten das eine Drittheil des Straf-Ertrags heimgewiesen werden solle. Wornach sich dann mehrbesagte Woll-Wasch- und Scheerer-Zunft oder Gesellschaft in Fällen zu richten, und gehorsamst zu betragen hat.

Schwetzingen den 25. May 1774.

Carl Theodor, Churfürst.



Chur-

# Churfürstlich gnädigstes Rescript an die Frankenthaler Privilegien- und Policey-Commission, die neue Einrichtung der Schützen-Gesellschaft betreffend.

## Serenissimus Elector.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben Sich über die innere Verfassung der Schützen-Gesellschaft zu Frankenthal, auch die von derselben nachgesuchte Bestättigung ihrer Besitzung etwelcher Gärten alldorten, auf unterthänigsten Vortrag vom 25ten hujus der in Frankenthaler Fabriquen-Sachen gnädigst niedergesetzten Commission ausführlich referiren lassen; Immassen nun Höchstdieselbe jene gnädigste Entschliessung zu nehmen bewogen worden, daß gedachte Schützen-Gesellschaft auf siebenzig Mann gemehret, gleiche Kleidung in grünen Röcken, und Paille-gelben Westen gehalten, diese aus Frankenthaler Fabriquen erhohlet, ferner darzu drey Officiers, Hauptmann, Lieutenant, und Fähndrich gewählet, von dieser Gesellschaft in öffentlichen Fällen paradiret, alle Jahr dreymal exerciret, abgefeuret, die Kösten aus gesellschaftlichen Mitteln getragen, solchemnach die quäst. Schieß-Gärten denen Besitzern lebenslänglich belassen, und nach derenselben Absterben in die übrige Gesellschaftliche Mitglieder, nach Ordnung ihrer Einschreibung mit Ausschliessung deren Wittiben und Kindern eingetheilet, und gegen genaueste Nachgelebung alles dieses der Genuß besagter Schieß-Gärten hiemit gnädigst gestattet, sodann annoch ein Stück der gemeinen Weid, durch vorherig-Stadtrathliche Bestimmung einer jährlich geringen Recognition angewiesen, übrigens alljährlich von dem Churfürstl. Ober-Jägermeisterey-Amt zu Aufmunterung gedachter Gesellschaft ein wildes Schwein

oder Hirsch abgegeben werden solle; Als vernimmt ein- so anderes obige in Frankenthaler Fabriquen - Sachen gnädigst niedergesetzte Commißion in gnädigster Antwort, gestalten hierüber ein punktirliches Normatif zu entwerfen, sohin oftgemeldte Schützen-Gesellschaft, und sonstige einschlägige Behörde hiernach gemessen anzuweisen, Churfürstliche Regierung anheut besonders bedeutet worden ist, wie denn auch wegen alljähriger Abgebung eines wilden Schweins oder Hirsch, gedachter Ober-Jägermeisterey - Amt die gehörige Weisung ebenfalls sub hodierno zugefertiget wird. Schwetzingen, den 30ten Septembris 1772.

**Carl Theodor, Churfürst.**

Vt Freyherr von Reibeld.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium

Reibeld.

Privi-

# Privilegien Der Schützen-Gesellschaft in Frankenthal.

**Wir Carl Theodor von GOttes Gnaden**
Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister, und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. ꝛc. ꝛc.

Thun kund, fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen; Nachdeme zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen gereichet, daß die schon einige hundert Jahr bestehende Schützen-Gesellschaft in Unserer Haupt-Stadt Frankenthal dermalen besonders beeiferet ist, sich in dem Schiessen zu exerciren, wie sich solche dann auch mit Unserer gnädigsten Erlaubnuß besondere Kleider, oder Uniforme in grünen Röcken, und Paille-gelben Westen zur Aufmunterung angeschaffet hat, so haben Wir gedachter Gesellschaft, damit sie in diesem ihrem löblichen Eifer nicht gestöret, noch von jemanden in ihren Zuständnissen beeinträchtiget werden mögen, besondere Privilegia gnädigst ertheilet.

§. I.

Die von dieser Gesellschaft sich selbst erwählte vier Officiers, als den **Michael Monné**, als Hauptmann, Sebastian **Wilhelmi**, als Lieutenant, **Philipp Trau**, als Fähndrich, und **Ludwig Rockenbach**, als Adjutant, wozu Wir unterm 30ten Septembris 1772. die gnädigste Erlaubnuß ertheilet haben, thun Wir hierdurch dergestalten bestät-

stättigen und confirmiren, daß diese gleichen Vorzug, Rang und Freyheiten haben sollen, wie solches die andere Stadt-Officier geniessen, und Wir solches jenen sonderbar unterm 30ten Septembris 1772. wegen Befreyung der Frohnd- und Quartiers-Lasten, oder derselben Geld-Ansätzen ertheilet haben.

§. II.

Im Fall, daß nun einer von diesen Officieren absterben, oder sonsten abgehen sollte, so solle jedesmalen von der Compagnie durch die Mehrheit der Stimmen ein anderer erwählet, und hierüber von Unserer Churfürstlichen Regierung die Confirmation eingehohlet werden.

§. III.

Damit aber wegen der Wacht, oder sonsten keine Unordnung entstehen möge, so untergeben Wir diese Officier der Subordination des Stadt-Majoren, welcher sofort, wie bishero üblich ware, die Wacht commandiren, und was den bürgerlichen Dienst anlanget, alleinig besorgen wird.

§. IV.

Diese Compagnie ist dahero auch verbunden, bey öffentlichen Gelegenheiten, oder wann es sonst erfordert würde, gleich denen andern Bürgeren auszurucken, und hierinn dem Commando des Stadt-Majorn zu gehorchen, jedoch soll solche wegen der uniformen Kleidung auf den rechten Flügel gestellt werden, deswegen aber vor denen übrigen Stadt-Officiren, und Gemeinen keinen Rang gewinnen, und damit überhaupt hierinn keine Misdeutung gemacht, und etwa Animositäten erweckt werden können, so thun Wir besonders diesen Puncten dahin erläuteren, daß da die Officier dieser Compagnie denen Officieren der anderen bürgerlichen Compagnien in allem gleich stehen, die Haupt-Leute einander, wie solche angenommen werden, vorgehen, sohin dieses nemliche bey denen Lieutenants und Fähndrich, zu welch letzteren auch der Adjutant gehörig beobachtet werden solle.

§. V.

§. V.

Kan diese Compagnie sich ebenfalls 6. Unter-Officiers bestellen, welche die nemliche Freyheit, wie jene bey denen übrig bürgerlichen Compagnien geniessen sollen.

§. VI.

Werden Wir gnädigst bedacht seyn, im Fall sich die Burgerschaft wird merklich vermehret haben, der ganzen Compagnie die Wach-Freyheit zu gestatten.

§. VII.

Und da diese Gesellschaft ansuchet, daß ihr aus Stättischen Mitteln ein Fahnen, zwey Trommlen, und zwey Montouren für ihre Tambour möchten angeschaft werden, von Seiten der übrigen Compagnien aber behauptet wird, daß die zwey ersten Posten von ihnen selbsten jederzeit wären bestritten worden; So wollen Wir auch die Städtische Caß damit nicht beschwehren, befehlen jedoch, daß in Ansehung diese Compagnie mit Anschaffung besonderer Kleider grossen Kösten verwandt gehabt, derselben aus Städtischer Caß zu diesem Behuf funfzig Gulden ohne Folg abgegeben werden sollen, so viel aber die Kleidung deren zwey Tambours betrift, so sollen solche, wie die andere Stadt-Tambours jederzeit aus gemeinen Mitteln gekleidet werden.

§. VIII.

Wollen Wir dieser Gesellschaft zur Aufmunterung ein Wildschwein, oder einen Hirsch alljährlich zum Ausschiessen aus dem nächstgelegenen Forst abgeben lassen, wie Wir dann auch allbereits unterm 30ten Septembris 1772. dießfalls an Unser Obrist-Jägermeisterey-Amt die nöthige Weisung haben ergehen lassen.

§. IX.

Thun Wir diese Gesellschaft nicht allein an dem Besitz deren von undenklichen Jahren einhabenden sogenannten Schieß-

Gärten bestättigen, sondern erklären annoch aus Landsherrlicher Macht weiters, daß dieser Compagnie vermög Unserer höchsten Entschliessung vom 30ten Septembris 1772. zu Aptirung gleicher Gärten angewiesene gemeine Weyd-Distrikt ebenfalls wie die obige Distrikt eigenthümlich zustehen, und hingegen von gemeiner Stadt im mindesten nicht beeinträchtiget werden solle; wie dann mehrgedachte Gesellschaft von diesen beyden Distrikten, so mit Gräben umgeben, und zusammen vier und zwanzig Morgen enthalten, von dem Morgen funfzehen Kreutzer pro recognitione jährlich, an die Städtische Rhentmeisterey zu entrichten hat.

§. X.

Die Vertheilung deren Gärten thun Wir der Compagnie selbsten anheim lassen, auch soll jedem Schützen ein Garten, wie solche dermalen schon jedem Individuo angewiesen, verbleiben, und lassen Wir es überhaupt bey der unterm 30ten Septembris 1772. gemachter Bestimmung, daß die Gärten nicht mehr erblich seyn, sondern unter die Schützen, wie solche eingeschrieben, und nicht über 70. Köpf vermehret werden mögen, jedesmalen vertheilet werden sollen, was aber die gemeinschaftliche Benutzungen angehet, darüber soll durch die Schützenmeistere ordentliche Rechnung geführet, und solche wie bisher üblich gewesen, in Beyseyn des jeweiligen Stadt-Directoris jedes Jahr abgehöret werden.

§. XI.

Ob zwar diese Gärten ihrer Eigenschaft nach von Abgebung des Zehendens befreyet sind, so thun Wir jedoch, damit die oft- und mehrgedachte Compagnie unnöthiger Dingen nicht angefochten werden möge, annoch besonders Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin äusseren, daß diese zwey Distrikten Gärten nun und zu ewigen Tagen von dem Noval-Zehenden befreyet seyn sollen.

§. XII. In

§. XII.

In Rücksicht aber aller obbemerkten der Schützen = Compagnie gnädigst verliehenen Privilegien, Freyheiten und Vortheilen wollen Wir, daß bey Verlust derselben sämtliche Schützen die festgesetzte Uniforme in Kleidung und Gewehr immer zu halten, und alles was darzu gehört von denen Frankenthaler Fabriquen und Meisteren, wann es anderst bey solchen zu bekommen ist, zu nehmen schuldig und verbunden seyn.

§. XIII.

Zu dessen Urkund haben wir gegenwärtige Privilegia und respectiveDonation-Brief nicht nur eigenhändig unterschrieben, und mit unserem grösseren Canzley = Secret = Insiegel bekräftigen lassen, sondern befehlen auch Unserer Churpfälz. Regierung gnädigst, daß sie diese oftgedachte Schützen = Gesellschaft bey dem wesentlichen Innhalt handhaben, und von gemeiner Stadt, oder dem Stadt = Rath hingegen nicht beeinträchtigen lassen solle. Geben in Unserer Residenz = Stadt Mannheim den 17ten November 1773.

**Carl Theodor, Churfürst.**

Vt. **von Beckers.**

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Bornheimer.







